

Jugendhilfebericht 2017

Der Leitgedanke und damit Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen ist es, einen Beitrag zu familienfreundlichen Lebensbedingungen für junge Menschen zu leisten sowie deren individuelle und soziale Entwicklung, unabhängig von Herkunft und Nationalität, zu fördern. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Unter Beteiligung junger Menschen und derer Familien sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sind dafür bedarfsgerechte Leistungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen.

Kreisjugendamt Meißen

Loosestraße 17/19

01662 Meißen

kreisjugendamt@kreis-meissen.de

www.kreis-meissen.de

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Jugendhilfebericht 2017 auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Akteure/Akteurinnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe liegt Ihnen der nunmehr **10. Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes für das Berichtsjahr 2017** vor. Dieser soll Ihnen, wie in den Jahren zuvor auch, umfangreiche Informationen zur Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Meißen geben. Der Bericht beinhaltet neben einer Vielzahl von statistischen Angaben auch Aussagen zum Leistungsspektrum und zu den Tendenzen der Jugendhilfe im Landkreis Meißen. Darüber hinaus erhalten Sie im Teil 1 Informationen zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes und der Berufsberatung. Die einzelnen Berichte aus den Sachgebieten sollen die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Jugendhilfe - im Zusammenwirken mit den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern - transparent darstellen, zeigen was/wofür gewährt und welche finanziellen Mittel und personellen Ressourcen 2017 in der Arbeit mit Eltern, Alleinerziehenden, Familien, anderen Erziehungsberechtigten und natürlich mit den Kindern/ Jugendlichen und jungen Volljährigen eingesetzt wurden.

Dem Kreisjugendamt Meißen standen zum 31.12.2017 zur Erfüllung der Aufgaben über 110 Beschäftigte mit 102,62 VzÄ zur Verfügung. Diese arbeiten an drei Standorten im Landkreis. Die notwendige Besetzung aller Stellen mit geeigneten Fachkräften war auch 2017 eine stete Herausforderung für die Sachgebiets- sowie Amtsleitung. So wurde das Sachgebiet Unterhaltsvorschuss/ Beistandschaften mit neuen Mitarbeitern 2017 erweitert. Dieser gesetzlich bedingte Ausbau dieses Leistungsbereiches wird erst 2018 abgeschlossen sein. Besonders die fehlende Kontinuität von Ansprechpartnern im Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Meißen ist für die vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht optimal.

Rückblickend auf das Jahr 2017 sind nachfolgende Schwerpunkte zu benennen, welche die Arbeit des Kreisjugendamtes prägten:

- Konkrete Unterstützung für Eltern und junge Menschen - die Fachleute des ASD und der Familiengerichtshilfe halfen bei Erziehungsproblemen, vermitteln in Konfliktsituationen und beraten bei Fragen von Trennung und Scheidung. Sie nehmen die Gefährdungssituationen für Kinder wahr und wissen, welche Unterstützung den Familien hilft, die mit Erziehungssituationen überfordert sind.
- Junge Menschen mit individuellen und oft sehr vielschichtigen Problemlagen stellten das Kreisjugendamt mehrfach vor die schwierige Aufgabe, die methodisch geeignete Hilfe zu organisieren.
- Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung mit dem Fachplan A über das Interessenbekundungsverfahren. Die ergebnisorientierte Unterstützung über die extra für den Prozess gebildete AG war zeit- und arbeitsintensiv, sicherte dabei den Trägern und Kommunen hohe Transparenz im Entscheidungsprozess.
- Die Kommunikation mit den Trägern der freien Jugendhilfe zur inklusiven Ausrichtung aller Angebote. So ist die inklusive Betrachtung ein fester Bestandteil aller Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung.
- Das Bundesteilhabegesetz hat mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen eine weitestgehend volle und wirksame Teilhabe ermöglicht wird. Insbesondere an der Schnittstelle Jugendhilfe – Schule intensiviert sich der Handlungsbedarf des Kreisjugendamtes.
- Für die Sicherung des einklagbaren Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und vorrauschaugend auch für die Kinder im Hortalter wurden ausgehend von der Bedarfsplanung die Kita - Investitionen beschieden.

- Die Wandlung des Bedarfes aus dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (umA's) zu bewältigen. Stand das Kreisjugendamt 2015/2016 vor der Herausforderung zeitnah diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen, steht seit 2017 die Unterstützung der umA's in die Volljährigkeit im Vordergrund. Damit verbunden war die konstruktive Begleitung der Träger bei deren konzeptionellen Neuorientierung für die geschaffenen bzw. vorgehaltenen Kapazitäten.
- Mit der Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) wurde der Anspruch von berechtigten Kindern auf Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht sowie die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben. Daraus ergab sich neben der notwendigen Personalaufstockung ein bedeutender Anstieg an Beratung und Rückfragen der Bürger zum Antragsverfahren sowie zur Antragsbearbeitung.
- Die sozialpädagogische Arbeit mit jungen Menschen und deren Familien mit Migrationshintergrund und dabei die Entwicklung von spezifischen Unterstützungsangeboten, wie z.B. das Bundesprogramm Kita – Einstieg.

Weitere ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Aufgaben und Herausforderungen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten des Jugendhilfeberichtes. Für sich daraus ergebende Fragen stehen Ihnen die Sachgebietsleiter/-innen und der Amtsleiter des Kreisjugendamtes sehr gern zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Meißen wird sich perspektivisch der Herausforderung stellen, den Jugendhilfebericht in einem veränderten Format dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Unter Beibehaltung der bewährten Angaben zur Entwicklung von Fallzahlen wird der Fokus auf einem stärkeren Abgleich zu den für das jeweilige Jahr angestrebten Zielsetzungen in den Sachgebieten beinhalten.

An dieser Stelle gebührt der Dank den vielen Partnern aus der Jugendhilfe, den Jugendhilfeausschussmitgliedern, den Ämtern des Landratsamtes, dem Schul - und Gesundheitswesen, dem SGB II - und SGB III - Trägern, den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und Polizei, den vielen Ehrenamtlichen und ganz besonders den engagierten KollegINNen des Kreisjugendamtes für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung des Leistungskataloges der Jugendhilfe.

Meißen, 17. Mai 2018



Stefan Sári
Amtsleiter

Inhaltsverzeichnis

- 1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen**
 - 1.1 Bevölkerung- und Siedlungsstruktur
 - 1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2010 bis 2016
 - 1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

- 2. Das Jugendamt**
 - 2.1 Jugendhilfeausschuss
 - 2.2 Kreisjugendamt

- 3. Bericht der Verwaltung**
 - 3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz
 - 3.0.1 Haushalt
 - 3.0.2 Finanzcontrolling/Haushalt
 - 3.0.3 Jugendhilfeplanung
 - 3.0.4 EDV / Berichtswesen/ Buchungen
 - 3.0.5 Fachkraft Kinderschutz

 - 3.1 Soziale Dienste
 - 3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst / Frühe Hilfen
 - 3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
 - 3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

 - 3.2 Kindertagesstätten / Jugendarbeit / Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - 3.2.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - 3.2.2 Kita-Elternbeiträge/Geschwisterermäßigung/Landeszuschüsse/Schulvorbereitungsjahr
 - 3.2.3 Kita - Investitionsförderung
 - 3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

 - 3.3 Unterhaltsangelegenheiten/Beistandschaften
 - 3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung
 - 3.3.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

 - 3.4 Gerichtshilfen
 - 3.4.1 Amtsvormundschaften/- pflegschaften
 - 3.4.2 umA ASD
 - 3.4.3 Familiengerichtshilfe
 - 3.4.4 Jugendgerichtshilfe

- Anlagen**
 - 1 Jahresstatistik Adoption
 - 2 Jahresstatistik Hilfen zur Erziehung
 - 3 Übernommene Elternbeiträge
 1. Übernommene Elternbeiträge
 2. Geschwisterermäßigung / Alleinerziehende
 - 4 Zuschuss des Freistaates Sachsen § 18 SächsKitaG
 - 5 Bekanntmachung Betriebskosten
 1. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2013
 2. Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden 2014
 - 6 Jahresstatistik Jugendgerichtshilfe

1. Strukturmerkmale im Landkreis Meißen

1.1 Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Meißen ist ein Landkreis in der nördlichen Mitte des Freistaates Sachsen, Nachbarkreise sind im Norden die brandenburgischen Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster, im Osten der Landkreis Bautzen, im Südosten die kreisfreie Stadt Dresden, im Süden die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und im Südwesten der Landkreis Mittelsachsen. Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz, hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der Jugendlichen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

Im Landkreis lebten zum 31.12.2016 insgesamt **243.889 Einwohner**. Davon sind **51.779 junge Menschen von 0-27 Jahre**. Dies entspricht einem Anteil von 21,23 % an der Gesamtbevölkerung. Hiervon entfallen 38.500 auf 0- bis 18- jährige junge Menschen, was 15,78 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises entspricht. 13.279 der 18- bis 27- jährigen jungen Menschen entsprechen 5,44 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt ein öffentlich ein zugängliches statistisches Informationssystem mit statistischen Daten zur Verfügung. Detaillierte Betrachtungen zur sind in der regionalisierten Bevölkerungsprognose bis 2025 für den Freistaat Sachsen angegeben. Die regionalisierte Bevölkerungsprognose ist unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Pyramide/fssa.html> u.a. als animierte Alterspyramide anschaulich abrufbar. Zum demographischen Wandel hält der Demografiemonitor Sachsen <http://www.demografie.sachsen.de/monitor/> umfangreiche Datenanalysen zu unterschiedlichen Themen vor.

Die **Regionaldaten der Kreisstatistik Sachsen** für den Landkreis Meißen stellt die wichtigsten Daten zu den verschiedenen Themen der amtlichen Statistik und damit Informationen zu ca. 500 Einzelmerkmalen wie z.B. zu Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, zu Wirtschaft, Bildungs- und Sozialwesen und vieles mehr bereit. Die Ausgabe 2016 des Sonderheftes „Sachsen in Karten“ des Statistischen Landesamtes Sachsen zeigt in den spezifischen Vergleichen, dass der Landkreis Meißen in der rationalisierten Auswertung der Daten jungen Menschen vielfältige und gute Möglichkeiten ihrer Zukunfts- und Lebensgestaltung vorhält.

1.2 Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen 2011 bis 2016

Jahre	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Plus/Minus 2015 bis 2016
00 bis 06	12.230	12.328	12.194	12.423	12.761	12.756	- 5
06 bis 12	12.566	12.438	12.521	12.724	12.938	13.003	+ 65
12 bis 18	10.229	10.886	11.378	11.798	12.321	12.741	+ 420
18 bis 21	4.564	4.086	3.920	4.209	4.772	4.812	+ 40
21 bis 27	15.841	14.386	12.275	10.797	9.850	8.467	- 1.383
00 bis 27	55.430	54.124	52.288	51.951	52.642	51.779	- 863
Einwohner LK Meißen	251.328	249.783	243.716	243.745	245.244	243.889	- 1.355

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 31.12. der Jahre 2011 bis 2016, Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten v. 9. Mai 2011 Mikrozensus Stand 31.12.2013

Die Anzahl der jungen Menschen ist nach dem Anstieg 2015 wieder rückläufig. Insbesondere in der Altersstruktur der 21- bis 27- Jährigen. Inwieweit der zahlenmäßige Zuwachs sich 2015 aus der Flüchtlingswelle 2015 ergeben hat, ist nicht verlässlich zu eruieren.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit dem „Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013“ die regelmäßige fundierte Sozialberichterstattung im Freistaat Sachsen fortgesetzt. Die Fortschreibung des Sozialstrukturatlas erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2016.

Das „CORAX Magazin für Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen“ hat 2017 auf der Datenbasis 2010 bis 2015 das Landkreisporträt für den Landkreis Meißen veröffentlicht. Diese kreis-spezifisch aufbereiteten Daten zur Demografie, Lebenslage sowie Fördersituation des Landkreises mit hoher Relevanz für die Jugendhilfe im Entwicklungszeitraum von 2010 bis 2015 wurden in Bezug zu diesen Daten von gesamt Sachsen gesetzt.

http://www.corax-magazin.de/wp-content/uploads/2017/07/LKP_Meißen_korr.pdf

Auszug zu Lebensformen:

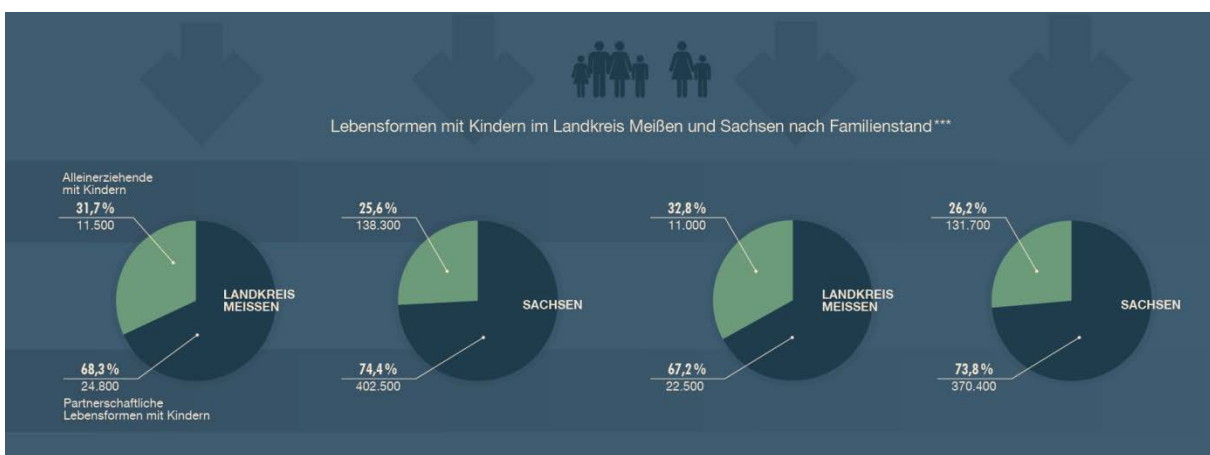


Abb.: Magazin Corax – Landkreisporträt Landkreis Meißen

1.3 Ausbildungsmarkt und Berufsberatung

Die Anzahl der ausbildungssuchenden Bewerber im Landkreis (Agenturbezirk Riesa) stieg im Berichtsjahr 2016/17 um absolut 35 Bewerber im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum. Insgesamt suchten somit 2% mehr Jugendliche und junge Erwachsene eine Ausbildung. In der Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers gab es im Berichtsjahr 2016/17 einen Bewerberrückgang um absolut 70 Bewerber. Der Rückgang gründet sich dabei nicht auf ein rückläufiges Interesse an einer Erstausbildung sondern vielmehr auf dem grundsätzlichen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und den Neuregelungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (Wegfall Leistungsanspruch wegen UVG). Das Lehrstellenangebot blieb wie in den Vorjahren auf hohem Niveau. Statistisch stand wieder jedem Bewerber ein Ausbildungsplatz zur Verfügung, zum Ende des Berichtsjahres (30.09.2017) waren noch 88 Lehrstellenangebote frei verfügbar. Dennoch konnte nicht in jeder Branche jedes Ausbildungsangebot mit einem entsprechenden Bewerber besetzt werden, da teilweise Abweichungen zwischen den Interessen/Neigungen/Fähigkeiten und schulischen Voraussetzungen der Bewerber und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe zu beobachten waren. Dieser Diskrepanz stellten sich auch im Berichtsjahr 2016/17 die Berufsberater des Jobcenters mit einem frühzeitigen und kompetenten Beratungsangebot, so dass vor allem hinsichtlich der Integration in ungeforderte betriebliche Ausbildung das bereits hohe Niveau aus dem Vorjahr nochmal übertroffen werden konnte.

Zum Schuljahresende 2016/17 und somit zum Einstieg in das neue Ausbildungsjahr konnte erfreulicherweise der Anteil der Schülerinnen und Schüler, welche das Unterstützungsangebot im Übergangssystem zum Erlangen der Ausbildungsreife aber auch zum Finden der richtigen Berufsrichtung benötigen, reduziert werden. Dennoch waren hier auch wieder Überforderungen beim Umgang mit einem Überangebot an Ausbildungsmöglichkeiten und weiterführenden Schulen zu beobachten, die den Entscheidungsprozess der Bewerberinnen und Bewerber erschwerten und welche sich zunächst für die Hilfen im Übergangssystem entschieden. Hier hatten, wie in den Vorjahren, die schulischen Angebote an den Berufsschulzentren des Landkreises Vorrang vor den praktisch orientierten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, sowie den Projekten „Fit für den Berufsstart“ und „Meilensteine – duale Ausbildung im LK Meißen“.

Die Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund nahm im Berichtsjahr 2016/17 zu und stellte aus beraterischer Sicht eine große Herausforderung auf Grund der Komplexität der Einzelfälle dar. Die Berufsberater arbeiteten im Bereich der Zielgruppe der Neuzugewanderten eng mit den BetreuungslehrerInnen in den Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten an den Berufsschulzentren des Landkreises Meißen zusammen. Die fehlenden bzw. noch nicht ausreichenden Sprachkenntnisse stellten dabei die größte Barriere für die Aufnahme einer Ausbildung dar.

Die Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) war 2017 nur noch ausschließlich für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten Auszubildenden notwendig und wurde im erforderlichen, jedoch nochmals deutlich reduzierten Umfang, vorgehalten. Auch hier setzte sich die Trendwende in Richtung dualer betrieblicher Ausbildung auch für benachteiligte Jugendliche weiter fort. 15 Benachteiligte nahmen eine duale betriebliche Ausbildung z.B. als Fachpraktiker Bäcker auf, die betrieblichen Ausbildungsverhältnissen wurde finanziell mit einem Ausbildungszuschuss für behinderte Menschen sowie Leistungen aus dem Sächsischem Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das“ gefördert.

Um noch frühzeitiger mit der Beratung von potentiellen Bewerbern zu beginnen, beteiligten sich die Berufsberater des Jobcenters 2017 an vielen Ausbildungsbörsen und –messen und präsentierten einer breiten Öffentlichkeit das Beratungsangebot und die (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten.

Erfolgreiche Vermittlungen am Ausbildungsmarkt 2016/2017

Im Berichtszeitraum für Ausbildungssuche 01.10.2016 bis 30.09.2017 waren insgesamt 467 Jugendliche und junge Erwachsene als Bewerber für eine Ausbildungsstelle im Jobcenter des Landkreises Meißen registriert. Der Anteil Altbewerber erwies sich dabei mit 58,9% gegenüber dem Vorjahr als leicht erhöht (+6,2 %).¹

Grundsätzliche Zielstellung war es, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu unterbreiten. Von 467 Bewerbern wurden durch das Team der Berufsberater 431 Bewerber als vermittlungsfähig eingeschätzt, die Quote der Vermittlungsfähigkeit erhöhte sich dabei minimal um 0,3%, Gründe hierfür lagen vor allem an der guten Berufsorientierung, aber auch in der intensiven Arbeit in den berufsvorbereitenden Maßnahmen und den landkreisweiten Projekten der Jugendberufshilfe.

Die vermittlungsfähigen Bewerber wurden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen (Lern- und Leistungsfähigkeit, berufliche Interessen, soziale Kompetenzen) zu den verschiedenen Integrationsmöglichkeiten umfassend beraten. Hier nutzten die Berufsberater neben ihrer Beratungskompetenz auch die Eingliederungsinstrumente der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, der Aktivierung nach § 45 SGB III, sowie die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Vorrangiges Ziel bildete dabei die Integration in den regionalen Ausbildungsmarkt, um der Abwanderungsproblematik entgegen- und auf den damit verbundenen zukünftigen Fachkräftebedarf hinzuwirken.

¹ Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2017.

Oberste Priorität hatte die Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in betriebliche, duale Ausbildungsverhältnisse. 34,9 % der Bewerber (absolut: 163) konnten einen betrieblichen Ausbildungsvertrag unterschreiben. Dies bedeutete einen deutlichen Anstieg um 12,6% im Vergleich zum Ausbildungsjahr 2016/2017 für das Jobcenter.²

Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die Zielgruppe der lernbeeinträchtigten bzw. sozial benachteiligten Bewerber weiterhin notwendig sein wird, einen Ausbildungsplatz durch das Jobcenter Meißen in der außerbetrieblichen Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Der Bewerberanteil, der auf derartige Ausbildungsformen angewiesen ist, war mit 11 Plätzen deutlich rückläufig im Vergleich zum Vorjahr. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht den Trend seit 2011.

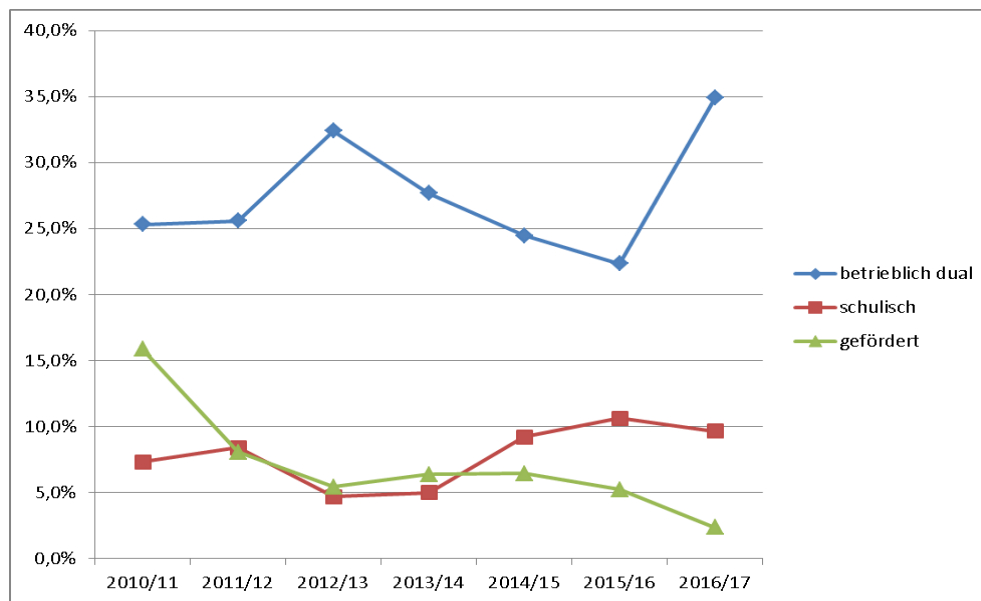


Abb.: Anteil Ausbildungsverträge (betrieblich dual, schulisch, gefördert) an den Gesamtintegrationen in Berufsausbildung einmündende Bewerber

162 Bewerber mündeten in eine Alternative ein. Hier wurden vorrangig Angebote der regionalen Berufsschulzentren, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit sowie das Projekt für ausbildungssuchende Bewerber „Fit für den Berufsstart“ aber auch die Einstiegsqualifizierung und gemeinnützige soziale Dienste wie FSJ oder Bundesfreiwilligendienst genutzt.

Im Beratungsjahr 2016/2017 wurden durch niederschwellige Angebote auch die Jugendlichen erfasst und sozialpädagogisch stabilisiert, die sich einem Ausbildungsangebot zunächst verweigert hatten bzw. die noch keine Ausbildungsreife vorwiesen. Schwerpunktmäßig wurden diese Bewerber in ESF-geförderte Jugendwerkstätten und Produktionsschulen (Beschäftigungsprojekte mit Qualifizierungsanteil) integriert. Zum 30.09.2017 war kein ausbildungswilliger und ausbildungsfähiger Bewerber unversorgt.

Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung (RKO) Landkreis Meißen

Im Sinne einer inklusiven Bildung gilt es, den Übergang von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen und besondere Zielgruppen mit Hilfe einer koordinierten Berufs- und Studienorientierung auszugestalten, d.h. Jedem und Jeder sollen auf dem Weg von der Schule in die Arbeitswelt optionsreiche Perspektiven eröffnet werden. Die Vorbereitung junger Menschen auf den beruflichen Werdegang muss motivieren und klar orientieren, die Vorbereitung auf den Übergang in das Berufs- und Erwerbsleben muss rechtzeitig und systematisch erfolgen. Die Themen Fachkräfteentwicklung und Fachkräftebindung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des demographischen Wandels stellen alle Akteure am Arbeits- und Ausbil-

² Quelle: Interne Auswertung, Stand: Oktober 2017.

ungsmarkt im Landkreis Meißen vor große Herausforderungen. Mit dem Leitbild zur Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen wurden 10 Leitziele entwickelt, die den Jugendlichen und den Netzwerkpartnern Orientierung beim Übergang Schule-Wirtschaft geben und die Grundlage für diesen Prozess bilden. Durch das frühzeitige Aufzeigen von Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Meißen können die Jugendlichen für eine Ausbildung in der Region gewonnen werden. Als moderner Bildungsstandort unterstützt der Landkreis Meißen die Schülerinnen und Schüler bei der Identitätsfindung, die auch eng mit der Berufswahl verbunden ist. Der Berufswahlprozess mit dem Ergebnis der richtigen Berufswahl ist eine der wichtigsten Entscheidungen der Jugendlichen.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung Landkreis Meißen (RKO) ist dem Dezernat Arbeit und Bildung zugeordnet und wurde 2017 zu 80 % aus ESF-Mitteln gefördert. Durch die koordinierende Funktion der RKO wird die Überschaubarkeit und Transparenz der Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten der Berufs- und Studienorientierung gewährleistet und Synergieeffekte erschlossen.

Zur Umsetzung der drei Aufgabenschwerpunkte:

1. Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Leitbildes, Weiterentwicklung und Abstimmung regionaler Strategien, Netzwerkarbeit durch Bündelung und Koordination verschiedener Aktivitäten, Akteure und Strukturen, Etablierung, Fortführung und Weiterentwicklung lokaler Verantwortungsgemeinschaften, Mitarbeit in und Ergebnistransfer aus dem Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* Landkreis Meißen in die Region
2. Aktivierung der Wirtschaft, Einbeziehung und Nutzung von regionalen Wirtschaftsstrukturen, Erfassen und Abstimmung der Bedarfe und Möglichkeiten von Schulen und Unternehmen sowie Maßnahmen und Strukturen, um den Bedarfslagen zu genügen
3. Maßnahmen zur Implementierung, Sicherung und Verbreitung von Qualitätsstandards bezüglich der Angebote zur Berufsorientierung

werden Netzwerkpartner wie das Sächsische Staatsministerium für Kultus, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Landesamt für Schule und Bildung, das Jobcenter Meißen, die Agentur für Arbeit Riesa, Schulen, Praxisberater, Berufseinstiegsbegleiter, Eltern- und Schülervertretungen, Kreisschul- und Jugendamt, Bildungseinrichtungen, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Unternehmen u.a. einbezogen. Durch die RKO werden bereits bestehende Strukturen genutzt und neue Arbeitsstrukturen, Verfahren zur Zusammenarbeit der Akteure sowie die Steuerung und Vernetzung der regionalen Verantwortungsträger geschaffen. Dabei liegen die Schwerpunkte auf der Koordination der Partner und Maßnahmen, der Beratung der Netzwerkpartner, die Netzwerkarbeit und die Kommunikation mit und zwischen den Partnern. Die RKO ist die einzige Schnittstelle im Landkreis Meißen zwischen den Schulen und den Unternehmen, die die Interessen beider Seiten kennt und vertritt.

Für die strategische Planung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung im Landkreis Meißen finden regelmäßige Beratungen des Koordinierungskreises BO/StO mit dem maßgeblichen Akteuren statt. Themen wie „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen“, Bericht zur Arbeit des Arbeitskreises *SCHULEWIRTSCHAFT*, Auswertung des Ausbildungsberichtsberichtsjahres aber auch statistische Erhebungen und Informationsmaterial werden hier inhaltlich erarbeitet und/bzw. abgestimmt.

Entsprechend der angezeigten Bedarfe erfolgt eine individuelle Unterstützung der Schulen und der Wirtschaft. Es werden die verschiedenen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit aufgezeigt und Lösungsansätze zum beiderseitigen Interesse gefunden. Durch die RKO wurden in Zusammenarbeit mit den Netzwerkakteuren neue Formate entwickelt und die Kooperation zwischen den Schulen und der Wirtschaft gefördert. Zur Unterstützung der Eltern im Berufswahlprozess ihrer Kinder wurden Elternbriefe erstellt.

Die RKO ist aktiv in die überregionale Netzwerkarbeit im Bereich der Berufs- und Studienorientierung eingebunden. Der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit allen Netzwerkpartnern bildet eine wichtige Grundlage für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Auf der

Homepage des Landkreises Meißen werden die Informationen zusammengefasst und transparent gestaltet.

Die Regionale Koordinierungsstelle Berufs- und Studienorientierung hat sich als Hauptsprechpartner im Landkreis Meißen in diesem Bereich etabliert.

Fallmanagement für unter 25-Jährige Jugendliche

Jugendliche und junge Erwachsene, welche SGB-II-Leistungen beziehen, können oft nicht direkt in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden. Wegen deren besonderer Belange wird deren Eingliederung im Jobcenter seit 2015 durch ein Spezialfallmanagement für unter 25jährige unterstützt. Dieses ist innerhalb der Teams organisiert, um den systemischen Ansatz umzusetzen und die notwendige Anbindung an leistungsrechtliche Entscheidungen zu sichern. Bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt benötigen diese jungen Erwachsenen eine intensivere Unterstützung durch das Jobcenter, auch um ihre Wettbewerbs- und Prozessfähigkeit herzustellen. Dazu bedarf es stets individueller Lösungen, um erfolgreich zu sein. Vorgelagerte Feststellungs- und Eignungsmaßnahmen unterstützen diese Aktivitäten positiv, ebenso wie die verschiedensten eingerichteten Integrationsprojekte (z.B. Jugendwerkstatt Riesa, Jugendwerkstatt Meißen, Neue Produktionsschule Moritzburg, PERJET) oder weitere Angebote Dritter. Um den Übergang in Ausbildung oder Arbeit vorzubereiten und zu realisieren, stehen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Jobcenter Meißen zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung. Ziel aller Anstrengungen ist es, bei den jungen Menschen die Ressourcenbereiche Arbeits- und Sozialverhalten, Arbeitsmotivation und lebenspraktische Kompetenzen zu stärken.

Jugendliche unter 25 Jahre arbeitssuchend

Die Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren mit einer abgeschlossenen betrieblichen Ausbildung oder mit einer abgeschlossenen Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE). Durch eine Gesetzesänderung werden seit dem 01.01.2017 Bewerber mit ALG-I-Anspruch vermittlerisch ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit betreut (so genannte Aufstocker). Für junge Erwachsene mit einer abgeschlossenen schulischen Ausbildung bzw. einem abgeschlossenen Studium trifft diese Regelung nicht zu, sie werden durch die U25-FallmanagerInnen des Jobcenters vermittlerisch betreut. Aus verschiedenen Gründen gelingt vielen jungen Menschen ein Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht direkt im Anschluss an eine Berufsausbildung oder ein Studium. Zu dieser Gruppe gehören auch Jugendliche, die unmittelbar nach der Schule arbeitssuchend sind und die Zeitdauer bis zu einer Ausbildung oder einem Studium überbrücken wollen.

Grundlage eines tragfähigen Konzeptes zur Eingliederung und Aktivierung dieser Gruppe bildet die Einordnung im arbeitsmarktnahen Bewerbertyp A oder B. Diese Bewerber sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die sich selbständig, engagiert und zielgerichtet um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bemühen. Die direkte Arbeitsmarktintegration ist ohne oder mit geringen Hilfen möglich. Geringe Hilfen standen 2017 in Form von Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines oder durch die Zahlung eines angemessenen Eingliederungszuschusses zur Verfügung. Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen den Rückgang an arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

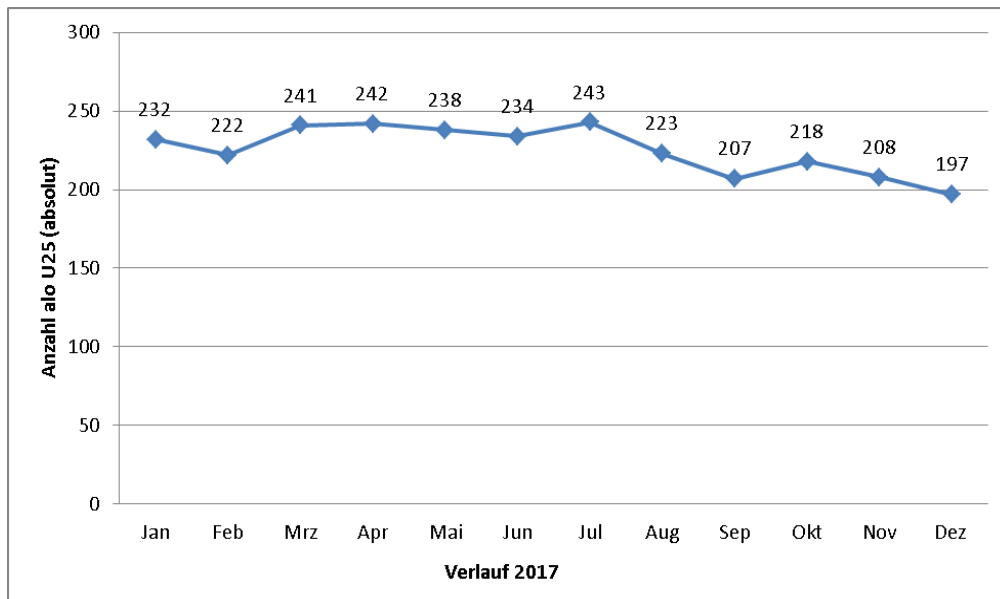


Abb. Anzahl der arbeitslosen U25-jährigen im Jahresverlauf 2017 (absolute Werte)³

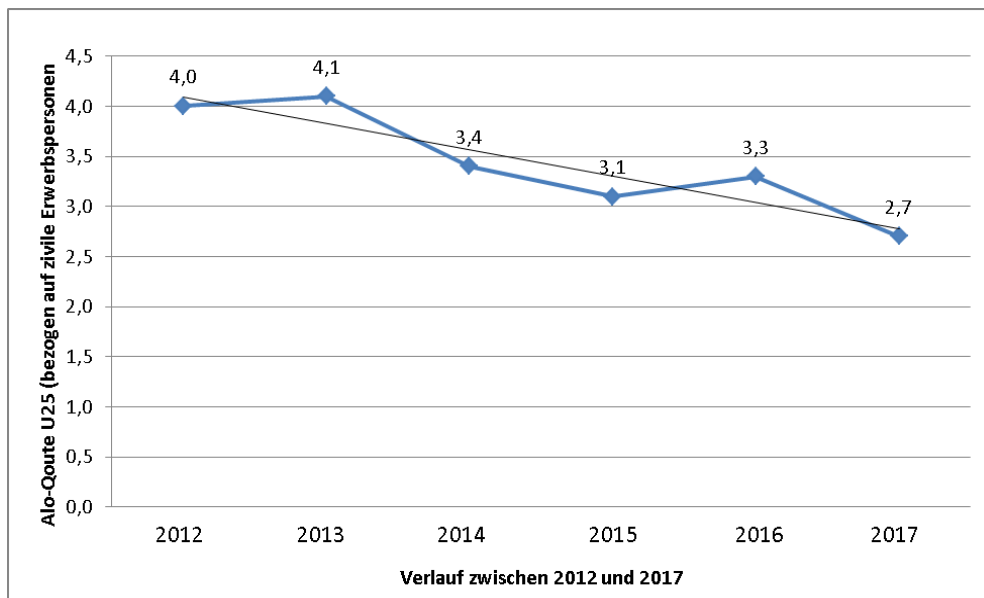


Abb. Arbeitslosenquote U25-jährigen im Verlauf von 2012 bis 2017 (bezogen auf zivile Erwerbspersonen)⁴

Seit 2012 konnte die Arbeitslosenquote der U25-Jährigen um über einen Prozentpunkt abgesenkt werden. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: grundsätzlicher Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Aufnahmefähigkeit des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, spezialisiertes Fallmanagement U25.

Im Zusammenhang mit der Zuwanderung von geflüchteten Menschen wurden auch die Fallmanager und Fallmanagerinnen U25 vor neue Herausforderungen in der Integrationsarbeit gestellt. Vor allem die fehlenden Sprachkenntnisse stellten 2017 ein wesentliches Vermittlungshemmnis dar. In Zusammenarbeit mit der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte wurden verschiedene Angebote wie z.B. Jugendintegrationskurs genutzt, um die Eingliederungsaussichten und -chancen in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

³ Quelle: BA, Statistik-Service-Südost und interne Auswertung, Stand April 2018

⁴ Quelle: BA, Statistik-Service-Südost und interne Auswertung, Stand April 2018

Jugendliche unter 25 Jahre mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Dieser Zielgruppe gehören vor allem Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren ohne Schul- bzw. ohne Berufsabschluss an. Die Jugendlichen verfügen nicht über eine Ausbildungsreife bzw. können nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden, weil sie multiple Vermittlungshemmnisse besitzen.

Das Spektrum der multiplen Problemlagen von hilfebedürftigen Jugendlichen umfasst viele Facetten, unter anderen auch Drogenabhängigkeit, Aggressionspotential, Straffälligkeit, Vermeidungsstrategien, physische und psychische Beschwerden, Verhaltensauffälligkeiten, Wohnungsnot, Schulden etc. Viele Jugendliche leiden unter fehlendem Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Ihnen fehlen gegebenenfalls auch persönliche Ressourcen, wie zum Beispiel Lernbereitschaft, Durchhaltevermögen oder Kritikfähigkeit. Fallmanagement für diese Zielgruppe bedeutet die Übernahme der Verantwortung für eine bestimmte Zeit oder auch für unbestimmte Zeiträume der Betreuung. Die aktivierende Betreuung und Beratung ist darauf ausgerichtet, Schritt für Schritt durch entsprechende Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten die Eigenverantwortung und eigene Aktivitäten zu stärken. Der Jugendliche wird im Laufe der Betreuung in die Lage versetzt, sein berufliches und privates Leben mit immer weniger Hilfestellungen von außen zu bewältigen. Deshalb ist er von Anfang an gefordert, nach seinen Möglichkeiten aktiv zu werden. Ohne seine Mitarbeit kann eine nachhaltige Integration nicht gelingen.

Eine besondere Gruppe sind die Alleinerziehenden, für die es sich oftmals in besonderem Maße schwierig erweist, Berufstätigkeit bzw. Ausbildung und Familie in Einklang zu bringen. Daher liegt ein Schwerpunkt der Arbeit des Jobcenters in der Unterstützung dieser besonderen Personengruppe. Sie erhalten Hilfestellung, oft in Form von Fallbesprechungen, bei der Wiedereingliederung in Beschäftigungsverhältnisse und der Sicherstellung der Kinderbetreuung. Um eine zügige Kinderbetreuung realisieren zu können, besteht zwischen dem Jobcenter des Landkreises Meißen eine enge Kooperation mit den Einrichtungsträgern des Landkreises und dem Kreisjugendamt.

2. Das Jugendamt

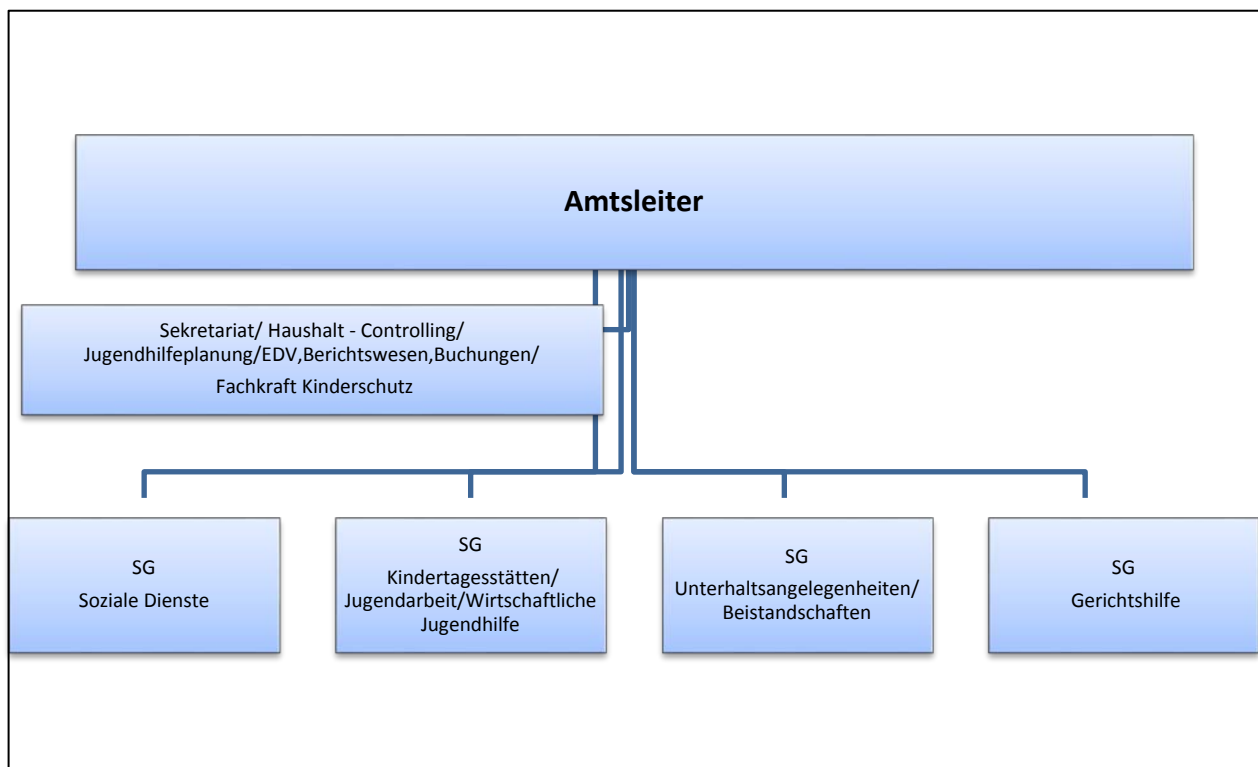
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisjugendamt, der Verwaltung des Jugendamtes.

2.1 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist im Sinne der Landkreisordnung ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft erlassenen Satzung des Jugendamtes und der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und Familien, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen hat 28 Mitglieder, von denen 15 stimmberechtigt sind. Als Unterausschuss wurde der Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet.

2.2 Kreisjugendamt

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landratsamtes Meißen ist das Kreisjugendamt. Dieses gliedert sich in die Amtsleitung mit den vier Sachgebieten. Der Amtsleitung direkt unterstellt sind das Sekretariat, Haushalt/ Controlling, Jugendhilfeplanung, EDV/Berichtswesen/ Buchungen und die Fachkraft für Kinderschutz.



3. Bericht der Verwaltung

3.0 Sekretariat / Haushalt, Controlling / Jugendhilfeplanung / EDV, Berichtswesen, Buchungen / Fachkraft Kinderschutz

3.0.1 Haushalt

Der Landkreis Meißen und damit auch das Kreisjugendamt arbeiten seit 2013 mit einem doppischen Produkthaushalt. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz, der Vermeidung von Verwaltungsaufwand und der Vergleichbarkeit einerseits im Hinblick auf mehrere Haushaltsjahre und andererseits zwischen mehreren Gebietskörperschaften wurden aus den bisherigen kameralistischen Unterabschnitten folgende doppische Produkte gebildet:

48100	34.1.1.01.00	Unterhaltsleistungen
45400	36.1.1.01.00	Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
45800	36.1.1.02.00	Mitarbeiterfortbildung §§ 72,74 SGB VIII
45100	36.2.1.02.00	Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände
47900	36.2.1.02.00	Förderung d. Jugendhilfe/Jugendarbeit – Jugendpauschale des Landes
45200	36.3.1.01.00	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
45300	36.3.2.01.00	Förderung der Erziehung in der Familie
45500	36.3.3.01.00	Hilfe zur Erziehung
45610	36.3.4.01.00	Hilfe für Junge Volljährige
45650	36.3.4.02.00	Schutzmaßnahmen
45600	36.3.4.03.00	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
45700	36.3.5.01.00	Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflege u. Vormundschaft, Gerichtshilfen

Die Haushaltsplanung umfasst die Jahresplanung der Produkte und Sachkonten für den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Durch die Sachbearbeiter werden alle Produkte und Sachkonten im Amt bewirtschaftet und beplant. Um der Forderung des Landesrechnungshofes, die Rückforderungen nach § 7 UVG in der Bilanz auszuweisen, gerecht zu werden, wurde im Jahr 2014 eine Schnittstelle zum Fachverfahren Prosoz 14plus eingerichtet. Mit dieser Schnittstelle werden automatisch die im Fachverfahren ausgewiesenen Forderungen in das Kassenprogramm übertragen. Im Gegenzug erfolgt die automatische Übernahme der im Kassenprogramm ausgewiesenen Einzahlungen in das Fachverfahren.

Das Ertragsvolumen des Kreisjugendamtes lag im Haushaltsjahr 2017 bei ca. 7.461.000 EUR (2015: ca. 6.840.000 EUR, 2016: ca. 10.746.000 EUR, Planansatz 2017: ca. 17.987.000 EUR). **Das Aufwandsvolumen** des Kreisjugendamtes betrug im Haushaltsjahr 2017 ca. 33.706.000 EUR (2015: ca. 29.400.000 EUR, 2016: ca. 35.457.000 €, Planansatz 2017: ca. 45.727.000 EUR). **Die Einzahlungen** des Kreisjugendamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf ca. 8.889.000 EUR (2015: ca. 6.461.000 EUR, 2016: ca. 9.414.000 EUR, Planansatz 2017: ca. 17.987.000 EUR). Das Kreisjugendamt ordnete im Haushaltsjahr 2017 **Auszahlungen** von ca. 33.638.000 EUR (2015: ca. 29.222.000 EUR, 2016: ca. 33.088.000 EUR, Planansatz 2017: ca. 45.727.000 EUR) an.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung insgesamt konnten ebenso positive Abweichungen zum Vorjahr festgestellt werden. Diese lagen insbesondere an folgenden Umständen:

- hohe Fallbeendigungsquoten (z. B. 18. Lebensjahr etc.) und nicht im gleichen Verhältnis aufwachsende Fallbestände
- festgestellte, notwendige Hilfeleistung verzögerten sich auf Grund hoher krankheitsbedingter Personalausfälle
- Priorität lag in dieser Zeit bei der Bearbeitung von Kindeswohlsachverhalten

- Verzögerungen führten verspätet zu Kostenauswirkungen
- mit Zunahme von multiplen und komplexen Hilfebedarfen bedarf es auch entsprechender Angebote, die so nur zeitverzögert zur Verfügung standen
- Jugendliche und zum Teil auch Kinder entziehen sich den festgestellten und notwendigen Hilfen

Im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) konnten allerdings die geplanten Fallzahlen in allen Positionen nicht eingehalten werden. Vor allem bei der ambulanten EGH wirkt sich der verstärkte Einsatz von Schulbegleitern/Schulintegrationshelfern aus. Bei den Schulbegleitern/Schulintegrationshelfern werden vorrangig Fachkräfte eingesetzt, die über Fachleistungsstunden (im Durchschnitt zwischen 25 € und 30 € pro Stunde) bezahlt werden. Hier werden im Durchschnitt 25 bis 30 Stunden pro Woche beantragt, die durch Gutachten belegt sind. Damit ist auch eine erhebliche Kostensteigerung im Berichtszeitraum verbunden.

Die insgesamt positive Entwicklung im Bereich der HzE im Haushaltsjahr 2017 kann allerdings nicht automatisch für die Folgejahre übertragen werden.

Nachdem sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes zugestimmt haben, ist ab 1. Juli 2017 die Begrenzung auf 72 Zahlungsmo-nate aufgehoben und die Altersgrenze für den Bezug von Unterhaltsvorschuss angehoben. Daher können auch 12- bis 17-jährige Kinder – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – den Unterhaltsvorschuss erhalten. Dieser Fallzahlenanstieg führte zu Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, die nicht bzw. erst später durch das Land und den Bund erstattet werden (Anteil der Kommunen an der Finanzierung beträgt nicht mehr ein Drittel sondern nur noch 30 %).

Damit mussten im Haushaltsjahr 2017 durch das KJA Mittel in Höhe von 745.000 € an das Budget 75.02 (Unterhaltsvorschussgesetz) abgegeben werden. Diese Mittelübertragung wurde durch die UVG Gesetzesänderung notwendig. Auch im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich wiederum ein Defizit in Höhe von ca. 2,3 Mio €, welches aus anderen Budgets übertragen werden muss.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsüberwachung wird auf die korrekte Anwendung der Produkte und Sachkonten laut Musterbuchungsplan und der dafür vorgesehenen Hilfearten geachtet. Die Dezernats-, Amts- und Sachgebietsleitungen erhalten monatliche Auswertungen für die Ergebnis- und Finanzrechnung. Weiterhin werden mehrfach im Jahr Prognosen für die Ergebnis- und Finanzrechnung erstellt, um eine Überziehung des Budgets zu vermeiden bzw. entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Mehrbedarf rechtzeitig anzuzeigen.

3.0.2 Finanzcontrolling/Haushalt

2015 wurde im Kreisjugendamt das Finanzcontrolling eingeführt, erst als Stelle *SB Finanzcontrolling/Haushalt*. Aufgrund der Übernahme der kommissarischen Leitung des SG 32.2 ab 01.08.2016 bis 14.4.2017 durch die Stelleninhaberin konnte die Tätigkeit vorübergehend nicht in vollem Umfang weitergeführt werden. Aufgrund personeller Veränderungen (eine Kollegin ging zum 31.12.2016 in den Ruhestand) wurden die Aufgaben neu strukturiert. Die bisherige Stelle Finanzcontrolling/Haushalt wurde ab 01.05.2017 neu ausgerichtet in Finanzcontrolling/Entgeltverhandlung.

Zu den grundlegenden Aufgaben des Teilbereiches Finanzcontrollings gehören:

- koordinative Unterstützung bei der finanziellen Planung und Kontrolle,
- Sicherstellung der finanziellen Informationsversorgung (Berichtswesen)
- Aufbau und Weiterentwicklung des Finanzcontrolling-Systems
- finanzielle Beratung bei Sonderfragen

Die Bilanz im Jahr 2017 sieht wie folgt aus:

- Standortbestimmung des aufgestellten Haushaltsansatzes
- Überwachung und Prüfung der Finanz- und Ergebnisrechnung des Teilhaushaltes Jugendhilfe (Auswertung Monatsstatistik und ggf. steuerungsrelevante Maßnahmen festlegen)
- Festlegung von Maßnahmenschwerpunkte für 2017
- Einführung des monatlichen *Jour fixe* Finanzcontrolling jeden 2. Dienstag im Monat (Abstimmung mit Amtsleiter)

3.0.3 Jugendhilfeplanung

Struktur der Jugendhilfeplanung

Das Arbeitsgebiet der Jugendhilfeplanung ist der Amtsleitung direkt unterstellt. Diese Arbeitsweise hat sich vor allem im Interesse einer Gleichbehandlung und direkten Beteiligung aller Sachgebiete an der Planung bewährt.

Der Jugendhilfeplanung stehen 0,75 VzÄ zur Verfügung.

Aufgabe der Jugendhilfeplanung 2017

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 79 und 80 SGB VIII abgeleitet. Vorrangige Aufgaben waren:

- die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach §§ 79,80 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Sachgebieten sowie dem Sozialplaner des Kreissozialamtes,
- die Umsetzung der Planungsaufträge der Fachpläne,
- die Beschlussfassung zur Verlängerung der Fachpläne der Jugendhilfeplanung des Landkreises Meißen,
- die Umsetzung des Planungskonzeptes und die Planung der Maßnahmen zur Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“ mittels Interessenbekundungsverfahren,
- die Erhebung der monatlichen Fallzahlen und die Datengenerierung im Kreisjugendamt,
- Aufbereitung der verfügbaren Daten für den Jugendhilfeausschuss und andere Gremien,
- die Aktualisierung des Trägerverzeichnisses und Fortschreibung der Leistungsangebote der Jugendhilfe,
- die sachgebietsübergreifende Mitwirkung bei der bedarfsgerechten Planung von Maßnahmen und Angeboten, z.B. Maßnahmen im Landkreis Meißen für unbegleitete minderjährige Ausländer, Mitwirkung bei der Konzeptionierung von Projekten der freien Träger,
- die Erarbeitung von jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen für Investitionsmaßnahmen der Jugendhilfe nach Richtlinie des Freistaates Sachsen, für ESF geförderte Projekte der Jugendberufshilfe und sozialen Stadt sowie für von Träger über Drittmittel initiierte Projekte,
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung Schulsozialarbeit bei der Bedarfsermittlung und der Erarbeitung des „1. Regionalen Gesamtkonzeptes der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen“,
- die Beantwortung kleiner und großer Anfragen (MdL, MdB, Fraktionen sowie des Sächsischen Landkreistages, Kreistages),
- Zusammenfassung und Übermittlung der Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen und
- die Erarbeitung von Positionspapieren, Stellungnahmen zu Positionspapieren und Richtlinienentwürfen des Freistaates Sachsen.

Der Hauptschwerpunkt der Jugendhilfeplanung 2017 war die Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses 16/6/0398 stand dieser unter dem jugendhilfeplane-

rischen Anspruch, mit allen am Planungsprozess Beteiligten einen „**Dialog der Wirksamkeit**“ zu führen. Im Leistungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII wurde die **AG nach § 78 SGB VIII** „AG Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“ weitergeführt. Die AG und der Sprecherrat begleiteten den Planungsprozess. Es fanden 3 Arbeitsberatungen der AG im Jahr 2017 statt.

Eckpunkte des Planungsprozesses zur Fortschreibung des Fachplanes A waren:

Dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.05.2017 folgend wurde eine **temporäre Arbeitsgruppe als Arbeitsgremium zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung** - Fachplan A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“ eingerichtet. Zielsetzung dieser AG war, Transparenz in der Kommunikationsprozess der Maßnahmeplanung ab 01.01.2019 herzustellen, subjektive Besserstellung zu vermeiden und das Aufgreifen der festgestellten bzw. veränderten Bedarfe der jungen Menschen im Landkreis zu untersetzen. Diese Zielsetzung wurde im Wesentlichen durch die Begleitung des Interessenbekundungsverfahrens (IB) als Maßnahmeplanung des Leistungsbereiches ab 01.01.2019 umgesetzt. Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung in Absprache mit der Amtsleitung waren:

- die Vorbereitung der Bildung der AG
- die Planung der Inhalte und Themen der jeweiligen Beratung
- die Einladung zu den Beratungen sowie deren organisatorische Vorbereitung
- die Vorbereitung von Statistiken und Auswertungen zur Entscheidungsfindung
- die Erstellung der Protokolle

Für die ab 01.01.2019 gültige Maßnahmenplanung des Fachplanes A beschloss der Jugendhilfeausschuss am 12.09.2017 - in der Zeit vom 17.09.2017 bis 17.11.2017 - ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden aufgerufen, ihr Interesse durch das Einreichung eines Angebotes für Leistungen nach den §§ 11, 14 und 16 des SGB VIII im Rahmen der Fortschreibung des Fachplanes A „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII“ in den 5 Planungsregionen des Landkreises Meißen zu bekunden.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Ein weiteres Aufgabengebiet der JugendhilfeplanerIn bildete die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Juristische Personen und Personenvereinigungen, welche im Landkreis Meißen entsprechend § 1 SGB VIII tätig sind, können nach § 75 SGB VIII und nach dem § 19 des Landesjugendhilfegesetzes als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Entsprechend der vorliegenden Arbeitsrichtlinie des Kreisjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat ein Träger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt. Die Anerkennung wurde umfangreich geprüft. In die Prüfung wurde das Rechts- und Kommunalamt einbezogen. Die Anerkennung wurde im Ergebnis der intensiven Prüfung 2018 ausgesprochen. Zum laufenden Aufgabenfeld der Anerkennung gehörten:

- Führung der Kontaktdatenbank,
- Vor-Ort-Termine,
- Erstellung der Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss,
- Erstellung der Bescheide und Anerkennungsurkunden für den Träger.

Durch die Mitgliedschaft im Kreisjugendring Meißen erhielten weitere Mitglieder die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Meißen. 2017 wurde dem Kreisjugendamt eine neue Mitgliedschaft über den Kreisjugendring Meißen mitgeteilt.

JUGEND STÄRKEN im Quartier 01.01.2015 bis 31.12.2018

Das Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird seit 01.01.2015 im Landkreis Meißen mit einem standortspezifischen Förderkonzept umgesetzt. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle des Bundesmodellprogrammes sind in die Jugendhilfeplanung gebunden.

Im Förderzeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 beträgt die Fördersumme 788.190, 65 €. Die Zielgruppe sind junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahre im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Das ressortübergreifende ESF-Vorhaben unterstützt junge Menschen mit Startschwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Arbeit und der Beratung und Einzelfallhilfe (Jugendsozialarbeit). Ziel ist, individuelle Hürden auf dem Weg Richtung Ausbildung und Arbeit zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Ergänzend werden Mikroprojekte in Meißen Triebischtal und Riesa Weida umgesetzt, die neben der Entwicklung der Jugendlichen der Aufwertung von Quartieren dienen.

Die Ziele des Förderkonzeptes stellen auf eine wirksamere zielgruppenbezogene rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ab. Zielindikator bis zum 31.12.2018 ist die Teilnahme von 320 jungen Menschen, die ihre Bereitschaft erklärt haben müssen, am Projekt JUSTiQ teilzunehmen. Nachzuweisen ist dies über die Fallakte WASKIQ und dafür ist die entsprechende Einverständniserklärung des jungen Menschen erforderlich. Die rechtskreisübergreifende Fallberatung findet jeden 1. Donnerstag im Monat unter Leitung der Koordinierungsstelle JUSTiQ statt. An dieser nehmen neben den Fachkräften die Projektmanagerin U 25 des Jobcenters, das SG Soziale Dienste und die Jugendgerichtshilfe teil.

Stand der Teilnahmen vom 01.01.2015 bis 31.12.2017

	weiblich	männlich	gesamt
Neueintritte	102	185	287
Austritte	88	142	230

Damit ist das Modellprogramm ein nachhaltiges Projekt für die Erreichung dieser Zielgruppe. Kooperierende Träger im Projekt JUGEND STÄRKEN im Quartier sind:

- Kirchengemeinde Sankt Afra Meißen (Mikroprojekt Meißen Triebischtal)
- Sprungbrett e. V. Riesa (Mikroprojekt Riesa Weida, , aufsuchende Jugendsozialarbeit)
- Gemeinnütziger Sozialer Förderkreis e. V. Meißen (Kompetenzagentur 14PLUS)
- Produktionsschule Moritzburg gGmbH (aufsuchende Jugendsozialarbeit)

Zu der Umsetzung der fachlich inhaltlichen Zielstellung gehört die finanztechnische Verwaltung von JUGEND STÄRKEN im Quartier als Aufgabe der Koordinierungsstelle. Ohne die verwaltungsseitige Unterstützung durch das Finanzcontrolling des Kreisjugendamtes wäre die finanztechnisch sehr herausfordernde Aufgabe nicht zu bewältigen. Es würde im Aufwand dazu führen, dass die fachliche zielgruppen bezogene Arbeit nachrangig wird.

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Die Aufgabe der Jugendhilfeplanerin war es, den Unterausschuss Jugendhilfeplanung in seiner Gesamtheit zu begleiten. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung und den Sachgebieten waren dabei:

- die Vorbereitung der Themen, der Tagesordnung,
- das Erstellen der Mitteilungs- und Beschlussvorlagen,
- die Auswertung und Umsetzung der Festlegungen des Unterausschusses

- die Information zur aktuellen Bedarfs- und Bestandsentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis

Berichtswesen

Jugendhilfebericht / Geschäftsbericht Kreistag

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss jährlich einen Jugendhilfebericht vor, in dem alle im letzten Jahr erfüllten Aufgaben der Sachgebiete kurz erläutert und Ergebnisse bzw. Entwicklungstendenzen sichtbar gemacht werden. Die inhaltliche Berichterstattung liegt in der Verantwortung jedes Sachgebietes. Hier hat die Jugendhilfeplanung die zentralisierende und koordinierende Verantwortung. Für den Geschäftsbericht an den Kreistag werden Zuarbeiten und Berichterstattungen durch die Jugendhilfeplanerin vorbereitet.

Datenerfassung

Aufbereitung/Pflege sowie Auswertung/Analyse der vorhandenen Datenbanken in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachgebieten für verschiedene Anfragen und statistische Erhebungen (u. a. LJA, Stat. Landesamt, Ministerien) zur Beurteilung der Auswirkungen von Leistungen der Jugendhilfe und deren Weiterentwicklung.

Statistik

Erstellen der monatlichen und jährlichen Fallzahlen - Statistik des Kreisjugendamtes für die Amtsleitung, das Statistische Landesamt, den Sächsischen Landkreistag u.a. Behörden. Dazu gehört die Zusammenfassung und tendenzielle Bewertung der Fallzahlenstatistik der SG des Kreisjugendamtes. Aufbereitung der Daten für die Meldung an das statistische Landesamt des Freistaates Sachsen.

Arbeitsgruppen

In folgenden Arbeitsgruppen ist die Jugendhilfeplanerin Mitglied:

- AG nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“, Arbeit im Sprecherrat, Protokollerstellung,
- AG nach § 78 SGB VIII „Jugendarbeit nach §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Meißen“, Arbeit im Sprecherrat, Protokollerstellung,
- AK nach § 78 SGB VIII „Familienförderung nach § 16 SGB VIII im Landkreis Meißen“
- Beirat der Partnerschaft für Demokratie der Region Riesa-Großenhain.
- Regionaler Arbeitskreis für Gesundheitsförderung im Landkreis Meißen
- AK Jugendhilfeplanung beim LJA / SMS
- AK Familienarbeit/ Familienbildung LJA/SMS
- AK Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit LJA/SMS

3.0.4 EDV / Berichtswesen/ Buchungen

Die Schwerpunkte des Systemverantw./PROSOZ des Kreisjugendamtes Meißen 2017 waren:

- Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen UVG und Erhöhung Kindergeld in das Prosoz14+ inkl. Seriendruckvorlage an Empfänger und Pflichtige
- Sachbearbeiterschulungen im Prosoz14+ für die SB UVG zur Gesetzesänderung
- Sachbearbeiterschulungen für die Bereiche ASD, PKD, JGH, FGH, AVM zu den Neuerungen im Programm OpenWebFM Relaunch
- Überarbeitung der Druckvorlagen für OpenWebFM Relaunch
- Echtbetrieb des Programms OpenWebFM Relaunch

Noch im Jahr 2010 hatten die EDV – Sachbearbeiter nur die Prosoz14+ Programmteile zu betreuen. Nur ein Teil der Mitarbeiter des Kreisjugendamtes arbeiteten darin, mussten geschult und unterstützt sowie deren Rechenläufe realisiert werden. So sind bis 2017 wesentlich mehr Programme dazugekommen, die nun fast alle 110 Mitarbeiter des KJA nutzen.

Übersicht Programme Kreisjugendamt Stand 2017:

1. Programm Prosoz14		
1	Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung zur Übernahme der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII	6 Arbeitsplätze
2	Programm Prosoz14+ WJH Zahlbarmachung der Pflegekosten bei Unterbringung in Pflegefamilien Zahlbarmachung der Hilfe zur Erziehung in voll- und teilstationären Einrichtungen Zahlbarmachung der Fachleistungsstunden bei ambulanten Hilfen	11 Arbeitsplätze
3	Programm Prosoz14+ UVG Zahlbarmachung des Unterhaltsvorschusses	18 Arbeitsplätze
4	Programm Prosoz14+ BPV Zahlbarmachung der Mündelgelder	11 Arbeitsplätze
5	Programm Prosoz14+ Beurkundung Administration der Urkunden	4 Arbeitsplätze
6	Programm Prosoz14+ MIS / OpenWebFM Relaunch Statistikmodul	

Insgesamt sind im Kreisjugendamt ca. 110 PC's inkl. Drucker und 5 Etagenkopierer zu betreuen und die Funktionsfähigkeit ständig zu garantieren.

Zusätzlich zu den bis 2010 existierenden Programmen, **wurden bis 2017 folgende Programme im KJA eingeführt:**

Programm		
7	Programm Prosoz14+ KITA Zahlbarmachung Absenkungsbeträge (Geschwister- u. Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 (1) SächsKitaG	
2. Programm Prosoz OpenWebFM Relaunch		
2.1	Modul Allgemeiner Sozialer Dienst (inkl. umA)	28 Arbeitsplätze
2.2	Modul Pflegekinderdienst	6 Arbeitsplätze
2.3	Modul Familiengerichtshilfe	8 Arbeitsplätze
2.4	Modul Jugendgerichtshilfe	4 Arbeitsplätze
2.5	Modul Amtsvormundschaften	7 Arbeitsplätze

3.0.5 Fachkraft Kinderschutz

Das Kreisjugendamt Meißen setzt eine eigene „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 4, Abs. 2 KKG und § 8b, Abs. 1 SGB VIII ein. Die Fachberaterin für Kinderschutz (0,5 VZÄ) ist Teil der „Beratungsstelle für Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt Meißen und ergänzt zusätzlich die aufsuchende präventive Arbeit des Kreisjugendamtes durch die Beratung und Information von werdenden Müttern und Vätern sowie Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 16 Jahren, mit dem Ziel der Förderung des Kindeswohls. Die Fachkraft ist in das Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ eingebunden. Im Berichtsjahr war die Stelle der Fachkraft für Kinderschutz aufgrund von Mutterschutzregelungen und Elternzeit unbesetzt. Der Netzwerkkoordinator vermittelte eingehende Beratungsanfragen in dieser Zeit an die Erziehungsberatungsstellen des Landkreises.

3.1 Soziale Dienste

Personelle Besetzung

- Sachgebietsleitung:
1 SachbearbeiterIn
- Allgemeiner Sozialer Dienst:
20 SachbearbeiterInnen, davon 6 in Teilzeitbeschäftigung
1 Verwaltungskraft
- Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien
3 SachbearbeiterInnen, davon 2 in Teilzeitbeschäftigung
- Pflegekinderwesen / Adoptionsvermittlung:
2 SachbearbeiterInnen mit 0,45 VZÄ im Pflegekinderdienst und 0,55 VZÄ in der Adoptionsvermittlung
3 SachbearbeiterInnen, davon 1 in Vollzeitbeschäftigung im Pflegekinderdienst

Die Mitarbeiter arbeiteten fallbezogen nach dem Territorialprinzip.

Im Jahr 2017 wurde durch die Mitarbeiter intensiv mit den im Sozialraum tätigen freien Trägern zusammen gearbeitet. Es kann eingeschätzt werden, dass in einigen Regionen eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen dem ASD-Mitarbeiter und den im Territorium tätigen freien Trägern besteht. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der professionellen sowie institutionellen Akteure im Sozialraum hat Bedeutung bei der Ausgestaltung und Durchführung insbesondere ambulanter, teilstationärer aber auch stationärer Hilfeformen; bei der Planung und Schaffung niederschwelliger für die Leistungsberechtigten direkt zugänglicher Angebote sowie bei der Einbeziehung des Potentials von Familienangehörigen, Verwandten u.a. Bezugspersonen.

Die personelle Ausstattung des Sachgebietes Soziale Dienste war auch im Jahr 2017 immer wieder von Schwankungen gekennzeichnet. Dies begründet sich mit Beschäftigungsverboten, Kurmaßnahmen, Langzeiterkrankungen und auch mit Abgängen auf eigenen Wunsch. Nach wie vor ist der Faktor Personal wenig berechenbar. Arbeitsbelastung, komplizierte Fallverläufe, verstärkter Verantwortungsdruck und hohe Erwartungen von Gesetz, Justiz, Politik und Gesellschaft an das was Jugendhilfe leisten soll, führen nicht zuletzt Mitarbeiter an ihre Grenzen und manchmal auch zu beruflichen Neuorientierungen. Das Kreisjugendamt beschäftigt sich demnach seit Ende 2017 mit einigen strukturellen Veränderungen, welche im Jahr 2018 umgesetzt werden sollen. Weiterhin war die Sachgebietsleitung übergangsweise als Vertretung geregelt und wurde im Oktober 2017 neu besetzt.

Strukturelle Veränderungen wurden im Oktober 2017 im Bereich des umA-ASD vorgenommen. Dieser ist seitdem im Sachgebiet Gerichtshilfen angegliedert, um eine gute Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Amtsvormündern zu gewährleisten.

3.1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Hilfe zur Erziehung (Statistik Anlage 2)

Der ASD des Kreisjugendamtes bietet für Familien mit Kindern Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen an. Im Jahr 2017 ist eine leicht rückläufige Zahl in einzelnen Angeboten zu verzeichnen. Gründe hierfür sind u.a. dass mehr Jugendliche als im Vorjahr die Volljährigkeit erreicht haben und somit bei weiterführenden Hilfebedarfen über Projekte wie „Jugend Stärken im Quartier“ versorgt werden konnten. Aber auch mangelnde personelle Besetzung im Sachgebiet führte dazu, dass Anträge nicht immer zeitnah bearbeitet werden

konnten. Natürlich unterlag der Tätigkeitsbereich des ASD auch innerhalb des Jahres der steten Kontrolle hinsichtlich seiner Gestaltungs- und Kostenverantwortung.

Auch im Jahr 2017 wird eingeschätzt, dass in einer Reihe von Fällen die Komplexität zugenommen hat. Oftmals müssen mehrere Hilfen eingesetzt werden, weil der Bedarf besteht. Auffällig und keinesfalls weniger war der Anteil an Fällen suchtbelasteter Familien. Dabei bildet nach wie vor Alkohol gefolgt von Crystal Meth den Schwerpunkt.

Psychische Erkrankungen und seelische Beeinträchtigungen führten auch im Jahr 2017 zu einem deutlichen Anstieg von Maßnahmen der Eingliederungshilfen. Die Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sind fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Jugendhilfe. Dabei ist die Verankerung dieser Hilfen im SGB VIII eine noch nicht zu Ende geschriebene Geschichte. Unter dem Label „inklusive Lösung“ wird über eine Neuordnung der Eingliederungshilfen in bislang geteilter Zuständigkeit von SGB VIII und SGB XII nachgedacht. Der im SGB VIII verankerte eigenständige Leistungsparagraf des § 35a lässt Überschneidungen und Schnittstellen zu den Hilfen zur Erziehung, aber auch zu den Eingliederungshilfen im SGB XII deutlich werden. Im Rahmen dieser sozialrechtlichen Spannungsfelder haben sich Eingliederungshilfen quantitativ beachtlich entwickelt und ausgeweitet, was vor allem im ambulanten Bereich ersichtlich ist. Auch im Jahr 2018 wird diese Problematik das Sachgebiet weiter beschäftigen. Vor allem in Bezug auf das Bundes- und Teilhabegesetz werden auch im Bereich der Eingliederungshilfen Neuerungen getroffen werden.

Im Sachbereich ASD und PKD wurden auch 2017 in der inhaltlichen Arbeit sehr unterschiedliche Problemlagen sichtbar. Verfestigt haben sich:

- defizitäre Alltagsstrukturen in Familien,
- drohende Wohnungslosigkeit,
- Schulden, die zur Abstellung von Wasser und Strom führen oder auch zur Inhaftierung,
- mangelhafte Ernährungszustände von Kindern,
- eskalierende Erziehungssituationen, schwindende Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Resignation von Eltern,
- psychische Probleme von Eltern oder Kindern und Jugendlichen,
- Suchtmittelkonsum,
- schulische Probleme und
- Gewalt und Missbrauch.

Die Aufzählung zeigt keine Rangfolge.

Die Zunahme von Kindern mit auffälligem oder gestörtem Sozialverhalten ist auch im vergangenen Jahr deutlich geworden. So wurden 2017 auf Betreiben von Schulen und Eltern 85 Schulbegleiter/ Schulintegrationshelfer mit bis zu 30 Stunden pro Woche beantragt. Diese sind für Schüler an der Förderschule für Erziehungshilfe, an der Förderschule für Lernbehinderung, an Grund- und Oberschulen aber auch an Berufsbildenden Schulen sowie Gymnasien im Einsatz. Kritisch gesehen werden dabei unzureichende Personalressourcen der Schulen, die u.a. beim Einsatz von Integrationsstunden fehlen und letztlich im Interesse der Beschulung durch die Jugendhilfe auszugleichen sind.

Unterbringung in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen § 13(3) SGB VIII

Während ihrer Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung kann jungen Menschen Betreuung und Unterstützung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform angeboten werden. Dabei handelt es sich um ein zeitlich befristetes Angebot, welches jungen Menschen die Möglichkeit bietet, ihrem Bedürfnis nach Autonomie nachzukommen. Durch sozialpädagogische Begleitung erlangen sie Sicherheit in der eigenständigen Lebensführung und Stabilität im schulischen und berufli-

chen Alltag. Voraussetzung für ein solches Angebot ist, dass Grundkompetenzen im Sozialen und Ausbildungsbereich sowie der Wille zur Mitwirkung vorhanden sind. Dieses Angebot wurde auch 2017 im Landkreis aufgrund der bereits seit 2013 mangelnden Nachfrage nicht mehr vorgehalten.

Konzeptionell diesem Ansatz folgend arbeitet seit 2012 das Projekt WAL „Wohnen-Arbeiten-Leben“ der Produktionsschule Moritzburg gGmbH. In enger Zusammenarbeit der Produktionsschule Moritzburg gGmbH mit dem Kreisjugendamt und dem Jobcenter des Landkreises Meißen finden vor allem junge Volljährige hier die Möglichkeit, mit entsprechender pädagogischer Unterstützung, an einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu arbeiten. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet, um den jungen Menschen, die zwischen Schule und Berufsausbildung bereits mehrfach gescheitert sind, eine Perspektive zu geben. Im Jahr 2017 konnten 15 Jugendliche im Projekt begleitet werden. 9 Jugendliche haben das Projekt im Jahr 2017 verlassen, davon 4 mit einer guten Perspektive.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 13 (3)	0	0	0	0	0	0

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Diese Form der Hilfe soll alleinerziehenden Müttern und Vätern und bereits auch Schwangeren Unterstützung anbieten, für die die Geburt eines Kindes häufig mit persönlichen, familiären, sozialen emotionalen und / oder finanziellen Problemen verbunden ist. Oft bestehen diese Schwierigkeiten, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/ seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht so weit entwickelt ist, dass sie / er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann. Die Hilfe dient somit zum einen der eigenen Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel der selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und zum anderen der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.

Dabei wurde auch im Jahr 2017 ein stetiger Bedarf festgestellt, insbesondere für Mütter, die Suchtmittel konsumieren. Hier verfügt die Sozialinitiative Kuschnik gUG über ein Konzept, welches drogengebrauchende Mütter aufnimmt und eine Begleitung bis zur Therapie sichert. Damit kann unter Umständen die Herausnahme eines Kindes vermieden werden und die Mutter damit weiter in der Verantwortung bleiben - sofern sie zur Mitarbeit bereit ist und gewillt ist in der Perspektive drogenfrei zu leben.

Aber auch eine geringe Zahl geistig behinderter Mütter sowie psychisch kranke Mütter wurden und werden in einer Wohnform gem. § 19 SGB VIII betreut. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass diese Wohnform einen wachsenden Bedarf hat. Schwierig vor allem für behinderte Mütter/Väter mit Kind ist die Altersbeschränkung im Gesetz. Nicht in jedem Fall kann erreicht werden, dass die Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Elternteile ausreichend für eine Eigenständigkeit ist. Daher wird seitens des Amtes an möglichen Angeboten mit einem Träger gearbeitet.

Derzeit finden sich Angebote gem. § 19 SGB VIII bei der Sozialinitiative Kuschnik, im Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V., in der Kinderarche Sachsen e. V. sowie im Jugendwohnhaus Gröditz der Jugendhilfe Gröditz e. V..

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 19	5	7	9	10	15	17

Erziehungsberatungsstelle

Für Eltern und ihre Kinder, aber auch für Großeltern oder andere an der Erziehung Beteiligte stehen die Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. innerhalb des Projektes „Hilfen aus einer Hand“ und die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Sachsen gGmbH zur Verfügung. In Beratungsgesprächen beim Kreisjugendamt werden die Eltern bei erkennbarem Bedarf an die Erziehungsberatungsstellen vermittelt. Eltern oder andere an der Erziehung Beteiligte können die Beratungsstellen auch ohne Vermittlung des Kreisjugendamtes aufsuchen. Häufige Beratungsfälle kommen aus der Altersgruppe der 8-11 jährigen Kinder. Auffällig steigende Tendenzen ergeben sich auch in der Altersgruppe 1-3 Jahre.

Nach wie vor sind hier Verhaltensauffälligkeiten und damit im Zusammenhang vorhandene Ratlosigkeit von Eltern, Schulprobleme sowie Trennungs- und Scheidungsproblematiken Inhalte der Beratungen. Die Träger der Beratungsstellen entwickelten aufgrund der Nachfragen für betroffene Eltern und Kinder Kursangebote, wie Elternkurs (bzgl. Erziehungsfragen) und Kursangebote für psychisch erkrankte Eltern mit ihren Kindern. Ebenso qualifizierten die Träger Personal im Hinblick auf familientherapeutische Beratungstätigkeit. Diese Form wie auch die systemische Beratung ist nicht mehr wegzudenken, da nicht wie die Eltern wünschen, das Kind zu reparieren ist, sondern am System Familie gearbeitet werden muss. Dies erfordert auch von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Einfühlung und Flexibilität, da nicht nur die Beratung in der Beratungsstelle, sondern auch in Form der aufsuchenden Beratung durchgeführt wird.

Zugänge zur Beratung erfolgen u.a. über Vermittlung durch das Jugendamt, durch Einrichtungen wie KiTa oder Schule, durch Familiengerichte, durch Anregung seitens der Beratung Frühe Hilfen oder von selbst, wobei letzterer Zugang eher gering ist. Im Jahr 2017 übernahmen die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis auch die Beratung von Einrichtungen, die die insoweit erfahrene Fachkraft nachfragten, da die vorhandene Stelle im KJA nicht besetzt ist.

Fallzahlen	Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.	Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	LK MEI
2012	489	341	830
2013	460	318	778
2014	497	377	874
2015	455	377	832
2016	434	415	849
2017	440	356	796

Soziale Gruppenarbeit

Durch Vermittlung des ASD können Kinder und Jugendliche mit Problemen in der Sozialkompetenz in soziale Gruppenarbeit integriert werden. Innerhalb der Projekte „Hilfen aus einer Hand“ des Volkssolidarität Kreisverband Riesa – Großenhain e.V. und beim Privaten Erziehungsdienst Holm Kerber können Kinder und Jugendliche in sozialen Gruppen lernen. Im Jahr 2017 wurden diese Angebote fortgeführt bzw. entsprechend den durch den ASD signalisierten Bedarfen angepasst. Diese Hilfen erzielten eine nachhaltige Wirkung bei den Teilnehmern. Beide Träger bedienen dieses Angebot beständig. In ihren Inhalten orientieren sie sich dabei vorrangig an den Problemlagen der Familien wie z.B. Beziehungsproblematiken zwischen Vätern und Söhnen oder Müttern und Töchtern, Sexualität, gesunde Ernährung, Aggressivität, Werteproblematik usw.

Über die Form der Gruppenarbeit wird verstärkt an den sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gearbeitet. Sie wird oftmals ergänzend im Rahmen einer Familienhilfe geleistet. Diese Doppelung von Hilfen führte u.a. dazu, dass mehr Zusammenarbeit mit den

Eltern möglich war. In den Angeboten des Jugendhilfeprojektes wurden z.T. auch die Eltern in einzelne Aktivitäten einbezogen, was die Kinder / Jugendlichen zusätzlich motivierte.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 29	19	16	7	8	8	8

Erziehungsbeistandschaft

Durch Träger der freien Jugendhilfe (lt. gültigem Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen) wird diese Aufgabe für das Kreisjugendamt ausgeführt. Die Hilfe richtet sich insbesondere an die Jugendlichen. Nicht in jedem Fall haben diese den Leidensdruck wie ihre Eltern oder Elternteile, etwas verändern zu wollen. Daher ist es oft auch für den eingesetzten Sozialarbeiter nicht leicht, die Jugendlichen zur Mitwirkung aufzuschließen. Themen der Arbeit sind u.a. die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern, Alltagsregelungen wie Freizeit und Pflichten, Bewältigung von Problemen in Schule und Ausbildung sowie jugendspezifische Probleme. Häufig bestehen schwierige Beziehungen zu den Elternteilen, welche eigene Probleme wie Sucht, psychische Belastungen und längere Phasen von Arbeitslosigkeit zu überwinden haben.

Immer deutlicher zeigen sich massive Beziehungskonflikte zwischen Eltern und Heranwachsenden. Die Hemmschwelle seitens der Kinder und Jugendlichen den Eltern gegenüber ist sinkend. Ursachen sind oftmals mangelnde Erziehungskompetenzen der Eltern von überversorgend bis hin zu Interessenlosigkeit. Vor allem auch Trennungskonflikte erfordern häufig eine Begleitung des Kindes oder Jugendlichen, um zu vermitteln.

Immer öfter passiert es auch, dass diese Hilfe in Ergänzung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzt werden muss, insbesondere in Familien mit mehreren Kindern und unterschiedlichen Konfliktfeldern. Dabei ist auch festzustellen, dass das Alter der zu betreuenden Kinder bereits ab 13 Jahre beginnt und sich damit die Dauer der Hilfe auch verlängert. Sehr oft ist der Einsatz männlicher Sozialarbeiter gewünscht, da meist Mütter mit der Bewältigung der Problemlagen der pubertierenden Jugendlichen überfordert sind und Väter als Ressource ausfallen.

Durch die zunehmende Anzahl von Familien mit Migrationshintergrund übernehmen einzelne Träger auch im Jahr 2017 die Begleitung von Kindern aus den Familien in Form der Erziehungsbeistandschaft. Auch in diesen Familien ergeben sich Konflikte und Problemlagen u.a. im Zusammenhang mit Schulbesuchen der Kinder oder mit Lebensgewohnheiten die sich abheben von denen der deutschen Schulfreunde. Hier ist dann Aufklärung und Vermittlung notwendig.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 30	77	73	81	72	88	84

Ehrenamtliche Familienbegleitung

Als ergänzendes Angebot zu den übrigen Leistungen des SGB VIII konnten auch im Berichtsjahr im Bereich Hilfen zur Erziehung ehrenamtliche Familienbegleiter genutzt werden. Diese betreuten jeweils eine Familie mit Problemen vorrangig im Alltagsbereich. Für ausscheidende Familienbegleiterinnen ist es sehr schwer geeigneten Ersatz zu finden. Die fachliche und organisatorische Anleitung wurde auch 2017 durch den Träger Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. gewährleistet. Dass diese Anleitung wichtig und notwendig ist, zeigt die regelmäßige Teilnahme der ehrenamtlichen Helfer an den Fallberatungen oder auch den Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter.

Im Jahr 2017 waren nur vereinzelt noch ehrenamtliche Kräfte als Schulbegleiter tätig. Es ist schwieriger für die ehrenamtlichen Begleiter, den Erwartungen der Schule zu entsprechen bzw. auch eine fundierte Einschätzung zu Entwicklungstendenzen des betreuten Schülers im Hinblick auf seine Unterstützungsbedarfe zu geben.

Da sich auch Bedarfe in jungen Familien zeigen, die u.a. vorrangig im Bereich Frühe Hilfen auffallen, wurde im Jahr 2017 versucht, die ehrenamtlichen Kräfte in diesen Familien begleitend einzusetzen. Hier konnten sie vor allem mit ihrer Erfahrung jungen Müttern und Vätern gut zur Seite stehen. Der Einsatz der Helfer in den Familien wird seitens dieser als entlastend empfunden. Die oftmals vielfältigen Alltagsprobleme und unterschiedlichen Bedarfe der Kinder überfordern die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil, so dass die Ratschläge der erfahrenen ehrenamtlichen Helfer gern angenommen werden.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die durch den ASD festgestellten Bedarfe und vermittelten Hilfen wurden durch Träger der freien/ privaten Jugendhilfe gesichert. Die sozialpädagogische Familienhilfe nahm auch 2017 den größten Anteil der ambulanten Hilfen innerhalb des Landkreises ein.

Hierzu wird eingeschätzt, dass zwar die Fallzahlen steigen und die Intensität der Fälle zunimmt. Damit einher ging oft ein zunehmend höherer Stundenbedarf. Das heißt, dass die Betreuungsstunden in den Familien höher angesetzt wurden, um die umfangreichen Aufgaben, die die Familien belasten, bewältigen zu können. Innerhalb der Fallzahlen nimmt nach wie vor der Anteil an Alleinerziehenden die vordere Position ein. Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben, Wohnortwechsel, psychische Belastungsmomente wirken unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder aus, die ihrerseits Symptome bis hin zu Ablehnung, Rückzug, hohe Aggressivität oder Leiden bis zur Distanzlosigkeit entwickeln.

Auch im Jahr 2017 gab es eine Anzahl von Familien mit Migrationshintergrund, die Unterstützungsbedarfe über ihre Helfersysteme (Migrationsdienste) anzeigten. Während behördliche Angelegenheiten meist durch Beratung der Migrationsdienste selbst umgesetzt werden, handelt es sich hier meist um Überforderungssymptomaten wie z.B. Mutter allein mit 5 kleinen Kindern, wo sprachliche Barrieren eine Integration erschweren usw.. Hier sind die Helfer mit vielen neuen Problemen konfrontiert, wo es nicht immer möglich ist, schnelle Lösungen zu finden. Bestehende kulturelle Unterschiede insbesondere in erzieherischen Auffassungen erschweren die Arbeit der Helfer.

Im Jahr 2017 waren die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes wiederholt mit drogengebrauchenden alleinerziehenden Müttern bzw. Elternteilen konfrontiert. Hier steht die Familienhilfe oft vor komplexen Problemen, die sich aus dem Suchtmittelgebrauch ergeben, so dass hohe Stundenzahlen erforderlich sind, um einerseits das Kindeswohl zu wahren und andererseits die Eltern für Therapie zu motivieren. Gravierend ist nach wie vor die soziale Verwahrlosung, die oftmals zu Kündigungen des Mietverhältnisses führt. Um dem Anspruch des Jugendamtes bzgl. des Erhalts von Familien gerecht zu werden, ist das Angebot der Familienhilfe häufiger genutzt worden mit dem Ziel Strukturen zu schaffen, die dem Kind/Jugendlichen den Verbleib im Familiensystem zu ermöglichen. Nicht in jedem Fall finden diese Entscheidungen des Jugendamtes das Verständnis Dritter (Nachbarn, Schulen usw.). Hier sind Jugendamt und Helfersystem gleichermaßen gefordert, diesen Ansatz der Arbeit zu vertreten und zielführend umzusetzen. Es gab aber auch „Niederlagen“, wo es trotz einem engagierten Helfersystem nicht gelungen war, eine Drogenabstinenz zu erhalten, so dass das Familiengericht eingeschaltet werden musste.

Gleichgültigkeit von Eltern in den erzieherischen Aufgaben führen oft zu schweren Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, die dies nicht zuletzt im schulischen Alltag oder dem Alltag einer Kita ausleben. Folgen sind hier wachsende Anträge für 1:1 Betreuungen. Mangelnde Motivation bzw. Problemeinsicht erschweren nicht zuletzt die Arbeit der Helfer. Nicht selten

musste deshalb zur Sicherung des Kindeswohls zu Maßnahmen wie Inobhutnahme ge-griffen werden.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 31 (Familien)	269	275	283	254	240	260

Erziehung in Tagesgruppen

Für Kinder wird diese teilstationäre Erziehungshilfe angewendet, wenn die familiären Struktu-ren noch so stabil und erziehungsfähig eingeschätzt werden, dass sie zumindest eine Teilbe-treuung der Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie zulassen.

Ein Hauptschwerpunkt in dieser Hilfe ist die Arbeit mit den Familien, damit sie die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbst sichern können. Halbjährlich wird im Hilfeplan geprüft, ob diese Hilfe noch erforderlich ist und welche Wirkungen sie auf Familie und Kind hinterlässt. Die Arbeit im teilstationären Bereich stellt immense Anforderungen an die Qualität der Arbeit, welche oft mit einer Hortbetreuung verglichen wird, die sie aber nicht ist. In der Regel wird in einem zeitlichen Rahmen von 1 -2 Jahren versucht intensiv Kind und Familie zu begleiten und so den Familienerhalt zu sichern. Hauptanliegen ist es, die sich zugespitzte Situation in den Familien zu entlasten, Ressourcen zu erarbeiten im familiären Umfeld, um perspekti-visch die Erziehungssituation der Eltern zu stärken und den Verbleib des Kindes in der Fami-lie zu sichern.

Um diesen intensiven Anspruch gerecht zu werden, erfordert es einen Mindestumfang am Tag in der Arbeit mit dem Kind, um Zielstellungen erreichen zu können. Oftmals sind hier der zeitliche Umfang des Unterrichts und des dann anschließenden Weges zu berücksichtigen, um das Hilfsangebot nutzen zu können. In Ergänzung des Angebotes leisten die Träger im Rahmen der teilstationären Hilfe oft auch zusätzliche Stunden in den Familiensystemen, um die erreichten Erfolge der Kinder zu etablieren und die Nachhaltigkeit der Hilfe zu sichern.

Die Kinder wurden in der:

- Tagesgruppe des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e. V. in Gröditz
(Platzzahl: 10)
- Tagesgruppe des Trägerwerkes der Sozialen Dienste in Sachsen GmbH in Meißen
(Platzzahl: 10)

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
§ 32	22	24	20	23	20	20

betreut.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese Hilfe erfordert die aktive Mitwirkung der Jugendlichen und wird wegen der Intensität nur in speziellen und sehr komplexen Problemlagen angewandt. Auf Grund der Intensität handelt es sich nur um vereinzelt Fälle. Im Jahr 2014 wurde das Angebot erstmalig in ei-nem Fall genutzt. Auch im Jahr 2017 setzte sich der Bedarf an dieser Hilfeform in zwei wei-teren Fällen fort. Innerhalb des Landkreises existiert kein diesbezügliches Trägerangebot, so dass die bestehenden Bedarfe durch Angebote außerhalb des Landkreises gedeckt wurden bzw. Träger des Landkreises gezielt angesprochen wurden für die Entwicklung eines mögli-chen Angebots.

Mit Sorge wird nach wie vor die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen verfolgt, die in keiner Einrichtung aufgrund mangelnder Fähigkeit Beziehungen einzugehen, Fuß fassen

können. Ihnen gelingt es trotz zusätzlicher Hilfen nicht, sich einzuordnen und ihren Platz zu finden. Diese Jugendlichen, z.T. Drehtür-Patienten der Psychiatrie, die z.B. in ihrer Entwicklung massive Beziehungsabbrüche oder auch Traumata (wie Missbrauch oder Gewalt) erlebt haben, sind es, die dann in einem Einzelsetting betreut werden müssen, was auch von diesen Betreuern eine große Belastbarkeit abfordert. So wurde auch seitens des Sachgebietes wahrgenommen, dass aufgrund steigender Behandlungsbedarfe in psychiatrischen Kliniken diese auffälligen Kinder dort kaum Aufnahme finden konnten bzw. deren Aufenthalte äußerst eingeschränkt waren und sie schnell dem Jugendhilfebereich überantwortet wurden.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
§ 35	0	0	1	2	1	2

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Der Bestand der stationären Einrichtungen im Landkreis Meißen ist im gültigen Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen – Fachplan C aufgenommen.

Die vorrangige Bemühung war, die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationäre Einrichtungen im eigenen Landkreis unterzubringen. Ausnahmen waren zu verzeichnen:

- da Schule für Erziehungshilfe Klasse 5 - 8 notwendig war bzw. defizitäre Schulkarrieren den Schulwechsel in sozialpädagogisch begleitete Projekte erforderlich machten
- wegen Cliquesbildung
- wegen krimineller Handlungen war Lösung aus dem sozialen Umfeld notwendig
- wegen Therapieangebot (vor allem für sexuell und körperlich misshandelte Minderjährige)
- wegen speziellem Ausbildungsangebot für verhaltensgestörte Jugendliche
- wegen Koppelung stationärer Unterbringung mit psychiatrischer Behandlung
- wegen Zuzug des Unterhaltsverpflichteten in den Landkreis
- wegen mangelndem Platzangebot und inhaltlicher Ausrichtung.

Ursachen für Unterbringungen im Jahr 2017 waren u.a. mangelnde Erziehungsfähigkeit von Eltern, mangelnde Versorgung insbesondere bei Kleinstkindern sowie gravierende Verwahrlosung des Haushaltes, Schuldenproblematiken in Verbindung mit Verlust von Wohnraum, massive Schulprobleme/ Schulabstinenz, die bei Eltern zur Resignation führen und Problemen in der Beziehung zum Kind, Stiefelternproblematik, häusliche Gewalt, psychische Beeinträchtigungen, Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Ausländer usw.

Steigende Fälle von akuter Drogensucht vor allem bei sehr jungen Eltern, Verwahrlosung, Unterversorgung von Kindern, Misshandlung führten auch zu Gerichtsverfahren nach § 1666 BGB. Oftmals sind es dabei nicht mehr nur einzelne Kinder eines Familiensystems, sondern mehrere Geschwisterkinder, die Hilfe in Form von stationärer Unterbringung benötigen.

Zum überwiegenden Teil kommen die Kinder dabei aus einkommensschwächeren, bildungsfernen Schichten. Den geringeren Teil umfassen gut situierte Familien, deren Partnerschaftskonflikte oder auch wenig grenzsetzende Erziehung zu wachsenden Problemen vor allem bei Kindern im pubertären Alter führt. Risikofaktoren, wie anhaltende intrafamiliale Konflikte, häufig wechselnde Partnerschaften eines Elternteils, Alkohol- und Drogenmissbrauch, niedriger sozioökonomischer Status, mangelndes Bildungsniveau oder psychische Erkrankungen von Eltern usw. sind Faktoren, die eine Fehlentwicklung von Kindern innerhalb der Familien begünstigen und nicht zuletzt dazu führen, dass Eltern selbst Eingriffe wie Heimerziehung ihrer Kinder forcieren.

Zunehmend und das wurde 2017 in einigen Fällen deutlich, versuchen Eltern auch Maßnahmen der Jugendhilfe zu hinterfragen. Sie nutzen dazu die Möglichkeit der Ombudsstelle, die in Dresden besteht und ehrenamtlich betrieben wird. Bislang geschah dies in Fallkonstellationen, in denen Eltern getrenntlebend die gemeinsame Sorge besaßen und eine Ent-

scheidung zu ihrem Kind treffen mussten. Eine neue Qualität, die auch das KJA in seiner inhaltlichen Arbeit fordert.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 34 (ohne § 35a)	176	188	181	185	151	171

Inobhutnahme

Das Jugendamt hat im Fall einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer Inobhutnahme zu informieren und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Insgesamt wurden 77 Kinder und Jugendliche in Obhut (ohne umA) genommen. In der Mehrzahl handelte es sich um Geschwisterkinder unterschiedlichen Alters. Ursachen für Inobhutnahme waren u.a. drogengebrauchende Eltern, die die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder nicht mehr sicherten; psychisch kranke Eltern, die einer Behandlung bedurften; in der Erziehung überforderte Eltern, die keinen Einfluss auf ihre Kinder mehr hatten und sich selbst meldende Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren mit gestörten Beziehungen zu ihren Eltern. Einen Anteil am Anstieg haben dabei auch die Meldungen hinsichtlich des Kindeswohls. Ressourcen, die eine zu einer Entlastung in den vorgefundenen Krisensituationen beitragen könnten, sind oftmals nicht vorhanden, so dass in der Mehrzahl der Fälle zunächst eine Unterbringung bis zur Klärung der Krisensituation notwendig wird.

Kommulativ	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Fälle § 42	49	76	86	68	247	130

Fallzahlen ohne UMA

Fallzahlen mit UMA

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Es war auch 2017 notwendig und möglich, dass ein Teil der jungen Volljährigen nach dem 18. Lebensjahr in Heimen oder im Betreuten Wohnen Hilfe erhielt, da sie zu einer selbständigen Lebensführung aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. ungeklärte Ausbildungssituation, mangelnde finanzielle Grundlagen) noch nicht in der Lage waren. Es ist jedoch seitens der Einrichtungen zu spüren, dass vermehrt eine Verselbständigung in eigenen Wohnraum mit den Jugendlichen vorbereitet wird. Nicht zuletzt sind solche Projekte wie WAL Wohnen-Arbeiten- Leben der Produktionsschule Moritzburg gGmbH dabei ein wichtiger Zwischenschritt.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 41 i.V.m. § 34	11	6	6	2	5	8

Nach wie vor ist feststellbar, dass die jungen Volljährigen mit Ablösung aus der Heimerziehung oder Pflegestelle unsicher sind und immer mehr eine Nachbetreuung wünschen, um mit der für sie neuen Situation des selbstständigen Lebens zurecht zu kommen. Meist sind es die finanziellen Belange, Geldeinteilung, Antragstellungen oder die noch benötigte Begleitung während des Ausbildungszyklus, die als Begründungen angegeben werden. Zunehmend wurde jedoch auch hier nach kurzer Übergangsphase durch die Einrichtungen auf niederschwellige Angebote in den Sozialräumen zurückgegriffen.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen § 41 i.V.m. § 30	23	25	17	9	13	12

Auch im Jahr 2017 erhielten junge Volljährige einmalige Beihilfen zur Eingliederung in einen eigenen Wohnraum in Höhe bis zu 800 EUR.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Zusammenhang mit § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ärztliche oder andere therapeutische Stellungnahmen einzuholen. Durch die Regelung soll klar gestellt werden, dass die Stellungnahme nicht die Entscheidung der Fachkräfte im Jugendamt über die geeignete und notwendige Hilfe vorwegnehmen darf, sondern sich im Wesentlichen auf die Feststellung des ersten Tatbestandselements, die seelische Behinderung, bezieht. Die Statistik belegt, dass die Fallzahlen stetig steigen.

Ursachen dafür sind weiterhin z.B.

- eine Zunahme medizinisch therapeutischer Angebote, die eine genauere Diagnostik sichern (Autisten Ambulanz, psychiatr. Kinder-und Jugendkliniken, Psychologen, Rechenzentren usw.)
- die mangelhafte Umsetzung schulischer Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen führen zu Teilhabebeeinträchtigungen, die Jugendhilfe mit ihren Angeboten ausgleichen muss.
- Spezielle Beschulung von teilhabebeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erfordern die Gewährleistung des Schulbesuches in Form von Fahrtkostenübernahmen.
- Mangelnde Schulfähigkeit aufgrund seelischer Problemlagen bedingen steigend Schulbegleitungen während des gesamten Unterrichts sowie in der Freizeit.
- Beschulung von Kindern im Rahmen der Inklusion.

Nach wie vor ist eine Zunahme im ambulanten Bereich an Schulbegleitungen zu verzeichnen. Schulen beschulen betroffene Schüler nur unter der Maßgabe des Einsatzes von Schulbegleitern. Klageverfahren, die Eltern aufgrund Ablehnung der Begleitung und Verweis auf Vorrangigkeit der Schule einleiten, verpflichten die Jugendhilfe zur Gewährung der Hilfe. Bedenklich stimmt die zunehmende Antragstellung für Schulbegleiter an Förderschulen für Erziehungshilfe. Es erschließt sich nicht, inwieweit hier Qualifizierungen von Lehrern oder Personalausstattungen bzw. Klassenstärken dazu führen, dass Schüler nur mit zusätzlicher Assistenz beschult werden können. Jugendhilfe übernimmt hier nach wie vor die Ausfallbürgschaft.

In Diskussionen mit Verantwortlichen wird immer wieder die Rolle von Schulsozialarbeit angesprochen. Dies ist ein Fakt, der sicher perspektivisch Beachtung finden sollte, was aber kein Allheilmittel ist.

Zunehmende gravierende Verhaltensstörungen im Kindesalter führen ebenso zu Zunahme von stationären Maßnahmen mit umfangreichen zusätzlichen therapeutischen Leistungen. Hier konnten die Angebote im Landkreis im Jahr 2017 erweitert werden. Perspektivisch muss in dieser Hinsicht auch über alternative Beschulungsformen nachgedacht werden, damit auch Einrichtungen im Landkreis die Möglichkeit haben, entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Stichtag	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Fallzahlen Gesamt § 35 a	99	106	124	128	130	
davon ambulant	71	80	98	103	123	137
davon teilstationär	0	0	1	0	0	0
davon stationär	28 davon 3 Fälle i.V.m. § 33	26 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33	29 davon 4 Fälle i.V.m.§ 33	25 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33	27 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33	27 davon 5 Fälle i.V.m.§ 33

Zur Kooperation und Koordinierung arbeiten im Landkreis Vertreter aus verschiedenen Bereichen der freien/privaten und öffentlichen Jugendhilfe zusammen, ebenso Vertreter des SPZ, des Gesundheitsamtes, der Tagesklinik für Kinder und Jugendliche, des Kreissozialamtes und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des Sorgerechtes

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Jugendamt die Aufgabe, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen einzuleiten bzw. anzuregen. Die seitens des Jugendamtes angeregten gerichtlichen Maßnahmen führten in der Mehrzahl der Fälle zum Entzug der elterlichen Sorge. Nur in wenigen Fällen reichten Auflagen für die Eltern, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

	2012	2013	2014	2015*	2016*	2017*
Anrufen des Gerichtes zum Entzug der elterlichen Sorge	42	45	37	61	176	128
gerichtliche Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge	2	45	37	61	176	128
Übertragung des Personensorgerechts ganz oder teilweise auf das JA	28	26	24	33	163	51
darunter nur Aufenthaltsbestimmungsrecht	6	3	2	28	157	9

* Fallzahl einschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer

3.1.2 Beratungsstelle für Frühe Hilfen – Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen, Aufsuchende Beratung für Familien

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes setzt das Kreisjugendamt entsprechend des Jugendhilfeplanes – Fachplan B in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern, freiberuflichen Fachkräften und Ehrenamtlichen das Regionale Gesamtkonzept Frühe Hilfen des Landkreises Meißen um. Dieses gliedert sich in sechs Leistungsbereiche:

1. „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen
2. Aufsuchende präventive Arbeit
3. Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
4. Ehrenamtsstrukturen (ehrenamtliche FamilienberaterInnen)
5. Sonstige Maßnahmen - Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
6. Fachberatung für Kinderschutz („insoweit erfahrene Fachkraft“)

Die Leistungsbereiche 1 bis 5 werden durch den Freistaat Sachsen bzw. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen gefördert. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen endete zum 31.12.2017 und wird 2018 von einem Bundesfonds Frühe Hilfen abgelöst.

Angegliedert an die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen wurde im Berichtsjahr durch zusätzliche Stellenanteile (0,25 VzÄ) die Umsetzung des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ im Landkreis Meißen vorbereitet – hierzu gehörte die Erstellung einer umfassenden Bedarfs- und Situationsanalyse, die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Umsetzung des Programms sowie entsprechende Netzwerkarbeit.

Zu den unmittelbar beim Sachgebiet Soziale Dienste angegliederten Angeboten der Frühen Hilfen gehören:

Koordinations- und Informationsstelle

Die Koordinations- und Informationsstelle für Frühe Hilfen ist Teil des Trägerkooperationsprojektes „Willkommen – Bündnis für Kinder“ – Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen sowie Teil der Beratungsstelle Frühe Hilfen beim Kreisjugendamt Meißen. Im „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeiten zwei KoordinatorInnen (2x 0,75 VzÄ) an der Organisation und Umsetzung des Kinderschutz- und Netzwerkkonzeptes. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt beim Kreisjugendamt Meißen und bei der JuCo Soziale Arbeit gGmbH.

Das Koordinatorenteam fördert die abgestimmte Arbeit im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes über Institutionengrenzen hinweg. Als wesentliche Orientierung und rechtliche Grundlage dient dabei § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Die Aufgaben der Netzwerkkoordination bestehen dabei im Wesentlichen in der konzeptionellen Weiterentwicklung des Netzwerks, in der Betreuung/Organisation von Netzwerkgruppen, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Aufbereitung von Informationen für Familien, der Fachberatung, in der Gestaltung von Schnittstellen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, in der Dokumentation und Berichterstattung, in der Organisation von Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen, in der Abstimmung mit Planungsstellen, in der Mittelverwaltung sowie der Fallvermittlung/Lotsenfunktion.

Die Netzwerkstrukturen stärken Fachkräfte und tragen dazu bei, dass erarbeitete Standards im Kinderschutz (bspw. Verfahren im Kinderschutzleitfaden sowie Verfahren in bestehenden Kooperationsvereinbarungen) umgesetzt und die Arbeit von Netzwerkpartnern vereinfacht und qualitativ abgesichert wird. Im Rahmen der Netzwerkstrukturen leisten die integrierten Netzwerkpartner niederschwellige Hilfen. Parallel dazu werden Familien als auch Fachkräfte im Netzwerk zu passenden Ansprechpartnern – innerhalb wie außerhalb der Jugendhilfe – vermittelt.

Die abgestimmte Zusammenarbeit im Sinne des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes wurde durch formelle Qualitätsentwicklungsgespräche bzw. Arbeitstreffen sichergestellt, welche durch die Koordinatoren vorbereitet, begleitet und nachbereitet wurden. Hierzu gehörten im Berichtsjahr:

- Qualitätsentwicklungsgespräch zur Zusammenarbeit der Frühen Hilfen und der Schwangerschaftsberatungsstelle Meißen (Januar 2017)
- Qualitätsentwicklungsgespräch zur Kooperation zwischen den Frühen Hilfen, dem Kreisjugendamt und den Elblandkliniken (Februar 2017)
- Qualitätsentwicklungsgespräch zur Kooperation zwischen dem Kreisjugendamt und der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden (Februar 2017)
- Qualitätsentwicklungsgespräch zur Kooperation in den Frühen Hilfen und zum Einsatz der Familienhebamme und der FGKiKP zwischen dem Kreisjugendamt, dem Netzwerkpartner Volkssolidarität Riesa/Großenhain e.V. sowie der Familienhebamme, Frau Jeutner (Februar 2017)
- drittes interdisziplinäres Arbeitstreffen „Vertrauliche Geburt“ - Abstimmungen zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt im Landkreis Meißen (Mai 2017) und Folgeabsprachen zur „Vertraulichen Geburt“ mit der Schwangerschaftsberatungsstelle Meißen und der Sachgebietsleitung Rettungswesen des Landratsamtes (Juni 2017)
- Netzwerkgespräch Frühe Hilfen – Kreisjugendamt – Familiengericht Riesa (Juni 2017)
- Geschäftsführertreffen des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ (September 2017)
- Qualitätsentwicklungsgespräch mit den Ehrenamtlichen in den Frühen Hilfen (September 2017)
- Vernetzungsgespräch mit dem Familienzentrum Zeithain (November 2017)

- mehrere Sondierungsgespräche zur Gewinnung weiterer Ehrenamtlicher bzw. zur Reaktivierung vormals tätiger Ehrenamtlicher (November, Dezember 2017)
- Netzwerktreffen Projekt „Ankommen in Coswig – Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ im Bundesprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für geflüchtete Familien“ (Dezember 2017)

In ihrer Funktion als Fachstelle für Frühe Hilfen und präventiven Kinderschutz trugen die Koordinatoren zur Ausgestaltung bzw. Fortschreibung von Kooperationsvereinbarungen im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes bei.

Das interdisziplinäre Kuratorium des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ begleitete das Netzwerk auch im Jahr 2017. Das Kuratorium wurde um zwei weitere Mitgliedsorganisationen erweitert. Dabei handelt es sich um das Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH mit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle Meißen sowie der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Radebeul mit der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Frauenschutzhaus.

Im Sinne der Fachinformation und Fortbildung wurden – teilweise gemeinsam mit anderen Netzwerkpartnern – Fortbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen organisiert bzw. durchgeführt:

- Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Kindeswohlgefährdung in Kitas, Schulen sowie Schulsozialarbeit und Inklusionsassistenz (ganzjährig)
- Qualifizierungsveranstaltung für Engagierte in Freiwilligendiensten: Thema stoffgebundene Süchte (Februar 2017)
- Workshopleitung im Rahmen der Qualifizierung der Netzwerkkoordinatoren für Kinderschutz und Frühe Hilfen (Mai 2017)
- Fachtag „Familien im Wandel“ (August 2017) in Verbindung mit der Durchführung einer Festwoche mit 8 Kinderfesten im Landkreis (in Kooperation mit Netzwerkpartnern)
- Informationsveranstaltung zum Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe bei BeratungslehrerInnen (November 2017)
- Weiterbildungsveranstaltung „Wertschätzende Kommunikation“, in Kooperation mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. (Dezember 2017)

Themenbereiche der Frühen Hilfen werden zudem in weiteren landkreisweit agierenden Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen tangiert, in denen die KoordinatorInnen organisatorisch und inhaltlich mitwirken. Zu nennen sind hierbei insbesondere die AG Hilfen zur Erziehung, der Regionale Arbeitskreis Gesundheitsförderung sowie der Arbeitskreis Familienförderung.

Das „Willkommen – Bündnis für Kinder“ arbeitet mit den erstellten Materialien wie dem Infoheft für junge Familien, dem Kinderschutzleitfaden, Flyern und Notfallkarten. Die Materialien werden weiterhin durch die Koordinatoren an kooperierende Fachkräfte verteilt. Im Berichtsjahr wurde die Überarbeitung der Orientierungsbögen des Kinderschutzleitfadens fort abgeschlossen sowie das Infoheft für junge Familien überarbeitet.

Die bis 2016 umgesetzten sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen mussten 2017 gänzlich eingestellt werden. Hintergrund dessen waren wiederholte Unstimmigkeiten hinsichtlich der Förderfähigkeit von Angeboten sowie der Sinnhaftigkeit pädagogischer Maßnahmen zwischen Kreisjugendamt und Bundeskoordinierungsstelle. Parallel zu dieser Entwicklung sieht das Kreisjugendamt Meißen seit 2017 einen steigenden Bedarf hinsichtlich der Qualitätsentwicklung beim Einsatz von Familienhebammen, FGKiKP und Ehrenamtlichen, so dass mit der Einstellung der zusätzlichen Maßnahmen in 2017 ein stärkerer Fokus auf eben diese Bereiche gelegt wurde.

Aufsuchende Beratung für Familien (Aufsuchende Präventive Arbeit, APA)

Entsprechend des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des Landkreises Meißen bietet die aufsuchende präventive Arbeit (APA) „Begrüßungsbesuche“ (Hausbesuche) sowie Beratungen im Kreisjugendamt als auch regelmäßige Beratungsgespräche in der Geburtsklinik des Elblandklinikums Meißen an. Die APA ist für alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren offen. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit und kann nach einem Erstkontakt weitere Kontakte auf freiwilliger Basis ermöglichen.

Folgende allgemeine Schwerpunkte stehen im Mittelpunkt der Arbeit:

- Beratung im Sinne des § 2 KKG und § 16, Abs. 3 SGB VIII
- Beratung zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten (Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Landeserziehungsgeld, Kinderzuschlag, Kostenübernahme Elternbeitrag, Kita/Hort, Wohngeld, ALG II u.ä.)
- Vermittlung niederschwelliger, passgenauer Hilfen zur Sicherung eines gesunden Aufwachsens von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren bzw. sozialpädagogische, informelle Beratung von Familien, alleinerziehenden Müttern/ Vätern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zur Stärkung der Erziehungs- und Lebenskompetenz sowie des Bindungsverhaltens im Sinne des Kindeswohls (insbesondere in belastenden Lebenssituationen). Ältere Geschwisterkinder werden dabei im Sinne einer systemischen Sichtweise ebenfalls in den Blick genommen.
- frühzeitiges Erkennen von Risiken für das Kindeswohl
- Vermeidung intensiver sozialpädagogischer Interventionen durch präventive Angebote
- Motivation zur Annahme der Hilfemöglichkeiten im Netzwerk
- fallübergreifende sozialraumorientierte (Gemeinwesen-)Arbeit

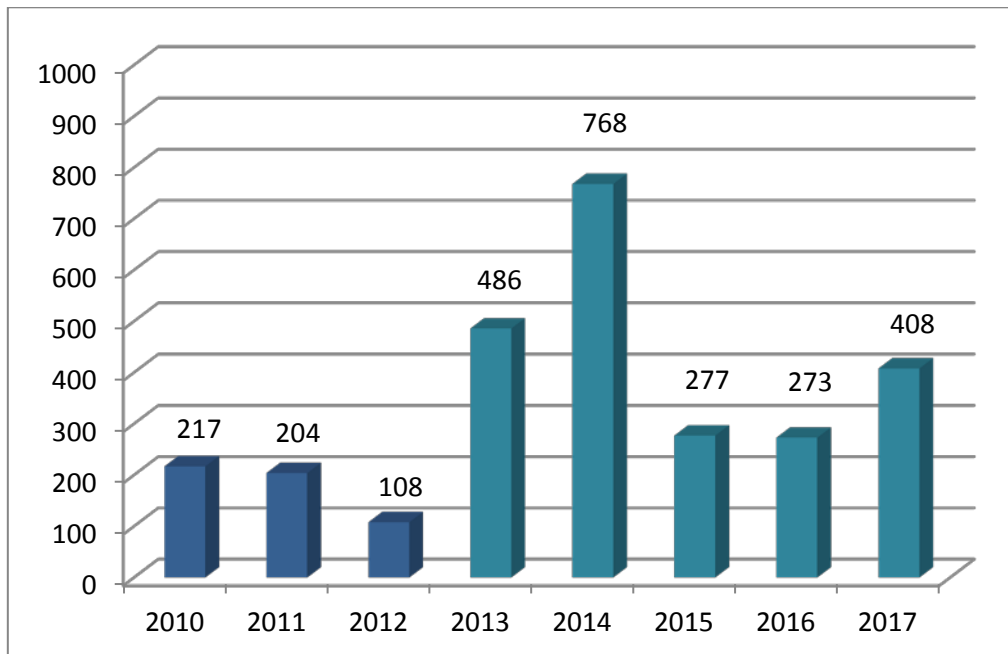
Im Berichtsjahr wurde das Beratungsangebot von einer sozialpädagogischen Fachkraft (0,75 VzÄ) vorgehalten.

Die aufsuchende Beratung für Familien koordiniert darüber hinaus den konkreten Einsatz der im Landkreis tätigen Familienhebamme, den Einsatz der bei der Volkssolidarität Riesa-Großenhain e. V. angestellten Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) sowie die Arbeit der ehrenamtlichen Familienberaterinnen.

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 408 Familien mit dem regulären Beratungsangebot erreicht werden. Damit zeigt sich, dass die Personalkontinuität in der aufsuchenden präventiven Arbeit eine wichtige Voraussetzung darstellt, um einen vertrauensvollen Zugang zu Schwangeren und Familien aufbauen zu können und möglichst viele Familien mit dem Beratungsangebot erreichen zu können.

In insgesamt 26 Fällen (entsprechend 6,4 % der beratenen Familien) mussten Familien aufgrund tiefgreifenderer Problemlagen an den ASD des Kreisjugendamtes weitervermittelt werden. 41 Familien erhielten über die APA Unterstützung durch eine Familienhebamme oder FGKiKP und 10 weitere Familien erhielten im Rahmen der Frühen Hilfen Unterstützung durch ehrenamtliche Familienberaterinnen.

Beratung der aufsuchenden präventiven Arbeit – erreichte Familien in den Jahren 2010 bis 2017



Da die Stellenbesetzung seit 2010 in VZÄ gemessen unterschiedlich ist und die inhaltliche Ausrichtung der präventiven Arbeit Veränderungen unterworfen war, sind die Fallzahlen über die verschiedenen Jahre nur bedingt vergleichbar. Seit 2013 wird die aufsuchende präventive Arbeit im Rahmen des Regionalen Gesamtkonzepts Frühe Hilfen umgesetzt.

Die Familienhebamme und die FGKiKP arbeiteten jeweils über einen längeren Zeitraum (durchschnittlich ca. 12 Monate bei in 2017 beendeten Fällen, bei einer Spannweite von 2 bis 36 Monaten) in den Familien. Gegenüber dem Vorjahr hat sich damit die durchschnittliche Dauer der Begleitung der Familien erhöht. Typische Hilfebedarfe im Zuge des Einsatzes waren dabei:

- finanzielle Problemlagen (ALG II - Bezug, Schulden)
- soziale Isolation / Familien ohne Unterstützungsnetzwerke
- psychische und/oder körperliche Erkrankung der Mutter/des Vaters
- unerwünschte Schwangerschaft
- gestörte Eltern-Kind-Bindung
- Gewalt-/Missbrauchserfahrungen der Mutter
- Partnerkonflikte
- mangelnde Erziehungs- und Versorgungskompetenzen
- Kind mit Erkrankung bzw. erhöhter Fürsorgeanforderung
- Risikoschwangerschaft
- fehlende Alltagsstruktur
- Eltern mit problematischem Suchtmittelkonsum
- kinderreiche Familien (bspw. 4. oder 5. Kind)
- körperliche und/oder geistige Behinderung
- Suchtproblematiken
- Alleinerziehende
- minderjährige Kindsmutter

Da das Hilfeangebot von den KlientInnen sehr gut angenommen wird und aufgrund der Auslastung der Fachkräfte 2017 bisweilen Wartezeiten für die Familien entstanden (Warteliste) bzw. einzelne Anfragen für einen sofortigen Einsatz einer Familienhebamme bzw. FGKiKP aufgrund der besagten Auslastung nicht bedient werden konnten, ist das Kreisjugendamt bemüht, weitere Familienhebammen und/oder FGKiKP zu akquirieren. Das Kreisjugendamt geht davon aus, dass ab 2018 zwei weitere Fachkräfte die Arbeit aufnehmen können, so dass die sich abzeichnenden Bedarfe zukünftig besser abgedeckt werden können.

Eine Herausforderung im Bereich des Ehrenamtes besteht weiterhin darin, zusätzliche geeignete Ehrenamtliche zu finden. Hierzu wurden im November und Dezember 2017 mehrere Sondierungsgespräche zur Gewinnung weiterer Ehrenamtlicher bzw. zur Reaktivierung vormals tätiger Ehrenamtlicher durchgeführt. Darüber hinaus ist das Kreisjugendamt bestrebt die „Anerkennungskultur“ des Ehrenamtes weiter zu verbessern.

Mit der stetigen Qualitätsentwicklung im Kontext des Einsatzes von Familienhebammen, FGKiKP und Ehrenamtlichen und steigendem Bedarf entsprechender Unterstützungsleistungen stellt das Kreisjugendamt einen erhöhten Bedarf an qualifizierter Koordinationstätigkeit in diesen Bereichen fest. Das Kreisjugendamt Meißen ist vor diesem Hintergrund bestrebt, ab 2018 die Qualität der Beratung und Unterstützung von Familien als auch die Qualität der fachlichen Begleitung von Familienhebammen/FGKiKP sowie Ehrenamtlichen weiter zu verbessern und noch mehr Familien durch die niederschwellige Ansprache der APA zu erreichen. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen ist daher geplant, ab 2018 die Stellenanteile der APA entsprechend der eingeschätzten Zunahme des Bedarfes wieder zu erhöhen und mit zusätzlichen Stellenanteilen für die Koordination des Einsatzes von Familienheimen, FGKiKP und Ehrenamtlichen zu ergänzen sowie eine Leistungsvereinbarung zum Einsatz von FGKiKP mit einem weiteren freien Träger abzuschließen.

3.1.3 Pflegekinderdienst / Adoptionsvermittlungsstelle

Unterbringung außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege

Zur alternativen Fremdplatzierung im Heim steht die Möglichkeit zur Verfügung, das Kind oder den Jugendlichen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dadurch kann der Minderjährige Familienstrukturen erleben und eine befristete Zeit bzw. wenn keine Rückkehr zu seiner Familie möglich ist, auch bis zur Volljährigkeit, in dieser „Ersatzfamilie“ leben.

Lebt das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie, übernehmen die Pflegeeltern einen wesentlichen Teil seiner Erziehung. Die Kinder- und Jugendhilfe wird ihrem Auftrag neben Hilfestellungen für die Herkunftseltern dadurch gerecht, dass sie Pflegepersonen darin unterstützt, die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen angemessen zu fördern.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es deutliche Unterschiede bei den Unterstützungsbedarfen zwischen verwandten Pflegepersonen und Fremdpflegepersonen gibt.

Spezifisch für die Verwandtenpflege ist z.B. die Bearbeitung der verwobenen Beziehungen in der Familie und der Lebensgeschichte. Oftmals zeigen sich hier Schwierigkeiten u.a. bei der Abgrenzungsfähigkeit der Pflegepersonen von den leiblichen Eltern, was durchaus eine Gefahr für das Kindeswohl bedeuten kann. Auch wenn Verwandtenpflege eine gute Alternative für das Kind/Jugendlichen darstellt, weil dadurch Beziehungen erhalten bleiben oder auch das Umfeld nicht verändert werden muss, so erfordert es seitens der Fachkräfte ein sensibles Maß an Beratung und Unterstützung, um destruktiven familiären Mustern entgegenzuwirken. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 247 Kinder (laufende und beendete Fälle ohne Kostenerstattungsfälle) betreut. Vorrangig wurden Kinder im Alter von 0 – 8 Jahren vermittelt. Zum 31.12.2017 wurden 202 Pflegekinder betreut (exklusive 15 Amtshilfefälle). 49 Kinder wurden in Kurz- bzw. Bereitschaftspflegefamilien betreut, davon waren 34 Kinder unter 8 Jahre alt. Insgesamt 16 Kinder kamen aus der Heimerziehung, 2 Kinder aus der Bereitschaftspflege. 17 Pflegeelternbewerber-Familien wurden 2017 abgeprüft. Es haben 2 Bewerberkurse für 15 Familien stattgefunden, davon waren 9 Verwandtenfamilien. Außerdem

wurden 2 Familien einzeln geschult. Für 12 Kinder wurde eine Pflegeerlaubnis ausgestellt (gem. § 44 SGB VIII).

Zusätzliche Hilfen zur Erziehung erhielten 24 Kinder. Hierzu gehören 8 Schulbegleitungen, 2 Hortintegrationen, 8 aufsuchende Erziehungsberatungen, 2 Sozialpädagogische Familienhilfen, 1 therapeutische Maßnahme nach § 27 sowie 3 Hilfen für junge Volljährige.

Pflegekinder	31.12.2016	31.12.2017
Neue Pflegefamilien	17	12
davon Verwandte	0	9
Beendigungen	33	45
Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII	1	2
Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII	1	3
Vermittlung von Kindern		
davon aus Heimerziehung	40	16
davon aus Bereitschaftspf.		2
Kurse für Pflegebewerber	1	2

Adoptionsvermittlung (Statistik Anlage 1)

Die Umsetzung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung verteilt sich hälftig auf zwei Mitarbeiterinnen. Sitz der Vermittlungsstelle ist Meißen. Dennoch findet eine Sprechzeit auch in der Außenstelle des Landratsamtes in Riesa statt. Die Vorbereitung von Adoptionsbewerbern auf ihre Elternschaft erfolgt durch einen Vorbereitungskurs, der bereits seit 19 Jahren erfolgreich angeboten wird. Er hilft den Annehmenden, ihren Anteil auf das Gelingen einer glücklichen Elternschaft zu erkennen und in der Praxis umzusetzen.

Die Adoptionsvermittler werden von den Bewerbern als Partner kennengelernt und deren Hilfe bei Schwierigkeiten im Einleben der Kinder, aber auch bei allgemeinen Fragen rund um die Elternschaft, angenommen. Auch im Jahr 2017 stellt der Konsum von Suchtmitteln durch die Mütter die Adoptionsvermittlung vor Herausforderungen. Insbesondere bei der Vermittlung von Säuglingen können den Bewerbern eventuelle Beeinträchtigungen des Kindes durch den Drogenkonsum während der Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden, weil diese noch nicht erkennbar sind. Geeignete Adoptionsbewerber für stark beeinträchtigte Kinder werden zunehmend deutschlandweit gesucht. Entsprechende Anfragen von den Landesjugendämtern oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen häufen sich. Die Zusammenarbeit mit Auslandsvermittlungsstellen bei internationaler Adoption bleibt wie die Jahre zuvor eine Ausnahme.

Adoption	31.12.2016	31.12.2017
Abschlüsse	18	10
davon Stiefkind	6	7
Bewerber	26	25
davon noch zu prüfen	9	5
Offene Adoptionen	28	25
Kinder in Adoptionspflege	10	8
Zus.-arbeit Auslandsvermittlg.	1	---
Kurse für Adopt.bewerber	2	1

3.2 Kindertagesstätten/ Jugendarbeit/ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Rechtsgrundlagen für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Sachgebietes bilden eine Vielzahl von Gesetzlichkeiten, welche hier nur auszugsweise genannt werden können:

SGB I, II, III, VIII, IX, X, XII, SächsKitaG, KiföG, BGB, ZPO, EkStG, VwVfG, VwGO, StGB, Unterhaltsleitlinien des OLG Dresden, Richtlinien des JHA und Empfehlungen des LJA. Die mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Ausländern (umA) verbundenen Aufgaben sind seit dem III. Quartal 2015 im Bereich WJH stark angestiegen. Der Jahresbericht des Sachgebietes soll als Übersicht die Aufgabenbreite im Sachgebiet reflektieren und transparent machen. Die als Anlagen angefügten Tabellen und Übersichten sind eine Zusammenfassung von zahlenmäßig erfassten Arbeitsvorgängen, welche statistisch auswertbar und aussagefähig sind.

Personelle Besetzung:

Das Sachgebiet gliedert sich in folgende Arbeitsbereiche mit entsprechender Anzahl an MitarbeiterInnen:

Sachgebietsleitung	1 Sachbearbeiter (SB) mit 1,0 VK
Fachberatung/Kindertagesstätten	2 SB mit je 1,0 VK
Fachberatung/Kindertagespflege	1 SB mit 1,0 VK
Kita/Investitionen	1 SB mit 1,0 VK
Kita-Zuschüsse	1 SB mit 1,0 VK
<small>(Geschwisterermäßigung, Landeszuschüsse, Betriebskosten, Hilfen nach § 23 SGB VIII)</small>	
Wirtschaftliche/Jugend(sozial)arbeit	1 SB mit 1,0 VK
Fachberatung/Schulsozialarbeit/Jugendschutz	1 SB mit 1,0 VK ab 01.04.2017
Fachberatung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Jugendverbandsarbeit/	
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	1 SB mit 0,25 VzÄ
Übernahme/Elternbeiträge	5 SB mit je 1,0 VK
	<small>(im Zeitraum 01-10/2017, ab 10/2017 4 SB mit je 1,0 VK und 1 SB mit 0,8 VK)</small>
Wirtschaftliche Jugendhilfe	9 SB mit 8,2 VK
	<small>(4 x 1,0 VK und 5 x Teilzeit, davon 2 SB mit 0,75 VK und 0,25 VK für UMA-JH)</small>
Verwaltungsassistenz	1 MA mit 0,8 VK ab 01.10.2017

3.2.1. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ein bedarfsgerecht ausgebautes und qualitativ hochwertiges Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG ist angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Situation immer wichtiger. Je unterschiedlicher die Lebensplanungen und Erwartungen von Müttern und Vätern werden, desto differenzierter muss sich das Angebot der Jugendhilfe gestalten.

Im Jahr 2017 wurden die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landkreises und deren Träger sowie im Interesse der Kinder und Familien im Rahmen der Fachberatung wahrgenommen. Die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen wurden 2017 von 2 Fachkräften mit je 40 Wochenstunden und die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen mit einer Fachkraft mit 40 Wochenstunden wahrgenommen.

Schwerpunkte der Arbeit waren:

- Fachberatung zur Stärkung der Bildungsarbeit, Qualifizierung, Vernetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis (u. a. Konzeptionserstellung und Fortschreibung, Qualitätsentwicklung, Konzepte des Kinderschutzes (u. a. Beteiligungs-

- und Beschwerdemanagement von Kindern in der Kindertageseinrichtung), praktische Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, Planung der pädagogischen Arbeit, Beratung zur integrativen Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern, Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule, Methodik der Elternarbeit)
- Beratung zur Erstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG für den Landkreis Meißen
 - Multiplikatoren Tätigkeit und qualifizierte Fachberatung von Einrichtungen im Rahmen der Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems „PädQUIS“ und der individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern
 - Beratung im personellen Bezug (Konfliktberatung, Moderation unterschiedlicher Erziehungsansichten, Neudefinition der Berufsrollen von Leitern/-innen und Erziehern/-innen)
 - Beratung im organisatorisch – strukturellen Bereich (effiziente Dienstplangestaltung, Personaleinsatz, Tagesablaufgestaltung, Gestaltung von Innen – und Außenräumen, Öffentlichkeitsarbeit und Leitungsfragen)
 - Unterstützung der Kooperation von Kindertageseinrichtungen mit den Grund- und Förderschulen
 - Unterstützung der fachlichen Qualifikation der Arbeit von Kindertageseinrichtungen auf dem Weg von der Integration zur Inklusion
 - Beteiligung und Unterstützung von Betriebserlaubnisverfahren der Kindertageseinrichtungen
 - Aus- und Aufbau von für die Kindertageseinrichtungen relevanten Netzwerken, sowie Mitwirkung in solchen (zum Beispiel „Haus der kleinen Forscher“, Modellprojekt „Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Eine Kita für Alle“, fachübergreifende Arbeitskreisen zur Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule, ...)
 - Mitwirkung bei der Planung der Vergabe von Fördermitteln (Kita - Invest)
 - Beratung und Unterstützung von Familien bei der Sicherung der Kindertagesbetreuung für ihr/e Kind/er
 - Beratung zu Fortbildungen des Kreisjugendamtes und Angeboten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Angebote externe Bildungsträger
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Fachbereich, Information und Weiterleitung von Fachinformationen und Materialien
 - Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Kindertagespflege im Landkreis - Steuerung und Koordination in der Kindertagespflege
 - Prüfung der Geeignetheit von Bewerbern zur Kindertagespflege
 - Prüfung von Bewerbern und Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
 - Prüfung von Unterlagen im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege – Neuzulassungsverfahren nach fünf Jahren
 - Kontrolle der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der jährlichen Überprüfung kindgerechter Räumlichkeiten anhand der Checkliste des Landkreises Meißen
 - Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung der Qualitätskriterien
 - Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
 - Kontrolle gesetzlicher Vorgaben (Nachweise für Fortbildungen, monatliche Meldungen, Führungszeugnisse, Meldung Unfallkasse Sachsen, BGW u.a.)
 - Beratung und Information sorgeberechtigter Eltern (Einzelberatung) zu allen Fragen die Kindertagespflege betreffend
 - begleitende Beratung bei Interessenkonflikten zwischen Kindertagespflegepersonen und sorgeberechtigten Eltern
 - Beratung von Kindertagespflegepersonen und sorgeberechtigten Eltern zum § 8 a SGB VIII (Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft)
 - verwaltungsrechtliches Handeln nach § 43 SGB VIII (Erteilung und Kontrolle von Auflagen, Erstellung von Dokumentationen bei klageanhängigen Verfahren u.a.)
 - Netzwerkarbeit in Form von Arbeitskreisen für tätige Kindertagespflegepersonen
 - Netzwerkarbeit und Kooperation mit Familieninitiative Radebeul e. V.
 - Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (SächsKitaG, § 23 SGB VIII)

- Erstellen von Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Meißen und den Personensorgeberechtigten bei Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII
- Beratung von Gemeinden, Kommunen und Institutionen zum bedarfsgerechten Ausbau an Kindertagespflegestellen im Landkreis Meißen
- Beratung von Gemeinden, Kommunen und Institutionen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege
- Förderung der Kooperation mit Gemeinden und Kommunen, Institutionen anderen Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Gemeinden und Kommunen zur Schaffung geeigneter Ersatztagespflegemodellen
- fachliche Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung an Informationsabenden im Landkreis Meißen

Bei der Umsetzung dieser und weiterer Schwerpunkte im Jahr 2017 wurden folgende Ergebnisse in den einzelnen Bereichen erzielt:

Die Fachberatung für das pädagogische Fachpersonal, Kindertagespflegepersonen und Träger bezog sich auf **170** Kindertageseinrichtungen, **4** Einrichtungen mit einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot, **69** Träger von Kindertageseinrichtungen sowie **97** Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII sowie **3** Kindertagespflegepersonen, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde. Die Beratung für das Fachpersonal und die Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Einzelberatungen	2014	2015	2016	2017
zur Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis und Diskussion von möglichen Varianten bei der Umsetzung	108	78	74	69
zu räumlichen Anforderungen	41	31	26	27
zu Modalitäten der Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach §§ 53, 54 SGB XII und § 35 a SGB VIII mit Blick auf Teilhabe und Inklusion	43	46	47	47
zu betriebswirtschaftlichen Aspekten	37	21	24	15
zu Modalitäten der Überleitung von Einrichtungen in die freie Trägerschaft	7	5	4	8
zu inhaltlichen Fragen der Gestaltung der pädagogischen Arbeit auf Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, insbesondere zur Qualitätsdiskussion und zum effektiven Personaleinsatz	134	114	118	110
zur Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG	52	48	42	35
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII	28	21	23	25
zur Vermittlung von internen Ansprechpartnern und Fachdiensten des Kreisjugendamtes und externer Fachberatung	38	34	52	48
zu Fragen von Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungspartnerschaft mit Eltern	38	26	36	30
Gestaltungsmöglichkeiten Kooperation Kita - Schule	16	17	11	10
Beratung zur Beantragung von Geldern über die Innovationsrichtlinie	8	8	28	8
Beratung von Familien bei der Suche eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege	73	38	60	46
Gesamt	623	487	545	478

Arbeitsgemeinschaften

In folgenden Arbeitsgemeinschaften waren die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege weiterhin tätig:

- Mitwirkung im überörtlichen „Arbeitskreis Fachberatung Kindertageseinrichtungen“ des Sächsischen Landesjugendamtes → 2 Beratungen im Jahr 2017
- Mitwirkung im überörtlichen Arbeitskreis des Sächsischen Landesjugendamtes Kindertagespflege → 1 Beratungen im Jahr 2017
- Mitwirkung im Kuratorium des Projekts „Willkommen – Bündnis für Kinder“ → 2 Beratungen im Jahr 2017
- Mitwirkung im Netzwerk Frühe Bildung – Regionales Netzwerk Integration/Inklusion im Rahmen des Bundesprogrammes Qualität vor Ort → 3 Beratungen im Jahr 2017
- Mitwirkung im überörtlichen Netzwerktreffen Fachberatung Kindertagespflege Informations - und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen IKS → 2 Beratungen im Jahr 2017

Einzelberatung

Die **Beratung für die Träger** erfolgt auf Anfrage, nach entsprechender Vereinbarung des Kontraktes, zu konkreten Problemlagen (bei freien Trägern bei Bedarf auch unter Einbeziehung der Kommunen). Dabei war es Ziel der Beratungen, gemeinsam aktuelle Situationen zu besprechen, verbindliche Handlungsalternativen zu entwickeln und die Träger selber zur Entscheidungsfindung anzuregen. Diese Form der Beratung wurde von den Beteiligten begrüßt und bringt durch die Einbeziehung aller Verantwortlichen eine hohe Verbindlichkeit für die Teilnehmer.

Die **Fachberatung für die Leiter/-innen und das Fachpersonal** in den Einrichtungen und **Kindertagespflegepersonen** fand in differenzierter Form statt. So nutzten diese je nach Problemlage Einzelberatungen, Beratungen der Arbeitskreise, thematische Arbeitsberatungen, Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Folgende Inhalte waren dabei Schwerpunkt:

- Pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Horten
- Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – im Bereich Kindertagespflege erfolgte die Beratung dabei insbesondere zur Gestaltung der pädagogischen Rahmenbedingungen
- Inhalte des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Beteiligungs- und Beschwerdemanagement von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Bild vom Kind und abzuleitende Erziehungsgrundsätze
- Methodische Auseinandersetzung und Erfahrungsaustausch in der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der 6 Bildungsbereiche
 - Beratung zur Anwendung/ Umsetzung von Qualitätsentwicklungssystemen im Bereich der Kitas (z. B. PädQUIS)
 - Beratung zur Individuellen Lern- und Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
 - Methoden der Beobachtung/ Dokumentation von Lerngeschichten der Kinder, auch in der Kindertagespflege
 - Beratung zu unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen – z. B. methodischer Fachaustausch zur Eingewöhnung von Kindern in Kitas, offene Arbeit
 - Reflexion des Tätigkeitsprofils von Leitung, Fachkräften und Kindertagespflegepersonen
 - Individuelle Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
 - Kooperation von Kindergarten und Grundschule, Grundschule und Hort
 - Auf dem Weg von der Integration zur Inklusion

- Inklusionsbegriff - Gemeinsam leben, spielen und lernen
- Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Kooperation mit der Familieninitiative Radebeul e. V. und anderen Fachdiensten
- Coaching im Rahmen von Einzelfallhilfe
- Sprachentwicklung und -erziehung von Kindern
- Lebenskompetenzstärkung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Austausch zu verschiedenen Behinderungsarten und Krankheitsbildern von Kindern
- Methodik der Elternarbeit, Elternbeirat, Elternrechte
- Gesunde Entwicklung von Kindern - rund um die Ernährung und Bewegung, Lebenskompetenzentwicklung von Kindern
- Entwicklungseinschätzungsinstrumentarien von Kindern, auch in der Kindertagespflege
- seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII von Kindern
- Methode der kollegialen Fallberatung
- Beratung zu Rechtsgrundlagen in der Kindertagespflege
- Beratung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege
- Beratung von Interessenten für Kindertagespflege hinsichtlich der gesetzlichen und im Landkreis Meißen erarbeiteten Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson (pädagogische und betriebswirtschaftliche Aspekte und Auswirkungen)
- Beratung zu Elterngesprächen (Gesprächsführung, Konfliktlösung) in der Kindertagespflege zum Wohle des Kindes im Betreuungsverhältnis
- Beratung zur Sicherheit, Ernährung, Hygiene in der Kindertagespflege, Zahngesundheit in Kooperation mit dem Gesundheitsamt
- Durchführung jährlicher Netzwerktreffen mit Kommunen und Kindertagespflegepersonen zur Qualitätssicherung in Form eines offenen Erfahrungsaustausches
- Organisation des Aktionstages für die Kindertagespflege in Sachsen am 25. April (Marktplatz Meißen)

Arbeitskreise

Der sozialpädagogische Beratungsprozess gestaltete sich besonders kontinuierlich in den Arbeitskreisen. Im Jahr 2017 arbeiteten **133 Kindertageseinrichtungen** (davon 81 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Meißen und 52 Kindertageseinrichtungen im Gebiet des Altkreises Riesa-Großenhain) und **40 Kindertagespflegepersonen** in folgenden Arbeitskreisen:

Integration behinderter Kinder in Kindertageseinrichtungen	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	3 x pro Jahr
AK Integration I & II	<i>Altkreis Meißen</i>	je 2-3 x pro Jahr
Das Quartett	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x pro Jahr
Hort 1 Riesa	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x pro Jahr
Hort 2 Großenhain	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x pro Jahr
Hort - Meißen	<i>Altkreis Meißen</i>	3 x pro Jahr
Lebenskompetenzstärkung	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x pro Jahr
AK regio Leiterinnen I, II & III	<i>Altkreis Meißen</i>	je 3 x pro Jahr
Arbeitskreis Leitung von Kita	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x im Jahr
Kooperation Kita – Schule	<i>Altkreis</i>	1 x pro Jahr

	<i>Riesa-Großenhain</i>	
Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS	<i>Altkreis Riesa-Großenhain</i>	2 x pro Jahr
Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS	<i>Altkreis Meißen</i>	2 x pro Jahr
Arbeitskreis zum Qualitätsmanagementsystem - PädQUIS „Einsteigerkurs“	<i>Altkreis Meißen</i>	5 x pro Jahr
Arbeitskreise für Kindertagespflegepersonen Fachliche Beratung / Erfahrungsaustausch *		
AK Kindertagespflege Meißen		2 x pro Jahr
AK Kindertagespflege Großenhain		2 x pro Jahr
AK Kindertagespflege Umland		2 x pro Jahr

Erläuterung zur Kindertagespflege:

Die Fachberaterin kam ihrer Verantwortung nach SGB VIII nach und unterstützte den Aufbau kleinerer regionaler Netzwerke im Landkreis Meißen. Im Jahr 2017 gab es drei Arbeitskreise, welche sich, imitiert durch die Fachberatung, 2 x jährlich treffen. Zusätzlich tauschen sich die Kindertagespflegepersonen regelmäßig in kleineren regionalen Netzwerken zu Erfahrungen in ihrer Arbeit aus. Bei Bedarf wird die Fachberaterin zu diesen regionalen Netzwerktreffen eingeladen.

Wesentlicher Bestandteil des Zulassungsverfahrens bei Neuanträgen und des Wiederzulassungsverfahrens nach fünf Jahren ist die individuelle Beratung der Kindertagespflegepersonen sowie der Interessentinnen. Die Beachtung und Umsetzung der „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ erfordert eine stufenweise Neuorientierung zugunsten einer qualitativ besseren individuellen Einzelberatung von Kindertagespflegepersonen.

Zahlenmäßig kann die Arbeit wie folgt dargestellt werden:

Formen der Fachberatung	2014	2015	2016	2017
Arbeitskreise	19	20	28	19
Arbeitskreistreffen	20	46	38	46
Teilnehmer der Arbeitskreistreffen Kitas	215	365	386	368
Erfahrungsaustausche	35	45	34	28
Beratung/ Fortbildung für die Träger der Kindertageseinrichtungen	1	1	1	1
Teilnehmer an Erfahrungsaustauschen	123	110	105	102
Einzelberatungen für Fachkräfte	79	120	115	152
Teilnehmer der Arbeitskreise und Netzwerktreffen in der Kindertagespflege	192	192	86	87
Netzwerktreffen mit Kommune, Kindertagespflegepersonen und Kitas	2	2	1	1
Informationsabend zum Thema Kindertagespflege	4	2	1	1

Die Arbeitskreisberatungen sind eine Plattform der kollegialen Beratung und des Austausches von Problemlagen und praxisrelevanten Erfahrungen. Sie sind Orte der Qualitätsdiskussion in Vernetzung mit Fachbehörden, den Trägern, Vereinen und dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen, den Kindertagespflegepersonen, anderen Einrichtungen und der Schule.

Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für LeiterInnen und ErzieherInnen und für Kindertagespflegepersonen nimmt eine wesentliche Bedeutung im Arbeitsbereich ein. Zu diesem Zweck plant und organisiert das Kreisjugendamt eigene regio-

nale Veranstaltungen und kooperiert mit externen Anbietern, auch indem Räume für regionale Angebote organisiert und zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Zahlen dokumentieren die Fortbildungsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Kreisjugendamtes und Kooperation mit externen Projekten:

Jahr	2014	2015	2016	2017
Fortbildungsveranstaltungen in der organisatorischen Verantwortung des KJA	15	15	17	11
Teilnehmer	282	280	301	174
Haus der kleinen Forscher - Veranstaltungsanzahl	7	5	4	3
Mediationsprogramm: Kinder lösen Konflikte selbst - Veranstaltungsanzahl	6	4	4	Angebot aus- gelaufen
Teilnehmer	116	70	68	nicht bekannt
Gesamtanzahl - Teilnehmer	398	350	369	174

Im Rahmen des Fortbildungs- und Schulungsprogramms für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen waren die Inhalte auf die angezeigten Bedarfe bezogen. Unterschiedliche Formen trugen dazu bei, dass die Möglichkeiten der Wissenserweiterung und Reflektion effektiv genutzt werden konnten.

Es gab Tagesveranstaltungen, Erfahrungsaustausche und Teamfortbildungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Zielgruppen.

Beratungen mit Trägern von Kindertageseinrichtungen

Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen waren auch im Jahr 2017 ein wichtiges Aufgabenfeld. Dazu wurde 1 Beratung mit 57 Trägervertretern im Landkreis durchgeführt:

Termin	Inhalte
<p>10.05.2017 9.00 – 14.30 Uhr im LRA Meißen</p>	<p>Steuerung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen nach SächsKitaG als Trägeraufgabe – Herausforderungen und Gelingens Bedingungen</p> <p>Frau Uhlmann und Herr Hoffsommer, Deutsche Kinder und Jugendstiftung – Bundesprogramm „Qualität vor Ort“</p> <p>Aktuelle Entwicklungen und Informationen im Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege & Möglichkeit des Austausches und der Diskussion</p> <p>Herr Sári, Herr Bätz, Fachberaterteam (Kreisjugendamt)</p>

Fortbildungsveranstaltungen wurden zu folgenden Themen durchgeführt

Bereich Kindertageseinrichtungen:

Einsteigerseminar zur ICF CY	08.02.2017
Eltern mit Wirkung	08.03.2017
Herausforderung Konzeptionsentwicklung	20.04.2017

Vertiefungsseminar ICF CY	03.05.2017
Portfolioarbeit im Hort	22.05.2017
Stressabbau im Alltag von Pädagoginnen und Pädagogen	31.05.2017
Grenzen und Konsequenzen – Was „dürfen“ Pädagog*innen in der Praxis überhaupt noch?	13.09.2017
Facebook, WhatsApp & Co	26.09.2017
Theaterpädagogik	21.09.2017
Positive Problemlösung – wie gehe ich mit Ratlosigkeit um?	21.09.2017
Einsteigerseminar ICF CY	18.10.2017

Bereich Kindertagespflege:

Schulung von Kindertagespflegepersonen Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe für unter 3-jährige Kinder (§ 21 SGB V)	22.06.2017
Die Arbeit mit dem Portfolio in der Kindertagespflege	29.04.2017

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann eine Gemeinde den Eltern die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG anbieten. Nach § 8 SächsKitaG sind diese in Kindertagespflege vorgehaltenen Plätze in der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes auszuweisen. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Betreuung, Bildung und Erziehung auch in Kindertagespflege nach dem SächsKitaG erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind und die Gemeinde diese Betreuung gemäß Satzung oder nach Einzelfallprüfung finanziert.

Zum Stichtag **01.04.2017** waren insgesamt **336** Kindertagespflegeplätze nach dem SächsKitaG im Landkreis Meißen belegt.

Gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 43 Abs. 2 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Personen für die Kindertagespflege geeignet sind. Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Die persönliche Eignung wird anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft.

Fachlich geeignet ist, wer gemäß SächsQualiVO

- über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 verfügt,
- eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht,
- einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, oder

- eine Qualifizierung absolviert hat, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, und innerhalb von drei Jahren die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung abschließt.

Die in Satz 3 Nummer 3 und 4 genannten Fristen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.

Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl erforderlich, wird durch das Kreisjugendamt eine Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII vermittelt.

Die Erforderlichkeit dieser Betreuungsform für Kinder begründet sich darin:

- es sind in der Regel Kinder unter 3 Jahren und / oder
- der körperliche und gesundheitliche Entwicklungsstand erfordert die individuelle, familienähnliche Betreuungsform der Kindertagespflege (ärztlich bescheinigte Krippenuntauglichkeit) und / oder
- die Berufstätigkeit der Eltern bzw. allein erziehender Elternteile liegt außerhalb der Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung, beziehungsweise erfordert eine Betreuung des Kindes auch am Wochenende oder am Abend.

Weiterhin folgten Gespräche, in denen privatrechtliche Vereinbarungen eines Kindertagespflegeverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten beraten wurden. Dabei trägt das Kreisjugendamt keine kostenmäßige Verantwortung.

Das Zulassungsverfahren gemäß §§ 23, 43 SGB VIII wurde in Zusammenarbeit mit der Familieninitiative Radebeul e. V. weiterentwickelt. Durch gezielte Beratungen konnte der Prozess der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung angeregt, unterstützt und begleitet werden.

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten (Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis) in den Kindertagespflegestellen statt. Im Jahr 2017 wurden im Landkreis Meißen durch die Fachberaterinnen Kindertagespflege insgesamt **74** örtliche Prüfungen durchgeführt.

Mit Stichtag **31.12.2017** waren im Landkreis Meißen insgesamt **97** Kindertagespflegepersonen mit erteilter Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und **3** Kindertagespflegeperson, deren Eignung gemäß § 23 SGB VIII festgestellt wurde, tätig.

Die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen mit Schwerpunkt der Eignungsfeststellung nach SGB VIII bei neuen Bewerbern in 8 Gemeinden (Stadt Radeburg, Große Kreisstadt Radebeul, Große Kreisstadt Coswig, Gemeinde Weinböhlen, Gemeinde Diera-Zehren, Stadt Lommatzsch, Gemeinde Niederau und Gemeinde Moritzburg) des Landkreises wurde gemäß Zuschussvertrag vom Landkreis Meißen an den freien Träger, die Familieninitiative Radebeul e. V. delegiert.

Des Weiteren obliegt der Familieninitiative Radebeul e. V. gemäß §§ 3 Abs. 3 und 12 Abs. 3 SächsKitaG die Verantwortung, für diese 8 Gemeinden Vermittlungs- und Beratungsgespräche mit Eltern durchzuführen. Gemeinsam mit dem Kreisjugendamt werden örtliche Prüfungen der Kindertagespflegepersonen realisiert. Im Jahr 2017 wurden so gemeinsam insgesamt 33 örtliche Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte im Jahr 2017 waren neben der Umsetzung der Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, die Unterstützung und Beratung der Kommunen beim Ausbau bereits vorhandener Vertretungsstrukturen. Die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegepersonen des Landkreises Meißen, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach § 3, Nr. 2 und 3 SächsQualiVO und zum Bildungscurriculums zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes ist vereinbarte Aufgabe der Beratungs- und Vermittlungsstelle der Familieninitiative Radebeul e. V.

Bedarfsplanung – Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SächsKitaG

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Platzangebotes für die Kindertagesbetreuung verantwortlich und hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Für die Bedarfsplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind somit die Grundsätze der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII i. V. mit §§ 20, 21 Landesjugendhilfegesetz maßgebend, die durch die Regelungen in § 8 SächsKitaG konkretisiert werden.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG im Landkreis Meißen für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2018 wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Kreistages Meißen am 30.05.2017 beschlossen. Diese Planung legt verbindlich für den aufgezeigten Zeitraum und für weitere 2 Jahre den erforderlichen Bedarf an Plätzen in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG und alle veränderten Daten, Fakten und geplanten Entwicklungen bis zum 31.07.2020 fest.

Gemäß § 24 SGB VIII ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder vom vollendeten Lebensjahr bis zum Ende des Kindergartenalters (Beginn der Schulpflicht) geregelt. Für Kinder unter einem Jahr (ab Beendigung Mutterschutz) sowie im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der vierten Klasse ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

Auf der Grundlage der Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG vom 01.08.2017 - 31.07.2018 ist mit der geplanten Quote der Bedarfsdeckung von 92 % an Plätzen für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zu 3 Jahren und mit 97 % an Plätzen für Kinder im Kindergartenalter der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gesichert.

Auch für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung der 4. Klasse ist mit 93 % ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Flucht- und Migration

Mit Stichtag 01.10.2017 sind 467 Kinder von neu Zugewanderten in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Meißen aufgenommen. Bislang wird kein Kind in Kindertagespflege nach SächsKitaG betreut. Diese Kinder können wie alle ausländischen Kinder eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben. In der Regel sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn im Rahmen des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erteilt wurde, die Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen hat und in der zugewiesenen Kommune untergebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz. Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag entsprechend SächsKitaG.

Kindertagesbetreuung in öffentlicher und freier Trägerschaft des Landkreises Meißen ist gefordert, allen Kindern die gleichen Möglichkeiten und Chancen für Bildung, Erziehung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzuräumen. Wenn Kinder aus anderen Kulturen, geprägt von anderen Sitten und Gewohnheiten, mit anderen Muttersprachen, vielleicht auch traumatisiert in Kindertageseinrichtungen kommen, stellt das besondere Anforderungen an die pädagogische Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte. Um mit den Kindern und ihren

Familien arbeiten zu können, sind Fachkräfte gefordert, sich möglichst viele Informationen über das Herkunftsland, die Kultur, die Religion, die Lebensweise der Menschen, den vorherrschenden Erziehungsstil usw. zu verschaffen. Um mit Eltern kooperieren zu können, braucht es geeigneter Unterstützungssysteme, wie z. B. die Migrationsberatung, Dolmetscherdienste, Mitarbeitern von Unterkünften usw. auf deren Sprach- und Fachkompetenzen die Kindertageseinrichtungen zu rückgreifen können. Kinder brauchen in erster Linie eine Wertschätzung ihres bisherigen Daseins, um sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können (vgl. § 1 SGB VIII). An dieser Stelle setzte bis zum Ende des Jahres 2017 unter anderem das Modellprojekt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung WillkommensKITAs an und unterstützt Kindertageseinrichtungen dabei, diese Herausforderungen zu meistern. Ein Modellstandort von insgesamt 10 im Freistaat Sachsen war die AWO Kindertageseinrichtung „Buratino“, Hanns-Eisler-Weg 1, 01609 Gröditz. Die Pädagoginnen und Pädagogen initiieren ein lokales Unterstützungsnetzwerk mit Experten auf Augenhöhe und tragen somit wesentlich dazu bei, Integrationsprozesse vor Ort zu gestalten und Vorurteile abzubauen

Anzahl von Kindertageseinrichtungen im Jahr 2017:

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen
Kinderkrippe	3
Kindergarten	4
Kindertageseinrichtungen	123
Horte	40
Gesamt	170

und Anzahl von Kindertagespflegestellen: **84**

Mit Stichtag 01. April 2017 betreiben im Gebiet des Landkreises Meißen 41 freie Träger der Jugendhilfe 102 Kindertageseinrichtungen und 20 Gemeinden 68 Kindertageseinrichtungen und 18 Gemeinden sind für die 84 Kindertagespflegestellen nach dem SächsKitaG verantwortlich.

Mitwirkung an örtlichen Prüfungen nach §§ 46 bis 48 SGB VIII

Nach §§ 46 bis 48 SGB VIII besitzt das Kreisjugendamt die Verpflichtung an den örtlichen Prüfungen der Einrichtungen durch das Landesjugendamt mitzuwirken.

Zur Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis gab es im Jahr 2017 für die Kindertageseinrichtungen: **8** örtliche Prüfungen.

Alle Einrichtungen im Landkreis Meißen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis.

Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Fortbildungen

Die Sachbearbeiterinnen Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege realisierten im Jahr 2017 folgende Fortbildungen:

- Jahrestagung der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen Thema: „Von Bildungszielen oder vom Kind ausgehen? Brauchen wir eine Didaktik für den Bildungsplan“
- Systemische Beratung in der Fachberatung
- Fachtag Kooperation Hort Grundschule
- Fachtag Familien im Wandel
- Auftaktveranstaltung Modellprojekt Inklusion
- Fachtag Radebeul Thema: „Vom Ich, zum Du, zum Wir; wertschätzend miteinander“
- Wissenschaftlicher Dialog IKS Sachsen (Kindertagespflege)

3.2.2 Kita-Elternbeiträge/ Geschwisterermäßigung/ Landeszuschüsse/ Schulvorbereitung

Landeszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2017 wurden dem Landkreis Meißen **33.558.606,25 EUR** vom Freistaat Sachsen an Landeszuschüssen gewährt. Der Landeszuschuss beträgt im Jahr 2017 2.208,33 EUR pro Kind und Jahr (berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit) Anlage 4. Im Umfang von je 75 EUR ist der Zuschuss zur Finanzierung für zusätzliches pädagogisches Fachpersonal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 SächsKitaG einzusetzen.

Der Landeszuschuss ist im Sachgebiet ein „durchlaufender Posten“. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen beantragen einmal jährlich bis zum 01.05. mit Stichtag der zum 01.04. in der Einrichtung angemeldeten Kinder beim Sachgebiet diese Landesmittel für die im Stadt- bzw. Gemeindegebiet befindlichen Einrichtungen und der betreuten Kinder in Kindertagespflege. Die Zusammenfassung dieser Daten ist durch das Sachgebiet bis zum 15.05. an die Landesdirektion Sachsen weiterzuleiten. Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Landesdirektion ist das Sachgebiet Bescheid- und Auszahlungsbehörde der Landeszuschüsse. Auf die Zuschüsse des Freistaates werden jeweils bis zum 3. Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftel des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

Übernahme der Elternbeiträge

Die Übernahme des Elternbeitrages (Anlagen 3) durch das Kreisjugendamt setzt eine einkommensabhängige Berechnung voraus. Ein entsprechender Bescheid erfolgt dann an die Antragsteller. Im Landkreis Meißen werden die Elternbeiträge monatlich ausbezahlt. (Anlage 3.1)

Eine Vielzahl von Antragstellern bezieht Arbeitslosengeld II. Die Bescheide des Jobcenters haben einen Bewilligungszeitraum von überwiegend sechs Monaten, selten ein Jahr. Da die Übernahme der Elternbeiträge einkommensabhängig ist, ist der Übernahmebescheid ebenfalls nur kurzfristig gültig. Änderungsgründe sind Änderungen in den Kosten der Unterkunft, Wohngeld, Kindergeld, Beitragssatzänderungen der Gemeinden, Regelsatzänderungen SGB II und SGB XII. Einen großen Mehraufwand stellte die Rechtsänderung zum Unterhaltsvorschuss ab 01.07.2017 dar, da die Begrenzung auf 72 Monate weggefallen ist und eine Antragstellung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich ist. Dazu können noch Änderungen in den persönlichen Lebensverhältnissen kommen, z.B. Trennung, Umzug.

Bei allen durch die Antragsteller vorgelegten Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sind durch die Mitarbeiter/-innen die bereits bewilligten Anträge zu prüfen, ggf. abzuändern und neue Bescheide an die Antragsteller zu erstellen. Dies bedeutet einen enormen Mehraufwand für die MitarbeiterInnen und hat längere Bearbeitungszeiten zur Folge. Im Jahr 2017 (2.740) wurden im Vergleich zum Vorjahr 2016 (2.974) 234 Kinder weniger (7,9 %) im Erlass betreut.

Geschwisterermäßigung

Gemäß § 15 (1) S. 2 + (5) S.2 SächsKitaG sind Elternbeiträge für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, abzusenken. Der Landkreis muss hier auf Antrag den Kommunen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen den abgesenkten Beitrag erstatten.

Ab 01.01.2017 wurden im Landkreis Meißen die Absenkungsbeträge laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 16/6/0372 vom 16.06.2016 in neu gefasster Höhe als Pauschalbeträge ausgereicht. Alle kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen hatten

daher die gekürzten Elternentgelte neu zum 01.01.2017 zu ermitteln. Das Einvernehmen mit der Landkreisverwaltung wurde in allen kreisangehörigen Gemeinden hergestellt.

Anlage 3.2 erläutert die Anzahl der Kinder in Ermäßigung gemäß § 15 (1) SächsKitaG.

Bekanntmachung der Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen zusammen. In Kindertagespflege wird der Aufwendungsersatz ermittelt.

Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen haben bis zum 30.06. des Jahres für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart zu ermitteln.

Die ermittelten Betriebskosten sind durch die Kommunen bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen sind dem Kreisjugendamt bis zum 31.07. vorzulegen. Durch das Sachgebiet erfolgt die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der vorgelegten Betriebskosten. Danach wird eine Übersicht aller Bekanntmachungen von Betriebskosten des Landkreises bis zum 31.08. an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Sollte bei der Ermittlung der Betriebskosten in den Kommunen festgestellt werden, dass die Elternbeiträge für die angebotenen Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze sowie Kindertagespflegeplätze nicht mehr den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen (Krippe/Tagespflege 20-23%; Kindergarten/Hort 20-30%), ist eine Angleichung in Form der (Gebühren- bzw.) Satzungsänderung durch die kreisangehörige Gemeinde erforderlich. Das Kreisjugendamt wirkt hierauf gemeinsam mit dem Rechts- und Kommunalamt hin und bestätigt schriftlich die sachliche und fachliche Richtigkeit der festgesetzten ungekürzten Elternbeiträge.

Eine Übersicht über die ungekürzten Elternbeiträge nach Betreuungsart in den Gemeinden sowie der prozentuale Anteil an den Betriebskosten sind in den **Anlagen 5** dargestellt.

Die Anlage 5.1 gibt den Stand zum 01.01.2017 nach der Bekanntmachung der Betriebskosten 2015 wieder, Anlage 5.2 den Stand zum 01.01.2018 nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten 2016.

Im Jahr **2017** haben ca. 68 % der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Meißen in ihren Satzungen / Gebührenordnungen die ungekürzten Elternentgelte für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege aufgrund der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten geändert bzw. den erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst.

3.2.3 Kita – Investitionen

Rechtsgrundlagen

Mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau) vom 10. März 2017 gab es wichtigste Änderungen im Vergleich zur VwV Kita Bau vom 10.04.2012 in der Fassung vom 01.12.2015:

- Überarbeitung der Regelungen zur Kofinanzierung, d. h. Wegfall zwingender Trägerbeteiligung
- Zweckbindungsfristen nur noch für Kindertageseinrichtungen, nicht mehr für die Kindertagespflege
- Wiedereinführung förderfähiger Kosten pro Platz (Kita: Neubau/Ersatzneubau 25.000 EUR; Generalsanierung 18.750 EUR; sonstige Erhaltungsmaßnahmen 9.300 EUR; Tagespflege: Neuschaffung 2.500 EUR; Ausstattung/Instandsetzung 1.000 EUR)
- bei Zuwendungen an nicht kommunale Träger erfolgt die Besicherung etwaiger Erstattungsansprüche erst ab einer Zuwendung von mehr als 150 TEUR

- Ergänzungen im Rahmen der Verwendungsnachweis-Prüfung zur Vergabe bzw. Prüfung des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der Checkliste zur Vergabeprüfung

Das Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

- Damit können die dem Landkreis im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 in Aussicht gestellten Bundesmittel in Höhe von 3.339.896,00 EUR bewilligt werden.

Bundesprogramme

Bundesprogramm „Kindertagesbetreuungsausbau 2015 – 2018“

- Dem Landkreis Meißen standen im Rahmen dieses Programmes Bundesmittel in Höhe von 1.735.668,01 EUR zur Verfügung. Bundesmittel in Höhe von 1.734.154,50 EUR wurden entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen vom 16.06.2015 zur Realisierung der Maßnahmen - Neubau Kinderkrippe in Hirschstein (36 Krippenplätze), -Ersatzneubau einer Kita im OT Taubenheim der Gemeinde Klipphausen (36 Krippenplätze, 54 Kindergartenplätze), - grundhafter Umbau mit Erweiterung der Kita „Riesenzwerge“ in Radebeul (11 Krippenplätze neu, 20 Krippenplätze saniert, 62 Kindergartenplätze saniert) und Schaffung zusätzlicher Krippenplätze in der Kita „Hand in Hand“ in Meißen (10 Krippenplätze) in den Jahren 2015 und 2016 verwendet.
- Restmittel in Höhe von 1.513,51 EUR wurden für einen Krippenwagen für die zusätzlich entstandenen Krippenplätze in der Kita „Riesenzwerge“ in Radebeul im Jahr 2017 bewilligt. Der Verfügungsrahmen wurde damit vollständig ausgeschöpft.

Bundesprogramm „Kinderbetreuungsausbau 2017 – 2020“

- Dem Landkreis Meißen stehen im Rahmen dieses Programmes Bundesmittel in Höhe von 3.339.896,00 EUR zur Verfügung. Bundesmittel in Höhe von 3.339.896,00 EUR und Landkreismittel in Höhe von 333.989,60 EUR werden entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen Nr. 17/6/0597 vom 12.09.2017 in den Jahren 2017 bis 2020 zur Realisierung von einem Neubau mit 28 Krippenplätzen in Meißen, von einem Ersatzneubau mit 60 Krippen- und 126 Kindergartenplätzen in Moritzburg, von einem Anbau zur Schaffung von 15 Krippenplätzen in Niederau und einer Erweiterung zur Schaffung von 18 Kindergartenplätzen in Weinböhlä verwendet.
- Die Maßnahme „Erweiterung durch Umnutzung zur Schaffung von 18 Kindergartenplätzen, ev.-luth. Kindertageseinrichtung „Gabenreich“, Hauptstraße 3a in 01689 Weinböhlä“ konnte noch im Jahr 2017 beschieden und realisiert werden. Die Betriebserlaubnis für die Betreuung von 18 zusätzlichen Krippenkindern in der Einrichtung wurde am 01.11.2017 erteilt.

Landesprogramm

Dem Landkreis Meißen standen für das Jahr 2017 aus Zuweisungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Landesmittel in Höhe von 297.972,00 EUR zur Verfügung. Die Förderung der Einzelmaßnahmen mit Landes- und Landkreismitteln ist durch die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen Nr. 16/6/0401 vom 06.09.2016 und Nr. 17/6/0483 vom 14.03.2017 gedeckt.

Mit der

- Hortsanierung der GS M.-Scheumann-Str. in Großenhain
- Hangsicherung, Kinderhaus „Am Schacht“ in Großenhain
- Heizung, Kita „Knirpsenland“ in Großenhain
- Hortsanierung der GS „Käthe-Kollwitz“ in Riesa
- Sonnensegel, Hort Trinitatisschule in Riesa

- Außenspielgeräte Kinderkrippe „Amselweg“ in Riesa
- Lärmschutzmaßnahmen, Kita „Villa auf dem Kirschberg“ in Riesa
- Gestaltung Außenanlage, Kita „Rasselbande“ in Radebeul
- Sanierung Treppe, Kita „Bimmelbahn“ in Radebeul
- Ausstattung von 3 Tagespflegestellen in Radebeul
- Gestaltung Außenbereich, Hort Freie Werkschule in Meißen
- Instandsetzung Mehrzweckraum, Kita Volkersdorf in Radeburg
- Sanierung, Kita „Glückspilze“ in Radeburg
- Dachsanierung, Kita „Sonnenschein“ in Nossen
- Ausstattung, Kita „Lustiger Tausendfüßler“ in Priestewitz
- Ausstattung, Kita „Villa Kunterbunt“ in Priestewitz
- Brandschutzmaßnahmen, Hort Ragewitz in Stauchitz
- Malerarbeiten und Ausstattung, Kita „Zum Tierhäuschen“ in Stauchitz
- Malerarbeiten und Ausstattung, Kita „Zwergenberg“ in Stauchitz
- Einfriedung, Kita „Knirpsenland“ in Lampertswalde
- Ausstattung, Hort „Schwalbennest“ in Nünchritz
- Ausstattung von 2 Tagespflegestellen in Lommatzsch

wurden 431 Krippenplätze, 804 Kindergartenplätze und 385 Hortplätze einbezogen.

3.2.4 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Auf Grund von Elternzeit war die Stelle des Sachbearbeiters Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, welcher vorrangig die finanztechnische Bearbeitung der Angelegenheiten in diesem Leistungsbereich übernimmt, vom ab 01.06.2016 bis Anfang März 2017 in Teilzeit (20 h) besetzt. Folgende Aufgaben waren der finanztechnischen Sachbearbeitung zugeordnet:

Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage §§ 11-14, 16 SGB VIII

Im Jahr 2017 erfolgte im Landkreis Meißen die Ausreichung der Fördermittel auf der Grundlage der:

- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16, in der Fassung vom 19.06.2012 (planungsregionale Ausrichtung), sowie in der Fassung vom 09.05.2017 (Richtlinie 1),
- Richtlinie des Landkreises Meißen zur Förderung von Kleinprojekten der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, 2. Kapitel, 1. Abschnitt §§ 11-14 und 2. Abschnitt § 16 SGB VIII.(Richtlinie 2),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen (FRL Investitionen),
- Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „ Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“,

Die Richtlinie 1 wurde 2017 den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und die Richtlinie 2 entsprechend dem Antrag der Träger mit der Verlängerung der Antragsfrist angepasst.

Mit Beschluss des Kreistages Meißen Nr. 12/5/0882 vom 13.12.2012 wurde die Gültigkeit des Fachplanes A für den Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2017 festgelegt. Auf Grund von den Planungsprozess beeinflussenden Faktoren wurde die Gültigkeit des Fachplanes A bis zum 31.12.2018 verlängert.

Der Jugendhilfeausschuss folgte dem Beschluss mit der Verlängerung der Zuschussverträge für die planungsräumlichen und landkreisweiten Projekte mit sozialpädagogischen Fachkräften für den Zeitraum 01.01.2018 - 31.12.2018. Damit wurden im Zeitraum September bis November 25 Verträge zwischen dem Landkreis Meißen und den anerkannten Trägern der Jugendhilfe aktualisiert und zeitlich verlängert.

Personal- und Sachkostenförderung (planungsregionale Ausrichtung)

Im Haushaltsjahr 2017 stellten für 5 Planungsräume 23 freie und 3 kommunale Träger Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII. Davon wurden 2 landkreisübergreifende Träger vertraglich gebunden bzw. per Bescheid bezuschusst.

Somit stellten 26 Träger *insgesamt 36 Anträge* im Kreisjugendamt.

Davon sind:

- 30 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- 1 Antrag der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
- 5 Anträge zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zuzuordnen.

Es wurden:

- 36 Anträge bewilligt. Die Zuschussverträge wurden für das Jahr 2017 in dem Kosten- und Finanzierungsplan auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 09.05.2017 angepasst.

Förderung der Kleinprojekte

Im Haushaltsjahr 2017 stellten 20 freie Träger 24 Anträge zur anteiligen Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII.

Davon sind:

- 24 Anträge der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Es wurden:

- 24 Anträge bewilligt.

Förderung von „Weiteren Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen (Art. 2 Abs. 6 nach der VV BI) im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Im Haushaltsjahr 2017 standen bei den „Weiteren Maßnahmen“ Nacharbeiten und Klärungsbedarf in der Prüfung der 2016 beschiedenen Anträge im Fokus. Neu übertragen wurde der Sachbearbeitung die Gesamtbearbeitung der Leistung der Förderung der „Frühen Hilfen“ gegenüber dem den Freistaat Sachsen bzw. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Die Bundesinitiative Frühe Hilfen endete zum 31.12.2017 und wird 2018 von einem Bundesfonds Frühe Hilfen abgelöst.

Investivförderung

2017 wurden 4 Anträge von freien Trägern auf investive Förderung entsprechend Förderrichtlinie gestellt. Davon wurden 4 Anträge bewilligt.

Verwendungsnachweisprüfung

2017 wurden durch die Sachbearbeiterin insgesamt 78 Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2016 geprüft und Feststellungen/Prüfvermerke angefertigt. Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2016 wurde angefertigt und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zur Prüfung übergeben. Fristgerecht wurde der Antrag Jugendpauerschale zu 30. November 2017 beim KSV eingereicht.

Förderung für Angebote und Leistungen der internationalen Jugendarbeit (§11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und der Kinder- und Jugendberholung (§11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII)

Anträge Ferien 2017 - Die Anträge der Träger sind bis zum 31.03.2017 fristgerecht eingegangen. Es wurden 14 Anträge von 11 Trägern eingereicht und bewilligt. Für die Festlegung der Zuschusshöhe wurden 3 Fördervorschläge erarbeitet. Im Ergebnis dessen wurden 20 € pro Teilnehmer oder die beantragte Fördersumme lt. Antragstellung als Förderzuschuss festgelegt. Die Förderungen wurden vom 01.06.-30.11.2017 für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung in den Sommer- und Herbstferien bewilligt und nach Prüfung der tatsächlichen Kosten mit dem Verwendungsnachweis ausgezahlt.

Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen Konzept Chancengerechte Bildung

Am 10. Februar 2017 wurde vom Kabinett die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) und das zugrunde liegende Förderkonzept beschlossen. Diese Richtlinie trat rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Für die fachliche Wahrnehmung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen des regionalen Gesamtkonzepts und zur fachlichen Begleitung des Prozesses wurde zum 01.04.2017 die Stelle des SB Fachberatung Schulsozialarbeit eingerichtet. Dieser Stelle wurden die Wahrnehmung der Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes neu zugeordnet.

Die finanztechnische Bearbeitung neuen FRL Schulsozialarbeit und die Überleitung in diese aus den zwei bisherigen Förderprogrammen „Chancengerechte Bildung“ und „Kompetenzentwicklung für Schülerinnen und Schüler“ Stelle Sachbearbeitung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zugeordnet. Die fördertechnisch sich 2017 mehrfach veränderten Ansätze der Richtlinie verbunden mit dem Anliegen des Landkreises alle zur Verfügung stehenden Mittel abzufordern beanspruchte eine fachlich und finanztechnisch zeitintensive akute und vorausschauende Planung.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gab der Sachbearbeiter im Berichtszeitraum

- beratende Hilfestellung bei individuellen Anfragen von Vereinen, Kommunen und Gewerbetreibenden bei der Anwendung des Jugendschutzgesetzes,
- Auskünfte auf Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden zum Jugendarbeitsschutzgesetz (ansteigend).

Im Kalenderjahr 2017 wurden 2 Jugendschutzkontrollen, unterstützt durch Polizeireviere des Landkreises Meißen durchgeführt. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz wurden durch Bürger oder Polizeibeamte angezeigt. Gegebenenfalls wurden Gespräche mit Betroffenen geführt bzw. schriftliche Stellungnahmen angefordert. Die Anzeigen wurden gefertigt und an das Kreisordnungsamt zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Im Rahmen der Genehmigung von behördlichen Ausnahmen für Veranstaltungen (Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen) entsprechend des § 6 Abs. 2 JarbSchG wurden zahlreiche Anhörungen durchgeführt. Diese sind in ansteigender Zahl zu Betrachten und werden stoßweise zum erheblichen Mehraufwand für die zuständigen Sachbearbeiter, um für die Antragsteller eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Dies ist aber nur bedingt möglich, wenn Nachforderungen an Informationen erforderlich sind.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche telefonische Beratungen zu nachfolgenden Themen durchgeführt:

- Umsetzung und Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes bei Trägern der Jugendhilfe (Anfragen von Eltern und Kommunen),
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tanzveranstaltungen (vorrangig mit Gewerbetreibenden)
- Art und Weise der Bekanntmachungspflicht des Jugendschutzgesetzes
- Alkoholmissbrauch und Jugendschutz (Gewerbetreibende, Handel und Eltern)
- Jugendarbeitsschutz (Arbeitgeber, Eltern)

Schwerpunkte der Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit 2017

Die Aufgaben der Fachberatung wurden übergreifend mit den förderrechtlichen Aufgaben und der Umsetzung der Jugendhilfeplanung wahrgenommen.

Fachliche Themenschwerpunkte

- Umsetzung der Aufgabenstellung des Fachplanes A in den Planungsregionen
- Vorbereitung der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung / Fachplan A Erarbeitung der Kriterien und Eckpunkte des Interessenbekundungsverfahrens und der Matrix zur Auswertung dessen
- Umsetzung der Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Umsetzung des Beschlusses 13/5/0908 – Führungszeugnis für Ehrenamtliche
- Trägergespräche zur Umsetzung der Konzeptionen 2013 bis 2017
- Auswertung der Problemstellungen und Erfahrungen aus den Quartalsberichten der Träger mit sozialpädagogischen Fachkräften
- Erarbeitung der Vorgaben, Auswertung der eingereichten Inhalte und Abschluss von 25 Zielvereinbarungen für das 2018 als Grundlage für die Zuschussverträge
- Ressort übergreifende fachliche Begleitung der niedrigschwelligen Familienbildungsangeboten an den Familienzentren und bei freien Trägern im

Weitere Arbeitsschwerpunkte der Fachberatung waren:

- die Anregung der Fortschreibung der Konzeptionen der Angebote mit sozialpädagogischen Fachkräften nach aktuellen Bedarfen
- die Wahrnehmung von, bedingt durch den Planungsprozess, der 2017 nur punktuelle stattgefundenen vor-Ort-Terminen bei Trägern zur Umsetzung der Projektkonzeptionen
- die Beratung der Träger insbesondere zur Sicherung des Fachkräftegebotes bei Fachkraftwechsel
- die Beratung bei inhaltlichen Fragestellungen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und anderen Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten
- die Abstimmung zur Förderstrategie der Maßnahmen der internationalen Kinder- und Jugendberufshilfe 2017

Sonstige Aufgaben

- Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Meißen e.V. zur Weiterentwicklung des Leistungsbereiches
- Projektbegleitung/ Kooperationsvereinbarung zum Landesprogramm „Flexibles Jugendmanagement im Landkreis Meißen“
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Erarbeitung des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis des Landkreises Meißen zur Förderung der Jugendpauschale des Freistaates Sachsen
- Auswertung und Überprüfung der Arbeitsnachweise der Fachkräfte der sozialpädagogischen Fachkräfte

Schwerpunkte der Fachberatung Schulsozialarbeit 2017

Mit dem Beschluss 17/6/0572 des Jugendhilfeausschusses erhielt dieser das „Erste Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Meißen“. Dieses wurde kontinuierlich den fachlichen Anforderungen der FRL Schulsozialarbeit angepasst und entsprechend der landkreisspezifischen Bedarfe fortgeschrieben.

Die Stelle der Fachberatung Schulsozialarbeit wurde zum 01.04.2017 als Projektstelle für zwei Jahre eingerichtet. Diese Stelle ist als Bindeglied zwischen den freien Trägern und den Schulen sowie dem Kreisjugendamt angesehen.

Die Einbindung der Fachkräfte erfolgte an den Schulen im Berichtszeitraum neu oder wurde mit anderen Inhalten durch die bezuschussten freien Träger ausgerichtet. Zur fachlichen Mitwirkung und Unterstützung der Schulsozialarbeiter vor Ort konnten Gespräche und Kompromisse seitens des KJA gefunden werden. Dennoch sind einige Rahmenbedingungen an den Schulen noch nicht optimal geregelt.

Einer ständigen fachlichen Begleitung der Schulsozialarbeit bedarf es durch die Stelle des Fachberaters im Kreisjugendamt perspektivisch fortlaufend, sodass Schule und Jugendhilfe immer besser miteinander an der selbigen Zielgruppe arbeiten können.

Die 22 Schulstandorte zum 31.12.2017 sind:

Förderschule	Schule Lernförderung Goethestr.	Riesa
Gymnasium	Christliches Gymnasium Riesa	Riesa
Gymnasium	Werner v. Heisenberg Gymnasium	Riesa
Gymnasium	Städtisches Gymnasium	Riesa
Oberschule	OS Am Merzdorfer Park	Riesa
Oberschule	OS Am Kupferberg	Großenhain
Oberschule	OS Am Schacht	Großenhain
Oberschule	OS Kötzitz	Coswig
Förderschule	Schule zur Lernförderung Peter Rosegger	Coswig
Oberschule	OS Kötzschenbroda	Radebeul
Oberschule	OS Lommatzcher Pflege	Lommatzsch
Oberschule	Oberschule Schönfeld	Schönfeld
Oberschule	Evangelische Schule Coswig	Coswig
Oberschule	OS Heinrich Zille	Radeburg
Oberschule	OS Radebeul Mitte	Radebeul
Förderschule	Schule zur Lernförderung (L)	Meißen
Oberschule	Pestalozzi Oberschule	Meißen
Oberschule	Oberschule Nünchritz	Nünchritz
Oberschule	Oberschule Strehla	Strehla
Oberschule	Oberschule „Am Sportzentrum“	Riesa
Oberschule	Oberschule Weinböhla	Weinböhla
Oberschule	Leonhard Frank Oberschule	Coswig

Tendenzen im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII

Ausgehend davon, dass Jugend- und Familienarbeit verlässliche Strukturen braucht und deren Aufwendungen dafür elementare Investitionen in die Zukunft sind, verzeichnen sich 2017 in den sozialpädagogisch betreuten Angeboten folgende Tendenzen:

- Die Zielgruppe der jungen Menschen wird in die Ausgestaltung der Angebote aktiv mit eingebunden. Hier überwiegt nach wie vor die Methodenvielfalt und Zielgruppennähe in den offenen Angeboten gegenüber den mobilen Angeboten.
- Die Verwaltungsarbeit und intensive Netzwerkarbeit bindet zunehmend mehr sozialpädagogische Ressourcen, die auch 2017 deutlich zu Lasten der unmittelbaren Arbeit mit der Zielgruppe gehen. Diese Tendenz hat sich verstetigt.
- Die Verbindlichkeit der Zielgruppe bei der Teilnahme an Angeboten, die Motivation zur Mitwirkung bei der Angebotsplanung sowie der Rückgang von selbstorganisierten Aktivitäten erfordern von den sozialpädagogischen Fachkräften intensivere Beziehungsarbeit und methodisches Geschick diese Herausforderung der Jugendarbeit auszugleichen und auszuhalten.
- Es bestätigt sich, dass die Zielgruppe der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren kaum von sich aus Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit artikuliert. Um mit der Zielgruppe in Kommunikation zu bleiben, nutzen die Fachkräfte und Träger der Angebote die Sozialen Netzwerke wie z.B. Instagram, Whatsapp und 2017 weniger Facebook.
- Kommunal initiierte Beteiligungsprozesse, um Jugendliche in die Zukunftsplanung in der Kommune mit einbeziehen zu können, fordern zunehmend personelle Ressourcen der Jugendhilfe.

3.2.5 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII, § 41 sowie i. V. m. §§ 10 und 105 JGG sind im Landkreis Meißen vertraglich als Grundbedarf geregelt. Zusätzliche Bedarfe wurden über Fachleistungsstunden an Träger der freien Jugendhilfe bewilligt, die auf der Grundlage von Vereinbarung gemäß § 77 oder § 78 ff. SGB VIII basieren.

Verträge im Rahmen der HzE sind mit folgenden Trägern geschlossen:

- DKSB OV Nossen e. V.
- Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e. V.
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen gGmbH
- Kinderland Sachsen e. V.
- Outlaw gGmbH
- Sprungbrett e. V.
- Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
- Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e. V.

Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII:
In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2017 17 Fälle anhängig.

Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Es wurde im Jahr 2017 für 2 Familien mit jeweils einem Kind ein Tagespflegeverhältnis vermittelt.

Erziehungsbeistandschaften gemäß § 30 SGB VIII und sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII:

Diese Leistungen werden auf der Grundlage von Fachleistungsstunden (FLS) erbracht, im Wesentlichen durch die o.g. Träger. Zusätzlich sind mit weiteren Trägern FLS auf der Grundlage von § 77 SGB VIII vereinbart worden. Um dem Bedarf im Rahmen der HzE weitestge-

hend gerecht zu werden, wurden u. a. auch Träger in Anspruch genommen, die nicht im Landkreis Meißen ansässig sind (z.B. Sozialinitiative Kuschnik gUG, Stellwerk Jugendhilfe gGmbH). Die Fallzahlen im Bereich der §§ 30 und 31 SGB VIII lagen per 31.12.2017 bei 84 und 260 Fällen. Darunter 3 Fälle von zu begleiteten minderjährigen Ausländern. (bmA)

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII:

Im Landkreis Meißen bestehen zwei Tagesgruppen. Die Tagesgruppe TWSD GmbH am Standort Meißen mit 10 Plätzen und die Tagesgruppe der Caritas Meißen e.V. am Standort Gröditz mit 10 Plätzen. Diese waren jeweils voll ausgelastet.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

Per 31.12.2017 waren 201 (ein Plus gegenüber 2016 von 3) Vollzeitpflegeverhältnisse und davon 3 Bereitschaftspflegestellen in der WJH in Bearbeitung. Im monatlichen Pauschalbetrag sind auch die Aufwendungen für eine angemessene Unfall- und Alterssicherung für die Pflegeperson enthalten (vgl. § 39 (4) SGB VIII). Die Bearbeitung dieser Ansprüche erfolgt durch eine Sachbearbeiterin für alle anhängigen Fälle zentral. Dies hat sich auch weiterhin bewährt.

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII:

In diesem Leistungsbereich war im Jahr 2017 folgende Entwicklung zu verzeichnen: Per 31.12.2017 waren 171 Fälle durch die WJH zu bearbeiten (reine § 34 ohne § 35a und § 41).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII

In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2017 zwei Fälle anhängig und zu bearbeiten.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde gemäß § 35a sowohl in ambulanter als auch stationärer Form gewährt. In diesem Leistungsbereich waren per 31.12.2017 insgesamt 164 Fälle (ein Plus gegenüber 2016 von 14) in der WJH anhängig, davon 27 in stationärer und 137 in ambulanter Betreuung.

Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII:

Per 31.12.2017 waren in diesem Leistungsbereich insgesamt 21 Fälle anhängig, davon 12 in ambulante (dar. ein Fall nach JGG) und 9 in stationäre Betreuung.

Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII:

Die Fallzahlen schwanken im Laufe des Jahres und auch im Laufe eines Monats. Werden kreisfremde Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Landkreises Meißen in Obhut genommen, so wird Antrag auf Kostenerstattung an jenen Landkreis gestellt, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Werden jedoch Kinder und Jugendliche aus unserem Landkreis in anderen Landkreisen in Obhut genommen, so haben diese gegenüber dem hiesigen Landkreis einen Anspruch auf Kostenerstattung. Mit der zum Jahresende 2015 gestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die durch den ASD des KJA in Obhut genommen wurden, stiegen auch die in der WJH zu bearbeitenden Fallzahlen im Rahmen des § 42 SGB VIII und infolge der Gesetzesänderung per 01.11.2015 mit Einführung des § 42a ff. SGB VIII auch dort.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 130 junge Menschen in Obhut genommen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Zuständigkeitswechsel:

Der Zuständigkeitswechsel ist unter Umständen ein langwieriger Prozess, welcher auch teilweise im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden muss. Ein Zuständigkeitswechsel tritt u.a. ein, wenn die Eltern oder Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegen und das Kind oder der Jugendliche weiterhin Hilfe durch das Jugendamt des Landkreises Meißen erhält.

Bis zur Übernahme der Zuständigkeit durch den neu zuständig gewordenen Landkreis ist unser Landkreis zur vorläufigen Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Nach dem Anerkenntnis der Zuständigkeit erfolgt eine Kostenerstattung an unseren Landkreis. Sollten Eltern oder Elternteile aus einem anderen Landkreis ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unseren Landkreis verlegen, so hat das o.g. Verfahren in umgekehrter Reihenfolge gleiche Gültigkeit. Im Jahr 2017 wurden 42 Fälle im Rahmen von Zuständigkeitswechseln bearbeitet.

An dieser Stelle sei noch vermerkt, dass sich die Zusammenarbeit im Rahmen von der Klärung von Zuständigkeiten mit dem KSV verbessert hat. Dazu trug auch die Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2014 zum Verfahren der Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII gegenüber der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII wesentlich bei.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

Im Jahr 2017 wurden 8 Widerspruchsverfahren bearbeitet, wovon bei allen dem Widerspruch abgeholfen werden konnte.

1 Verfahren ist immer noch aus Vorjahren wegen Kostenerstattung anhängig, wo der Landkreis Meißen zufolge eines Urteils des Niedersächs. OVG (Erzgebirgskreis/Stadt Lingen) als Dritter Kostenerstattung an den LK Erzgebirgskreis leisten soll. In diesem Zusammenhang sind diverse Zuarbeiten an das Rechts- und Kommunalamt zu leisten - auch in Verbindung mit anhängigen Klageverfahren im SG Soziale Dienste.

Heranziehung zu den Kosten

Die Festlegung, zu welchen Hilfen die Eltern, Elternteile, der Hilfeempfänger oder der junge Volljährige einen Kostenbeitrag zu zahlen hat, treffen das SGB VIII sowie die Kostenbeitragsverordnung. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) und der ersten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung zum 01.01.2014 traten wesentliche Veränderungen im Rahmen der Kostenbeitragsberechnung ein. Die Einkommensüberprüfung der Zahlungspflichtigen muss aufgrund der o. g. Gesetzesänderung jeweils zu Beginn des Folgejahres wiederholt werden. Aus diesem Grund müssen jeweils zu Jahresbeginn alle Kostenbeitragspflichtigen der zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle angeschrieben und neue Einkommensunterlagen angefordert werden.

Eine Berechnung des Kostenbeitrages erfolgte umgehend, ebenso die Kostenfestsetzung per Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige (Kindergeldberechtigte) hat in jedem Fall neben einem Kostenbeitrag aus seinem Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Nur wenn erkennbar ist, dass der kindergeldberechtigte Elternteil seiner Kostenbeitragspflicht in Höhe des Kindergeldes nicht nachkommt, ist das Kreisjugendamt berechtigt, einen Antrag auf Erstattung des Kindergeldes an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit zu stellen. Gleichzeitig erfolgte die Prüfung auf Kostenerstattung durch Dritte, d.h. es wird für die Zeit der stationären Hilfe umgehend durch das Sachgebiet Erstattungsantrag auf Renten, Berufsausbildungsbeihilfen, BAföG gestellt. Kontinuierlich erfolgt mit Hilfe des Haushaltskassenprogramms die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der Zahlungspflichtigen. Die Mahnungen bei aufgetretenen Rückständen erfolgen durch die Kreiskasse.

Betrachtet man die Einnahmen unter dem zahlenmäßigen Gesichtspunkt, muss folgendes erläutert werden:

- Die Fallzahl, welche Grundlage zur Kostenheranziehung bildet, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass auch theoretisch die Einnahmen in allen Einnahmearten ansteigen müssten. Es bleibt aber festzustellen, dass immer mehr Kostenbeitragspflichtige lediglich zum Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen

werden können. Aus dem Einkommen jedoch nur noch im geringen Maße oder gar nicht zur Zahlung verpflichtet werden können.

- Auf Grund der aufwendigen und langwierigen Antragsbearbeitung bei Kindergeld, Renten, BAB oder BAföG durch Dritte setzen hier in der Regel die laufenden Zahlungen an das Kreisjugendamt erst sehr spät ein. Die Folge sind Nachzahlungen durch die Bewilligungsbehörden und Rückforderungen von den bisher Berechtigten. Letzteres bedeutet für das Sachgebiet einen erhöhten Arbeitsaufwand und für die bisher Berechtigten gestaltet sich die Rückzahlung als zunehmend sehr schwierig. Oftmals entstehen für den Personenkreis Schulden. Um den Kostenbeitragspflichtigen nicht in noch größere finanzielle Schwierigkeiten zu bringen, eröffnen wir in Zusammenarbeit mit der Kreiskämmerei und Jobcenter sozial verträgliche Lösungen in Form von Ratenvereinbarungen und Stundungen.

Rechnungslegung:

Die Kostenzusicherungen werden auf Grundlage vorausgegangener Entgeltverhandlungen für teilstationäre und stationäre Hilfen erteilt. Die Rechnungslegung der Leistungsträger erfolgt in der Regel monatlich nach erbrachter Leistung.

Für das Kreisjugendamt und die Leistungsträger im Freistaat Sachsen sind die Festlegungen des Rahmenvertrages nach § 78f des Landesjugendhilfegesetzes im Freistaat Sachsen bindend. Sind Hilfefälle in Einrichtungen außerhalb des Freistaates Sachsen untergebracht, so gelten für diese Leistungsträger und auch für das Kreisjugendamt die Bestimmungen der Rahmenverträge des jeweiligen zuständigen Bundeslandes.

Das Pflegegeld wird auf Grundlage des Pflegevertrages, also ohne Rechnungslegung, an die Pflegeeltern überwiesen. Die Überweisung erfolgt so, dass das Pflegegeld spätestens bis zum 10. eines Monats der Pflegeperson zur Verfügung steht.

Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem SG Soziale Dienste:

Zur Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Übernahme des Entgeltes für diese Leistungen und über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung in teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen werden mit den Trägern der freien Jugendhilfe Trägergespräche in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Soziale Dienste geführt. Im Berichtszeitraum wurden ambulante Hilfen Gespräche mit privaten Anbietern geführt mit einem im Ergebnis verhandeltem Fachleistungsstundensatz.

Das Kreisjugendamt wurde bei 5 Vor-Ort-Terminen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt unter Beteiligung des SG Soziale Dienste u. der WJH mit einbezogen, die zur Vorbereitung von Entgeltverhandlungen im Jahr 2017 mit folgenden Trägern erforderlich waren:

- Produktionsschule Moritzburg gGmbH
- Sozialunternehmen Kuschnik gUG.
- Deutscher Orden - Ordenswerke
- Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e. V.
- Trägerwerke Soziale Dienste in Sachsen GmbH

Mit 6 freien Trägern

- Albert-Schweizer Kinderdorf Sachsen e. V.
- Produktionsschule Moritzburg gGmbH
- Sozialinitiative Kuschnik gUG
- Trägerwerke Soziale Dienste in Sachsen GmbH
- Kinderheim Walda e. V.

wurden im Jahr 2017 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 ff. SGB VIII abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2017 zwischen dem Landkreis Meißen und 14 freien Trägern, sowie 4 privaten Anbietern Vereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zur Erbringung von ambulanten Leistungen der HzE vereinbart. Nach Leistungsangeboten sieht das wie folgt aus:

- 8 für Angebote nach § 35a SGB VIII (Schulbegleitung)
- 4 für Angebote nach § 27 ff SGB VIII
- 2 für individuelle Angebote bei Auslandsprojekten
- 2 Zusatzvereinbarungen für Mehraufwendungen für Essen für Kinder (im Rahmen der Unterbringung nach § 19 SGB VIII)

Mit 2 freien Trägern (5 Einrichtungen) wurden Anpassungen wegen Personalkostenanpassung lt. tariflicher Regelung sowie mit weiteren 2 freien Trägern wurde ebenfalls lt. tariflicher Regelung der Fachleistungsstundensatz vorgenommen.

Im Zusammenhang mit den im Rahmen des § 42 SGB VIII unterzubringenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) sowie weiterführenden Jugendhilfeleistungen stationär nach § 34 auch i. V. m. § 41 SGB VIII oder über ambulante Betreuung wurden bestehende Vereinbarungen ergänzt bzw. verlängert.

Ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe:

Der existierende Pool an ehrenamtlichen Kräften bestand per 31.12.2017 aus 12 Personen.

Begleiteter Umgang

Zum 31.12.2017 waren 44 Fälle im begleiteten Umgang in der WJH anhängig. Diese Leistungen wurden überwiegend durch den DKSB OV Nossen e.V., die Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V. und die Sozialinitiative Kuschnik gUG auf der Grundlage von Fachleistungsstunden bzw. vertraglichen Regelungen erbracht.

Weiterbildung

Die Sachbearbeiterinnen der WJH nahmen insgesamt an 3 externen Weiterbildungsmaßnahmen des Kommunalen Bildungswerkes e.V. Berlin und 2 an Inhouse Seminaren teil.

3.3 Unterhaltsangelegenheiten/ Beistandschaften

Im Sachgebiet arbeiten 24 Fachkräfte, davon 12 Fachkräfte in Teilzeit sowie 1 Assistenzkraft.

Leistungen/Aufgaben des Sachgebietes:

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die nicht miteinander verheiratet sind, bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 1 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 4 SGB VIII)
- Angebot von Beratung und Unterstützung für Mütter zu den Möglichkeiten bei der Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge (gesetzliche Grundlage: § 52 a SGB VIII)
- Führung von Beistandschaften für minderjährige Kinder (gesetzliche Grundlage: §§ 55, 56 SGB VIII)
- Beurkundung und Beglaubigung; Erstellen von vollstreckbaren Urkunden (gesetzlichen Grundlage: §§ 59, 60 SGB VIII)
- Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (gesetzliche Grundlage: § 58 a SGB VIII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende und Geltendmachung des Rückgriffs (gesetzliche Grundlage: Unterhaltsvorschussgesetz)

Alle Fachdienste arbeiten zentral am Standort Meißen. Zwei Fachkräfte aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss nutzen die Teleheimarbeit.

3.3.1 Beratung, Unterstützung, Beistandschaft, Beurkundung

In dem vorgenannten Bereich sind 10 Fachkräfte tätig, davon 6 Fachkräfte in Teilzeit. Alle 10 Fachkräfte nehmen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach den §§ 18 und 52 a SGB VIII wahr und sind daneben aufgrund ihrer Qualifikation auch mit der Führung von Beistandschaften gemäß § 55 SGB VIII beauftragt. 3 Fachkräfte haben darüber hinaus die Befugnis zur Beurkundung.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII steht die Klärung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, wobei zwischen Beratung und Unterstützung zu unterscheiden ist.

Die Beratung/Information/Aufklärung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Als verbale Hilfe soll Beratung die Elternteile in die Lage versetzen, die mit der Vaterschaftsfeststellung und der Unterhaltssicherung zusammenhängenden Fragen eigenverantwortlich zu klären, d. h. weitere Vorgehensweisen alleine zu regeln. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, wobei die gerichtliche Vertretung nicht mit umfasst ist.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Rechtsmaterie für die alleinerziehenden Elternteile und auch für die Volljährigen trotz mehrfacher Reformen nach wie vor unübersichtlich und kompliziert ist, so dass kaum ein Elternteil seine Probleme bezüglich der Vaterschaft und des Unterhaltes allein aufgrund einer Beratung im Kreisjugendamt klären kann. Der Elternteil und die Volljährigen benötigen daher neben einer umfassenden Beratung, Unterstützungsleistungen und wenn gerichtliche Schritte nicht mehr vermeidbar sind, für

minderjährige Kinder die Errichtung einer Beistandschaft. Der Beistand ist dabei Vertreter und Partei des Kindes. Soweit aber Beratungs- und Unterstützungsleistungen (nach §§ 18, 52 a SGB VIII) ausreichen, wird diesen Angeboten auch der Vorrang gegeben. Die Beantragung einer Beistandschaft gemäß §§ 55, 56 SGB VIII ist den Elternteilen i.d.R. dann zu empfehlen, wenn

- voraussichtlich ein Rechtsstreit (Vaterschaft und/oder Unterhalt) gegen den anderen Elternteil zu führen sein wird
- der andere Elternteil einen Unterhaltsrechtsstreit gegen das Kind führen will (Abwehr von gerichtlichen Herabsetzungsanträgen des Schuldners)
- der andere Elternteil seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den anderen Elternteil erforderlich sind.

2017 führte das Kreisjugendamt 1.297 Beistandschaften für Minderjährige. Daneben wurden in 3.131 Fällen Beratungen und Unterstützungen von Elternteilen und Volljährigen geleistet. Im Bereich des Kindesunterhaltes sind die Jugendämter damit die größten Anbieter von Rechtsdienstleistungen.

Seit dem Jahre 2015 können wir anhand unserer Statistik folgende Entwicklung feststellen:

	2015	2016	2017
Beratung und Unterstützung im Jahr bearbeitete Fälle	3.478	3.469	3.131
Beistandschaften Fälle zum 31.12.	1.226	1.207	1.174
im Jahr bearbeitete Fälle	1.372	1.359	1.297

Unser Ziel ist es, die Beratung und Unterstützung zu intensivieren, um die Eigenpotenziale der Eltern zu stärken. Deshalb haben Beratung und Unterstützung Vorrang vor der Einrichtung einer Beistandschaft. Dies drückt sich auch in den Fallzahlen aus.

Hinzu kommt, dass die Informations- und Beratungsgespräche aufgrund der immer komplexeren Gesetzesregelungen und der für den Laien unübersichtlichen Rechtsprechung sehr viel mehr Zeit als bisher erfordern. Auch inhaltlich ist bezüglich des Gesprächsaufwandes nach wie vor mit deutlicher Mehrarbeit für das Kreisjugendamt zu rechnen.

Die Beurkundung wurde 2017 von 3 Fachkräften aus dem Beratungs-, Unterstützungs- und Beistandschaftsbereich und von 1 Fachkraft aus dem Aufgabengebiet Unterhaltsvorschuss - jeweils als Mischarbeitsplatz - wahrgenommen. Die Urkundspersonen sind für die Belehrung, Prüfung und Beurkundung zuständig.

Alle Beurkundungshandlungen, die im Kreisjugendamt (kostenfrei) möglich sind, enthält der § 59 SGB VIII. Zu den häufigsten Beurkundungen gehören die Vaterschaftsanerkennung, die Unterhaltsverpflichtung, die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge und die Erstellung von Teilausfertigungen nach einem Forderungsübergang. Elternteile, die allein-sorgeberechtigt sind, erhalten vom Kreisjugendamt auf Anfrage einen Nachweis zu ihrem Alleinvertretungsrecht (sog. Negativattest).

	2015	2016	2017
Beurkundungen insgesamt	2.151	2.259	1.996
davon Sorgeerklärungen	985	1.088	881
Auskunft über Alleinsorge (Negativattest)	575	506	558

3.3.2 Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rückgriff

Im Unterhaltsvorschuss sind 13 Fachkräfte beschäftigt, davon 5 Fachkräfte in Teilzeit, 1 Fachkraft in Teilzeit mit Teleheimarbeitsplatz und 1 Fachkraft mit einem Mischarbeitsplatz mit einem UVG-Anteil von 0,6 VzÄ.

Mit dem Unterhaltsvorschussgesetz stellt der Gesetzgeber alleinerziehenden Elternteilen zur Entlastung eine finanzielle Hilfe bereit, wenn der andere (familienferne) Elternteil seiner Verpflichtung, Unterhalt zu zahlen, nicht oder nur teilweise nachkommt oder wenn ein Elternteil verstorben ist und die Waisenbezüge unter dem UVG-Auszahlungsbetrag liegen.

Bis zum 30. Juni 2017 wurde der Unterhaltsvorschuss nur für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für längstens 72 Monate gezahlt. War der Leistungsrahmen ausgeschöpft, waren die Eltern gezwungen ohne Unterhaltsleistungen auszukommen oder andere Sozialleistungen - wie Sozialgeld oder Kinderzuschlag - zu beantragen.

Mit der seit dem 01. Juli 2017 wirksamen Ausweitung des Unterhaltsvorschusses wird der Anspruch von berechtigten Kindern auf Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht. Nunmehr haben Kinder auch nach Vollendung des 12. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, sofern die Hilfebedürftigkeit nach § 9 des SGB II für das Kind nicht besteht oder der Elternteil des Kindes über Einkommen im Sinne des § 11 SGB II von mindestens 600 € verfügt. In der Altersstufe 12 bis 17 Jahre erfolgt die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses erst im Nachgang zur Bewilligung von SGB II-Leistungen. Damit wird deutlich, dass für das Gelingen der Umsetzung des UVG-Ausbaus eine noch engere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Jobcenter und der UV-Stelle erforderlich wird. Grund dafür sind die zahlreichen wechselseitigen Abhängigkeiten beider Leistungssysteme.

Von Juli bis Dezember 2017 kamen aufgrund der Gesetzesänderung 1.644 Anträge (+ 94 %) neu hinzu. Davon waren Ende des Jahres 952 Anträge (58 %) bearbeitet. Mit welchen Antragszahlen künftig zu rechnen ist bzw. wie sich die Fallzahlentwicklung in den Folgemonaten gestaltet, kann noch nicht realistisch eingeschätzt werden. Die Angaben mit Stand 12/2017 können daher nur eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen der Reform sein.

	2016	06/2017	12/2017
Anzahl Berechtigte	1.747	1.751	3.395

Die Erhöhung des Kindergeldes und des Mindestunterhaltes zum 01.01.2017 und die Reform zum 01.07.2017 haben nachfolgende Änderungen in den monatlichen Zahlbeträgen für UVG-Leistungen bewirkt.

	UVG-Zahlbetrag 2016	UVG-Zahlbetrag ab 01/2017	UVG-Zahlbetrag ab 07/2017
Erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	145 €	150 €	150 €
Zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	194 €	201 €	201 €
Dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	-	-	268 €

Bei einem Vergleich der Leistungsberechtigten hinsichtlich ihres Alters fällt auf, dass diese in der Altersstufe 0 bis 5 Jahre unverändert sind. Die Zunahme der Leistungsempfänger um nahezu das Doppelte (+ 94 %) infolge der Ausweitung des UVG geht auf den starken Anstieg in der Altersstufe 6 -11Jahre (+ 69 %) sowie auf die neu hinzugekommene Altersstufe 11-17Jahre zurück. Der Gesetzgeber hat damit zu Recht angenommen, dass die besondere Belastungssituation von alleinerziehenden Elternteilen nicht nur vorübergehend (6 Jahre) besteht, sondern über längere Zeiträume - unter Umständen bis zur Volljährigkeit des Kindes - andauert.

	Berechtigte 12/2016	Berechtigte 06/2017	Berechtigte 12/2017
Erste Altersstufe (0 bis 5 Jahre)	878	886	885
Zweite Altersstufe (6 bis 11 Jahre)	869	865	1.465
Dritte Altersstufe (12 bis 17 Jahre)	-	-	1.045

Durch die Erhöhung der Empfängerzahl in den Altersstufen 2 und 3 steigen die Ausgaben. Im Jahr 2017 hat das Kreisjugendamt etwa 4,68 Mio. € für Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr (3,40 Mio. €) entstanden damit Mehraufwendungen von insgesamt 1,28 Mio. € (+ 38 %). Mit Blick darauf, dass die Reform erst zum 01.07.2017 in Kraft trat und bis Jahresende von den neu hinzugekommenen 1.644 Anträgen, 692 Anträge (42 %) noch nicht bearbeitet waren, ist damit zu rechnen, dass die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss im Jahr 2018 im Vergleich zu den monatlichen Ausgaben im Halbjahreszeitraum 01-06/2017 auf mehr als das Zweieinhalbfache ansteigen.

	2016	2017 1. Halbjahr	2017 2. Halbjahr
UVG-Ausgaben pro Monat	283.300 €	285.150 €	494.100 €
UVG-Ausgaben pro Jahr	3.399.600 €	4.675.500 €	

Wird Unterhalt nicht gezahlt, geschieht dies in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Neben einer festgestellten Leistungsunfähigkeit (Ausfall) sind es Fälle, in denen nur aufgrund fiktiver Einkünfte ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht vollstreckt werden kann, weil tatsächlich kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Unterhaltszahlungen sind auch dann nicht durchsetzbar, wenn der familienferne Elternteil tatsächlich nicht leistungsfähig ist, aber aufgrund einer Beweislastumkehr nach der Rechtsprechung des BGH dennoch ein Unterhaltsanspruch angenommen wird. Ein Unterhaltsanspruch wird unterstellt, solange der Pflichtige seine Zahlungsunfähigkeit nicht nachweist. Hierzu gehören Fälle, in denen der Pflichtige auf die Anschreiben der UV-Stelle nicht reagiert oder Auskünfte nicht bzw. nicht ausreichend erteilt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Situation bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche zum 30.06.2017.

Von den eingestellten Fällen (100,0 %) bestand in 22 % der Fälle kein Unterhaltsanspruch der Kinder, der gemäß § 7 UVG auf das Land übergehen konnte und somit zum Rückgriff berechtigte. Es handelt sich hier um <u>Unterhaltsausfallleistungen</u> wegen:	
➤ Auskunftsverweigerung	2,7 %
➤ Leistungsunfähigkeit	72,3 %
➤ unbekanntes Aufenthalts	2,7 %
➤ noch nicht festgestellte Vaterschaft	5,6 %
➤ Vater unbekannt	11,1 %
➤ Vater verstorben	5,6 %
Es verblieben 78 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht, d. h. als <u>Unterhaltsvorschussleistungen</u> . Davon konnte in 38 % der Fälle der Rückgriff nicht realisiert werden wegen:	
➤ erfolgloser Beitreibung	89,8 %
➤ nachträglicher Zahlungsunfähigkeit	10,2 %
In 62 % der Fälle mit gesetzlichem Rückgriffsrecht konnte der Anspruch des Freistaates Sachsen zwar realisiert werden; dies gelang aber in vollem Umfang nur bei 33 % der Fälle und nur teilweise bei 67 % der Fälle.	

Die Kommunen des Freistaates Sachsen haben 30 % (zuvor 33,3 %) der Ausgaben zu tragen und sind an den Rückeinnahmen mit 60 % (zuvor 59 %) beteiligt. Mit dieser Beteiligung der Kommunen an den Rückeinnahmen wird der gesetzliche Auftrag eines konsequenten und zeitnahen Rückgriffs nochmals verdeutlicht. Soll die finanzielle Belastung für den Kreishaushalt minimiert werden, so gelingt dies nur durch Erhöhung der Rückholquote.

Aufgrund der Reform wurden 7 zusätzliche Personalstellen eingerichtet, davon sind 3 Stellen besetzt.

3.4 Gerichtshilfen

Das Sachgebiet Gerichtshilfe besteht seit dem Jahre 2014. Es ist unterteilt in Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe und seit Oktober 2017 wurden das Aufgabenfeld unbegleitete minderjährige Ausländer und damit die Bereiche umA Amtsvormundschaft und umA Allgemeiner Sozialer Dienst (vormalig SG ASD) im Sachgebiet im Rahmen eines Pilotprojektes zusammengeführt. Zur Bündelung des Bereiches umA wurde die Stelle eines ersten Sachbearbeiters installiert. Das Sachgebiet wird organisatorisch von einem Sachgebietsleiter geleitet.

Insgesamt sind im Fachbereich 21 Fachkräfte in Voll- und Teilzeit beschäftigt und eine Verwaltungsfachkraft. Die beruflichen Qualifikationen der Fachkräfte sind Fachhochschulabschlüsse im Bereich der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder der Verwaltung.

In den Fachbereichen finden jeweils 10 Dienstberatungen im Jahr statt. Gemeinsame Dienstberatungen des Sachgebietes sind dreimal im Jahr vorgesehen.

3.4.1 Amtsvormundschaften/- pflegschaften

Die Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds/-pflegers wurde im Kreisjugendamt im Jahr 2017 sieben Fachkräften übertragen mit insgesamt 6,675 VZÄ (Stand 31.12.2017).

Einen Vormund erhalten Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern verloren haben oder deren Eltern nicht im notwendigen Umfang in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und/oder die elterliche Sorge auszuüben. Ursachen für die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers können z. B. Tod der Erziehungsberechtigten, Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder auch die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Ausländers sein. Weiterhin tritt Vormundschaft kraft Gesetzes bei Minderjährigkeit der Kindesmutter oder im Adoptionsverfahren ein.

Vormünder/Pfleger sind parteiliche Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Der Vormund nimmt damit Elternfunktionen wahr. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zum Teil bereits am 06.07.2011 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber unter anderem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund/Pfleger sowie die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels festgeschrieben. Um dies zu erreichen, soll der Vormund/Pfleger seit 2012 als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Jeder Vormund ist verpflichtet und hat den fachlichen Anspruch, einen regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Er möchte dabei die Bedürfnisse des Mündels kennenlernen und je nach Alter den Mündel in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Nach § 1793 Absatz 1a BGB soll der Vormund das Mündel in der Regel einmal im Monat aufsuchen. Über die Tätigkeit des Vormundes/Pflegers und damit auch über die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Pflichten führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht (§ 1837 BGB). Der Vormund/Pfleger hat darüber durch einen mindestens einmal jährlich einzureichenden Bericht Rechenschaft abzulegen (§ 1840 BGB).

Zum 31.12.2017 führte das Kreisjugendamt 276 Vormundschaften und Pflegschaften. Während die Fallbelastung zum Stichtag 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahresstichtag damit um 22 Fälle (ca. 7 %) gesunken ist, zeigt sich bei der (kumulativen) Gesamtzahl der bearbeiteten Fälle hingegen eine Steigerung um absolut 35 Fälle (ca. 9 %). Insgesamt wurden im Jahr 2017 425 Fälle von Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bearbeitet. Das entspricht einer Fallbelastung von ca. 64 Vormundschaften/Pflegschaften je Vollzeitstelle im Jahr 2017.

Vormundschaften/ Pflegschaften	2012	2013	2014	2015	2016	2017
zum 31.12.	198	208	186	180	298	276
im Jahr bearbeitet	284	276	280	269	390	425

Als grundsätzliches Problem hat sich auch 2017 erwiesen, die o.g. Vorgaben des Gesetzgebers bei gleichzeitiger Orientierung an der gesetzlich verankerten Obergrenze von max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften zu erfüllen. Bei Ausschöpfung der Obergrenze von max. 50 kann das Ziel des Gesetzgebers, mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten, zwar erreicht, die Vorgabe des Gesetzgebers, das Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen sowie die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, jedoch nicht vollständig umgesetzt werden. Soll die gesetzlich geforderte intensive Betreuung des Mündels erfolgen, müsste eine realistische Belastungsgrenze – in Abhängigkeit vom Einzelfall -abgesenkt werden. Hinsichtlich der Zielgruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen etwa ist zu beachten, dass hier aufgrund der Sprachbarriere und des Einsatzes von Dolmetscher/innen wesentlich mehr Zeit für den einzelnen Mündelkontakt aufgewendet werden muss. Im Kreisjugendamt Meißen wurde diesbezüglich bereits dahingehend reagiert, die Fallobergrenze für diese Fallgruppe auf 43 festzulegen, d.h. jeder umA-Fall wird wie 1,16 nicht-umA-Fälle gewertet.

In der Regel wird das Mündel vom Vormund in seinem Lebensumfeld besucht. Es gibt aber auch Kontakte zu gemeinsamen kind- beziehungsweise jugendgerechten Unternehmungen oder Treffen in einem Café/einer Eisdielen oder in einem Zoo o.ä. Hier ist zu beachten, dass die Besuche und Kontakte zum Teil erhebliche Fahrtzeiten erfordern und die Terminierung von Kindergarten-, Schul- und Ausbildungszeiten abhängig ist.

Mindestens einmal jährlich erhält das Familiengericht den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht des Amtsvormundes. Dieser Bericht enthält Aussagen darüber, wie sich das Mündel entwickelt, zum Gesundheitszustand des Mündels, welche wesentlichen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Schulwechsel, Rückkehrmöglichkeiten zu den Eltern, Wechsel in der Betreuungsart oder der Unterbringungsart, schulische Leistungen oder Abschlüsse), welche Rechtshandlungen der Vormund für den Minderjährigen vorgenommen hat (z.B. die Klärung der Abstammung, Zustimmungen zu Operationen, Wechsel der Krankenkasse, Beantragung einer Rente, einer Kur oder eines Behindertenausweises, der Annahme oder Ausschlagung eines Erbes) und über besondere Vorkommnisse im Berichtszeitraum. Weiterhin sind im Jahresbericht Aussagen über die Kontakthäufigkeit und über die Gründe der Über- und Unterschreitungen des angestrebten monatlichen Kontaktes zu tätigen. Ein weiterer Punkt ist die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens des Mündels.

Durch die gesetzlichen Veränderungen 2011/2012 haben sich die Anforderungen an die Amtsvormünder/-pfleger wesentlich erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Trends der letzten Jahre zeigen, dass zunehmend Kinder und Jugendliche mit komplexen Problemlagen, wie Schulverweigerung, Abhängigkeit von Drogen, massiven Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften zu betreuen sind. Diese multiproblematischen beziehungsweise multidimensional belasteten Kinder und Jugendliche müssen zum Teil unter hochstrukturierten Bedingungen untergebracht werden. Diese Bedingungen erhöhen den Aufwand der notwendigen vormundschaftlichen Betreuung durch die Amtsvormünder z.T. erheblich.

Zum 01.11.2015 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft. Die damit verbundenen Neuregelungen betreffen insbesondere den jugendhilferechtlichen Umgang mit ausländischen Kindern und Jugendlichen die „unbegleitet“, d.h. ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen – der so genannten umA's. Der Kern der rechtlichen Änderung ist die Verankerung eines bundesweiten Verteilverfahrens von umA's im Rahmen der

jugendhilferechtlichen Inobhutnahme (vorläufige Inobhutnahme), womit der Gesetzgeber anstrebte, die Aufgaben der Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verteilen und somit bisher besonders betroffene Kommunen (in Grenznähe oder bei Einreiseknotenpunkten) zu entlasten.

Im Rahmen der regulären Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, d.h. nach Abschluss des Verteilverfahrens, hat das zuständige Jugendamt unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Zum 31.12.2017 führte das Kreisjugendamt Meißen 105 Amtsvormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche. Betrachtet man gesondert die monatliche Fallzahlenentwicklung im Bereich der Amtsvormundschaften für umA im Berichtsjahr 2017, dann zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang im Jahresverlauf.

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (Monatsstichtag)											
1/17	1/17	3/17	4/17	5/17	6/17	7/17	8/17	9/17	10/17	11/17	12/17
129	130	127	127	125	129	118	116	112	107	106	105

Der persönliche Kontakt des Amtsvormundes/Pflegers zu den ausländischen Minderjährigen ist zunächst geprägt von sprachlichen Barrieren. Für die Aufklärung, Beratung und Abstimmung zu wichtigen Lebensbereichen ist der Einsatz von Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler/innen erforderlich, was nicht nur den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses enorm beeinflusst, sondern auch zusätzliche zeitliche Ressourcen bindet. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft/-pflegschaft zielen darauf ab, für stabile Bedingungen des Aufwachsens der jungen Menschen zu sorgen und eine Lebensperspektive zur Integration in einem für sie fremden Land zu entwickeln. Das schließt neben einer dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung die Sicherstellung des Besuches von Kita/Kindergarten, Schule oder Ausbildung ebenso ein, wie die Gesundheitsfürsorge (auch im psychosozialen Bereich) sowie die allgemeine Integration in das unmittelbare sozio-kulturelle Umfeld. Besondere Aufgaben in der Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften für diese jungen Menschen bestehen in deren Vertretung bzw. Begleitung im Asylverfahren, bei Familienzusammenführung oder -nachzug sowie bei der Regelung aller anderen aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen, sofern das Familiengericht für diesen Wirkungskreis keine anderweitige Anordnung trifft.

Für das Berichtsjahr 2017 ist die Arbeit im Bereich der Amtsvormundschaften für umA geprägt gewesen von dem für diese Zielgruppe herausfordernden Wirkungskreis der asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten. Das Aufgabengebiet in diesem Wirkungskreis umfasst das aufenthaltsrechtliche Clearing, die Asylantragstellung, die Begleitung der umA zu in der Regel zwei Terminen in einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ggf. die Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Bescheide des BAMF sowie die Beantragung von Aufenthaltstiteln bei der zuständigen Ausländerbehörde. Zu den persönlich vom umA und dem Vormund wahrzunehmenden Terminen in einer BAMF-Außenstelle veranschlagt das BAMF folgenden durchschnittlichen Zeitaufwand (Stand: Dezember 2017):

persönliche Aktenanlage (einschl. erkennungsdienstlicher Behandlung, Auslesen von Mobilfunkgeräten etc.)	2 – 3,5 Stunden
persönliche Anhörung (inkl. Rückübersetzung)	2 – 3 Stunden, bis zu 4 Stunden bei Videodolmetschung

Diese Aufschlüsselung bezieht sich allerdings nur auf die reine Kontaktzeit mit den Mitarbeiter/innen des BAMF. Hier müssen Anfahrtszeiten zu den BAMF-Außenstellen (Chemnitz oder Dresden) sowie erhebliche Wartezeiten hinzugerechnet werden.

Die Aufgaben des Amtsvormundes im Rahmen des Asylverfahrens für umA gehen allerdings über diese persönlichen Termine beim BAMF hinaus. Für die zusätzlichen Verfahrensschritte ist folgender durchschnittlicher Zeitaufwand zu berücksichtigen:

Aufenthaltsrechtliches Clearing (Entscheidung über die Asylantragstellung)	ca. 0,5 bis 1 Stunde(n)
Persönliche Vorbereitung des umA auf die Anhörung beim BAMF (Belehrung und inhaltliche Aufarbeitung der Fluchtgeschichte)	ca. 1,5 Stunden
Auswertung der Entscheidung des BAMF und Folgehandlungen (Beantragung Aufenthaltstitel, ggf. Erhebung von Rechtsmitteln)	ca. 1,5 – 4 Stunden

Für die Vertretung und Begleitung im Asylverfahren sind demnach zwischen 7 und 15 Arbeitsstunden je Fall zu veranschlagen, wobei dies nur die reine Arbeitszeit umfasst und Anfahrts- sowie nicht unerhebliche Wartezeiten hinzugerechnet werden müssen.

3.4.2 Fachbereich umA ASD

Die Anzahl der dem Landkreis Meißen zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer sank im Vergleich zum Vorjahr aufgrund deutschlandweit zurückgehender Flüchtlingszahlen. 2017 wurden per Zuweisung durch das Landesjugendamt noch weitere 28 junge Menschen mit Flüchtlingshintergrund in Obhut des Jugendamtes genommen, darunter ausschließlich männliche Geflüchtete zum überwiegenden Teil aus afrikanischen Ländern. Insgesamt waren zum Jahresende 122 umA` in Zuständigkeit des Kreisjugendamtes Meißen untergebracht und versorgt. Während am Anfang des Jahres noch die Unterbringung im Vordergrund stand, konnten im zweiten Halbjahr die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes gemeinsam mit den zuständigen Trägern ihre pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen intensivieren. Trotz sinkender Zahlen sind Arbeitsaufwand und -inhalte komplexer geworden, u.a. durch das Aufbrechen fluchtbedingter psychischer Probleme bei den Jugendlichen sowie die Übergänge in die Volljährigkeit. Nach wie vor verläuft die Betreuung der Jugendlichen aufgrund der differenten kulturellen Hintergründe nicht ohne Probleme. Dennoch leisten die Betreuungskräfte hervorragende Arbeit, um den Jugendlichen ein Ankommen und die Integration im Landkreis zu ermöglichen. Die beteiligten Träger pflegen einen sehr guten Austausch. In regelmäßigem Abstand kamen auch 2017 Mitarbeiter der Einrichtungen zusammen und informierten sich über Neuerungen oder diskutierten fachliche Ansätze.

Nachbetreuung:

Auch die ambulante Nachbetreuung/Hilfen für junge Volljährige für anerkannte und geduldete junge Geflüchtete ist ein wichtiges Instrument der Jugendhilfe mit dem Ziel, einen Abbruch des Integrationsprozesses mit Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung zu vermeiden. Im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe werden den jungen Menschen weitere Kompetenzen vermittelt, um sie zu einem eigenverantwortlichen Leben in Deutschland zu befähigen.

umA = Zum Zeitpunkt der Einreise ohne Sorgeberechtigte eingereiste minderjährige Flüchtlinge.

Entwicklung 2017 Fallzahlen umA (§§ 19; 27 – 35, 41; 42 SGB VIII) ohne Beratungsfälle	März	Juni	September	Dezember
	142	131	126	117

3.4.3 Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe als Spezialdienst gibt es seit dem Jahre 1992 im Altlandkreis Meißen. Im Rahmen der Kreisgebietsreform im Jahre 2008 wurde dieser Spezialdienst für den gesamten Landkreis gebildet. Bis zum 30.09.2014 war die Familiengerichtshilfe im Sachgebiet Soziale Dienste eingebunden. Seit dem 01.10.2014 ist sie dem neuen Sachgebiet Gerichtshilfe zugeordnet. Im Sachgebiet Familiengerichtshilfe waren im Jahre 2017 acht

Fachkräfte in Voll und Teilzeit tätig. Die Qualifikationen der Mitarbeiter/innen sind Abschlüsse im Bereich Bachelorstudium (B.A.) bzw. Dipl. Sozialarbeit, Dipl. Sozialpädagogik.

Entsprechend der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unter Einberechnung der jeweiligen Wochenarbeitszeit wurde das Gebiet des Landkreises wie folgt eingeteilt:

Gebiet 1:	Niederau, Klipphausen, Diera-Zehren, Nossen
Gebiet 2:	Meißen linkselbisch, Weinböhla, Lommatzsch
Gebiet 3:	Meißen rechtselbisch, Hirschstein, Stauchitz
Gebiet 4:	Radebeul, Käbschütztal
Gebiet 5:	Coswig, Moritzburg, Radeburg
Gebiet 6:	Riesa, Gröditz, Wülknitz, Zeithain, Röderaue, Strehla
Gebiet 7:	Riesa, Ebersbach, Lampertswalde, Schönfeld, Priestewitz, Thiendorf, Glaubitz, Nünchritz
Gebiet 8:	Riesa, Großenhain

Die Familiengerichtshilfe ist in Meißen (Loosestr. 17/19) sowie in der Außenstelle Riesa tätig.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Aechtes Sozialgesetzbuch,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Familiengerichtsgesetz

Außergerichtliche Beratung

Zur außergerichtlichen Beratung gehören Allgemeine Beratungen zu den gesetzlichen Grundlagen des Sorgerechts (FamFG, BGB), die Beratung und Unterstützung Alleinerziehender bei der Ausübung der Personensorge und die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Des Weiteren werden Eltern in Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung außergerichtlich beraten. In Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgt bei Bedarf die Vermittlung in eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Zur Abwendung von Gefährdungslagen, oder zur fachlich zu begleitenden Kontakthanbahnung können begleitete Umgänge veranlasst werden.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (Amtsgericht) und dem Oberlandesgericht

Nach den Bestimmungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) unterstützt das Kreisjugendamt Meißen mit dem spezifizierten Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe das Familiengericht bei allen Verfahren, welche die Elterliche Sorge für Kinder und Jugendliche im Zuge von Trennungssituationen sowie Umgangsfragen betreffen. In bestimmten Angelegenheiten hat die Familiengerichtshilfe vor dem Familiengericht mitzuwirken. So sind im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Scheidungsfolgen), bei der Übertragung von Angelegenheiten der Elterlichen Sorge, bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen der Familiengerichtshilfe beteiligt. Sie erstellen Berichte und werden vom Gericht angehört. Gleiches gilt für Verfahren im Zusammenhang mit einer Namensänderung bzw. Einbenennung basierend auf den gesetzlichen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit dem Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV).

Entwicklungen im Jahr 2017

Seitens des Gesetzgebers zeigte die rechtliche Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 19.05.2013 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe auch 2017 fortführend ihre Wirkung. Diese Gesetzesänderung im Familienrecht findet nachhaltig gesellschaftliche Akzeptanz und wird vom Einzelnen in zunehmenden Maß wahrgenommen. Diese Zunahme spiegelt sich unter anderen in der steigenden Anzahl der gerichtlichen Verfahren im Jahr 2017 zum Sorgerecht wider.

Eine weitere gesetzliche Änderung, durch das Urteil des BGH vom 01.02.2017 zur Einsetzung des Wochenwechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils, verlangte im Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe eine Neuorientierung und grundlegenden Auseinandersetzung im fachlichen Kontext. Diesbezüglich kam es 2017 bei der Familiengerichtshilfe zu einer starken Nachfrage und einem signifikant erhöhtem Beratungsbedarf von Eltern sowie einer entsprechenden Beteiligung in gerichtlichen Verfahren zum Urteil des BGH vom 01.02.2017. Auch im Amt geschlossene außergerichtlichen Elternvereinbarungen und die Vermittlung von Eltern an die Beratungsstellen (ein Plus von 46) nahmen zu.

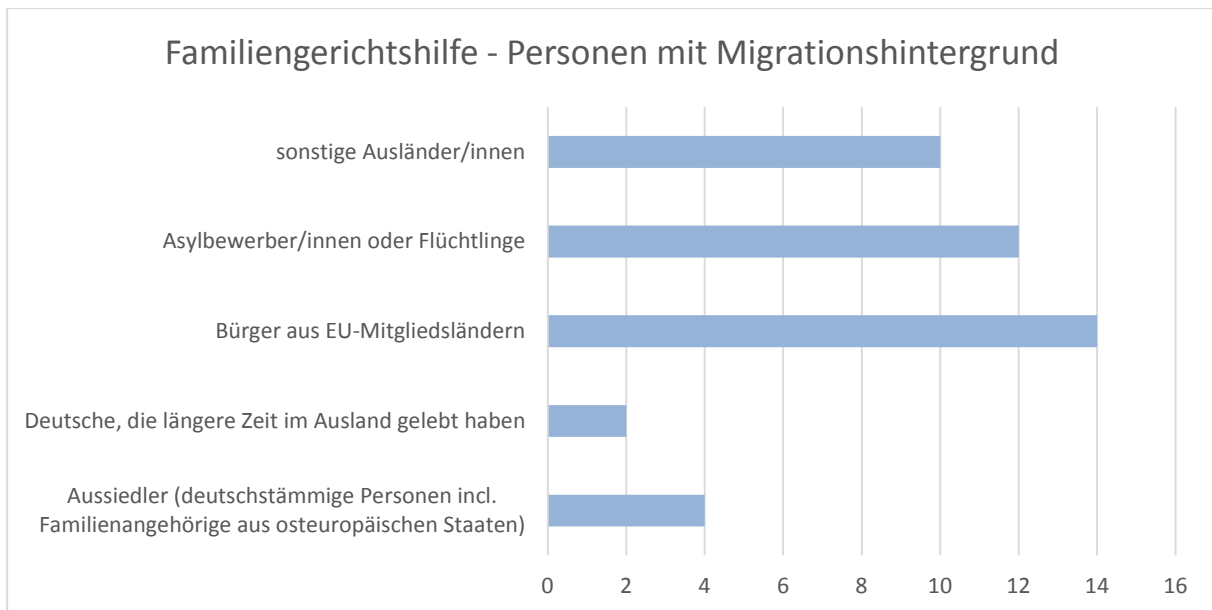
Tendenziell etabliert sich im Landkreis Meißen, sowohl außergerichtlich durch Beratungen, als auch bei familiengerichtlichen Entscheidungen des Amtsgerichtes, die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge beider Elternteile. Gestärkt durch die Änderungen der gesetzlichen Regelungen und deren Akzeptanz kam es häufiger zu einer Verlagerung des Konfliktes auf die Umgangsregelungen. In Folge dessen wurden diese mit mehr Alltagsanteilen bei dem getrenntlebenden Elternteil verhandelt, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich im steigenden Maße. Der gerichtliche Minimalumgang, vierzehntägig am Wochenende beim nicht hauptbetreuenden Elternteil, nimmt entsprechend ab.

Im Bereich der Familiengerichtshilfe des Kreisjugendamtes Meißen zeigte sich ein zunehmend hohes Interesse an Entscheidungen der Eltern zum Wochenwechselmodell, also die gemeinsamen Kinder im Wochenwechsel- beziehungsweise Doppelresidenzmodell betreuen zu wollen.

Im Jahr 2017 zeichnete sich sowohl in der außergerichtlichen Beratung als auch im familienrechtlichen Verfahren eine Zunahme von komplexen Problemlagen in Trennungsfamilien ab. So sahen sich die Sachbearbeiter häufig damit konfrontiert, dass Elternteile aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung auch in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigt waren. Diese Sachlage musste bei der Erarbeitung von Umgangsvereinbarungen besondere Berücksichtigung finden. Eine starke Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den freien Trägern, die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung beauftragt wurden, war dafür zwingend notwendig. Um Kinder zu schützen wurde sowohl Abhängigkeitserkrankten als auch psychisch erkrankten Eltern der Kontakt zu ihren Kindern vordergründig nur im Rahmen eines fachlich begleiteten Umgangs gewährt. Diesbezüglich gab es das Angebot, den begleiteten Umgang um eine flankierende Elternberatung zu erweitern.

2017 setzte sich zudem der Trend fort, dass hochstrittige Eltern mehrere Gerichtsverfahren im Jahr führten. Damit erhöhte sich die Anzahl der Beratungstermine, der Vermittlungsgespräche und der Rechercheleistungen der Familiengerichtshilfe, um sachdienlich Stellungnahmen für die Amtsgerichte und das Oberlandesgericht zu erarbeiten.

Entgegen den Erwartungen stabilisierte sich die Anzahl der Beratungen von Eltern mit Migrationshintergrund. Diese Beratungen sind geprägt von zum Teil großen kulturellen Unterschieden bei den Vorstellungen zu Trennung und Scheidung sowie zum Umgang mit den Kindern. Mitunter ist es herausfordernd, diese mit dem hiesigen Verständnis in Einklang zu bringen. Um einen differenzierten Einblick zum Personenkreis der Ratsuchenden mit Migrationshintergrund zu erlangen, wurden diese neben der statistischen Erfassung bestimmten Kriterien zugeordnet.



Für die Arbeit mit Personen mit Migrationshintergrund im Arbeitsbereich der Familiengerichtshilfe konnte in 14% der Fälle die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nur unter Zuhilfenahme von Dolmetscherdienstleistungen erfolgen. In weiteren 5% der Fälle wurde die Sprachmittlung durch Familienangehörige bzw. Freunde erbracht.

Ebenso wurden bei begleiteten Umgängen in 7% der Fälle Dolmetscherdienstleistungen beansprucht. Die fehlenden Sprachkenntnisse erwiesen sich diesbezüglich als eines der wesentlichen Hindernisse in der gemeinsamen Kommunikation sowie im Aufbau einer Beziehung und Bindung zu den betreffenden Kindern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den Personen mit Migrationshintergrund 2017 die Gruppe der Bürger aus EU-Mitgliedsländern neben der der Asylbewerber/innen oder Flüchtlinge am häufigsten die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der Familiengerichtshilfe des Landkreises Meißen in Anspruch genommen hat.

3.4.4 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wirkt gem. § 52 SGB VIII in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) als unabhängige Fachbehörde mit. In § 52 Abs. 1 SGB VIII wird die inhaltliche Mitwirkungspflicht festgelegt, wonach das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50, Abs. 3, S. 2 des JGG in Verfahren mitzuwirken hat.

Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe Meißen wurden bis 31.10.14 von 4 Jugendgerichtshelferinnen mit jeweils 40 Wochenstunden wahrgenommen. Seit dem 01.11.14 arbeiten im Zuge einer Umstrukturierung 3,6 Mitarbeiterinnen im Fachbereich der Jugendgerichtshilfe. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen ist nach dem Territorialprinzip organisiert.

Die Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe sowie die territoriale Aufteilung sind auf einem Flyer dargestellt, der auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt einsehbar ist. Weiterhin ist in der Jugendgerichtshilfe eine Verwaltungsfachkraft mit 35 Stunden/Woche tätig, wobei durch diese fachdienstübergreifende Aufgaben mit wahrgenommen werden.

Die Jugendgerichtshilfe hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 SGB VIII). Über das Ergebnis der Prüfung ist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die gewährte oder eingeleitete Hilfe ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht (Diversion).

Im § 52 Abs. 3 SGB VIII wird auf die durchgängige Betreuung des Jugendlichen/ Heranwachsenden im gesamten Verfahren verwiesen. Hierzu soll die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich im Verfahren herangezogen werden (§ 38 Abs. 3 JGG). Hierbei kommt der JGH insbesondere die Aufgabe zu, die Lebenssituation, familiären Bedingungen, Entwicklung in Kindheit und Schulzeit zu untersuchen, um bei Bedarf Hilfe einzuleiten.

Die Sozialanamnese ist gleichzeitig Grundlage für die Erarbeitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, die eine Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung und Strafreife, Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Delinquenz, Sozialprognose und Entscheidungsvorschlag beinhaltet. Die Stellungnahme basiert auf Gesprächen mit dem Jugendlichen/ Heranwachsenden und dessen Sorgeberechtigten sowie je nach Einzelfall mit Schule, Ausbildern, Bewährungshilfe etc. und im Rahmen von Hausbesuchen. Weiterhin wird bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter und anderen Institutionen aufgenommen. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung wird unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse, die Anamnese dargelegt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

In Haftsachen kommt die Jugendgerichtshilfe frühzeitig ihrer Ermittlungs- und Betreuungsfunktion nach. D. h. sofern nach dem Stand der Ermittlungen die Vorführung vor dem Ermittlungsrichter zu erwarten ist, wird die Jugendgerichtshilfe informiert, um frühzeitig tätig werden zu können (z. B. Kontakt mit zuständiger JGH aufnehmen), Informationen über die Lebenssituation zu beschaffen, Teilnahme am Vorführungstermin, Haftalternativen zu erarbeiten und diese aufzuzeigen sowie bei Erlass eines Haftbefehls Personen aus dem Umfeld bzw. zuständige Behörden zu informieren.

Die Haftentscheidungshilfe ist überregional, in Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgerichtshilfen, organisiert. Die Jugendgerichtshilfe Meißen übernimmt in der Regel 9 Wochen im Jahr die Haftentscheidungshilfe (3 Jugendgerichtshelferinnen dreimal je eine Woche/ Jahr).

Die bereits im Jahr 2016 aufgeführten Schwerpunkte/ Tendenzen in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe setzten sich auch im Folgejahr – 2017 – fort:

- Die sozialen Problemlagen im Einzelfall werden immer komplexer, wo „herkömmliche“ Jugendhilfe an Grenzen stößt (z. B. bei Schulbummelei). Dadurch ist eine enge Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen erforderlich, um abgestimmt auf den Einzelfall Hilfen organisieren zu können (Teilnahme an Fallberatungen mit Jobcenter, Bewährungshilfe, ASD etc.)
- Die Fallzahl bei den Ordnungswidrigkeiten, u. a. wegen Schulbummelei, stieg an.
- 2017 wurde die Jugendgerichtshilfe in weitaus mehr Fällen von der Polizei über anhängige Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche/ Heranwachsende informiert, so dass bei Bedarf bereits im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens entsprechende Hilfen/ Maßnahmen geprüft und diese ggf. organisiert werden konnten, worüber dann die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht zu informieren waren.
- Der Aufwand hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung der Auflagen und Weisungen (insbesondere der Arbeitsstunden) ist nach wie vor hoch, u. a. begründet in einer zunehmend unzuverlässigen Auflagenerfüllung durch die jungen Menschen. Dadurch muss die Jugendgerichtshilfe mehr Zeit in Kontrollen, Motivation und in Nachfragen investieren.
- Deshalb ist die Gewinnung und Erhaltung der Einsatzstellen zum Ableisten der gemeinnützigen Arbeitsstunden für die JGH aufwendiger geworden. Die jungen Menschen melden sich z. B. in den Einsatzstellen an, gehen dann aber nicht hin oder fehlen im Verlauf unentschuldigt. Zunehmend besteht die Notwendigkeit ständiger Betreuung. Hier geben die Einsatzstellen an, dafür kein Personal mehr vorhalten zu können. So sind regelmäßige Abstimmungen und Absprachen erforderlich und neue Einsatzstellen müssen laufend akquiriert werden.

- Der Anteil an straffälligen ausländischen Jugendlichen/ Heranwachsenden blieb vergleichsweise konstant (2016: **94** Fälle; 2017: **90** Fälle), woraus jedoch nach wie vor ein höherer Arbeitsaufwand im Einzelfall resultiert. Insbesondere bezogen auf Absprachen mit den Netzwerkpartnern bei der Einleitung von Maßnahmen, die durch Staatsanwaltschaft und Gericht angewiesen werden und in Haftsachen bei der Einleitung und Organisation von Hilfen/ Maßnahmen im Rahmen der Resozialisierung. Die für jeden Einzelfall separate Hinzuziehung von Dolmetschern unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit führt ebenfalls zu erhöhtem Arbeitsaufwand und Zusatzterminen.

Der Fachdienst JGH bearbeitete im Jahr 2017 **insgesamt 1.119 eingehende Verfahren** (Anklagen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht, Landgericht, Diversionsverfahren, polizeiliche Mitteilungen, Ordnungswidrigkeitsverfahren) von jungen Menschen im Landkreis. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 6** aufgeschlüsselt.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass offene Verfahren, d. h. wo die Verhandlungen aus den Vorjahren noch ausstehen, die Vollzugsplanung bei inhaftierten Jugendlichen/Heranwachsenden noch läuft, Auflagen und Weisungen in Einzelfällen noch nicht erledigt sind, bei den genannten 1.119 Neueingängen nicht mit berücksichtigt werden. D. h. die zu bearbeitenden Fallzahlen der Mitarbeiterinnen liegen weit darüber. Konkrete Angaben sind aufgrund der begrenzten Auswertung im Prosoz nicht möglich.

2017 sind 247 Anklagen vor dem Jugendrichter im Jugendamt eingegangen. Die Gesamteingänge nach Planungsregionen sind in **Anlage 6** aufgeschlüsselt.

Der Arbeitsaufwand der JGH für die **38 Anklagen vor dem Jugendschöffengericht/ Jugendkammer** ist mit einem umfassenden Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Insbesondere die Verhandlungen vor dem Landgericht finden außerhalb des Landkreises statt und gehen oftmals über mehrere Verhandlungstage. In der Regel (nicht bei Unterstellung unter Kontrolle/ Betreuung der Bewährungshilfe) werden Jugendliche/ Heranwachsende zur Kontrolle über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen der JGH unterstellt. Gleichzeitig bietet die JGH Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation zur Realisierung der Weisungen oder Auflagen an. Insbesondere im Bereich der gemeinnützigen Arbeit ist die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Möglichkeiten des Einsatzes anbieten, wichtig. Es finden regelmäßige Arbeitsabsprachen und vor Ort Begehungen statt. Über Zuwiderhandlungen bzw. bei Erfüllung der Auflagen/ Weisungen hat die JGH das Gericht zu informieren. Bei Nichterfüllung beinhaltet die Rückmeldung einen Vorschlag über die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte.

Im Jahr 2017 verfügte die Staatsanwaltschaft in **258** Fällen Maßnahmen, um somit die Möglichkeit zu eröffnen, von einer weiteren Verfolgung, d. h. ohne Beteiligung des Gerichts, abzusehen. Voraussetzung für diese sogenannten **Diversionsverfahren** hierfür ist die Bereitschaft zur Erledigung sowie die Erfüllung der verfügt Maßnahmen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe, die durch die Jugendgerichtshilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme sowie die Organisation und Durchführung der Maßnahmen wird mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden in Gesprächen bei der Jugendgerichtshilfe besprochen erörtert.

Eine Maßnahme, die im Rahmen des Diversionsverfahrens (nach Verfügung der Staatsanwaltschaft) sowie nach richterlicher Weisung mit Jugendlichen/ Heranwachsenden durchgeführt werden kann, ist der **Täter-Opfer-Ausgleich**. 2017 wurde diese Maßnahme, durch die Staatsanwaltschaft in **49** Fällen verfügt (nicht berücksichtigt die TOA nach richterlicher Weisung und im Vorfeld der Hauptverhandlung). Seit dem 01.11.2012 wird der TOA durch den Träger Kinder- und Jugend – Domizil Coswig angeboten. Im Berichtszeitraum 2017 wurden 36 neue Fälle und ein Fall aus dem Vorjahr vom Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. bearbeitet.

Dem frühzeitigen Heranziehen des Jugendamtes in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wie vom Gesetzgeber gefordert, wird durch die schriftliche Mitteilung der Polizei über Einleitung eines Verfahrens Rechnung getragen. 2017 wurde die Jugendgerichtshilfe nach **443 polizeilichen Meldungen** tätig. Auf der Grundlage der polizeilichen Meldungen kann Eltern und den jungen Menschen zeitnah ein Beratungsangebot unterbreitet und bei Bedarf Hilfe vermittelt bzw. eingeleitet werden.

Weiterhin wurde die Jugendgerichtshilfe 2017 in **84 Ordnungswidrigkeitsverfahren (Owi- Verfahren)** herangezogen. Das Amtsgericht erteilt Auflagen an Jugendliche, die im Rahmen eines Owi – Verfahrens die Geldauflage nicht erfüllen können. Die JGH vermittelt in geeignete Einsatzstellen und überwacht die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Zum Erfüllungsstand erhält das Gericht in der vorgegebenen Frist die Rückmeldung. In den Owi – verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Schulbummelei, geht der Arbeitsaufwand der JGH über die reine Vermittlung hinaus. Gerade in diesen Fällen zeichnet sich ein erhöhter Gesprächsbedarf mit den Jugendlichen und deren Eltern ab, der sich aus der Gesamtsituation Elternhaus – Kind – Schule ergibt und im Einzelfall der Vermittlung von entsprechender Hilfe bedarf. Bei Nichterfüllung wird durch die Jugendgerichtshilfe eine richterliche Anhörung angeregt. Die Jugendgerichtshilfe nimmt daran teil, um nochmals erzieherisch zu intervenieren und ggf. Hilfs- und Vermittlungsangebote zu unterbreiten.

In Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern (siehe Trägerverzeichnis 2017) der freien Jugendhilfe werden die Leistungen der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt.

Sowohl im Vorfeld einer Verhandlung als auch nach richterlicher Weisung können nach Anregung des Jugendamtes **Betreuungsweisungen** ausgesprochen werden. Hinsichtlich der Konzeption und aktueller Tendenzen wird auf die Jahresberichte der Träger verwiesen. Die Jugendgerichtshilfe ist bei Einleitung einer Betreuungsweisung federführend für die Erstellung der Betreuungspläne sowie deren Kontrolle und Rückmeldung über die Erfüllung von Weisungen zuständig. Im Jahre 2017 wurden durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt **26** Betreuungsweisungen eingeleitet und nicht abgeschlossene Betreuungen aus dem Vorjahr weitergeführt.

Im Bereich von Verkehrsdelikten können sowohl im Diversionsverfahren als auch nach richterlicher Weisung die Teilnahme an einen **Verkehrskurs** verhängt werden. Für den Landkreis Meißen wird der Verkehrskurs durch den Privaten Erziehungsdienst Kerber durchgeführt. Der Kurs setzt sich aus einem Vorgespräch und 2 thematischen Veranstaltungen zusammen. Für den Verkehrskurs waren 2017 insgesamt **26** Jugendliche/ Heranwachsende gemeldet.

Das **Anti-Gewalt-Seminar** wird ebenfalls vom Privaten Erziehungsdienst Kerber organisiert und durchgeführt. Für den Kurs waren 2017 **6** TeilnehmerInnen angemeldet. Die Anzahl der durchzuführenden Kurse richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf im Jahr.

Aktuell wird über eine konzeptionelle Neuorientierung des Anti-Gewalt-Seminars und des Verkehrskurses dahingehend diskutiert, dass die gesamte Bandbreite der Bedarfe abgedeckt werden soll. D. h. der Kurs soll sich nicht nur an Jugendliche/ Heranwachsende mit Gewalt- oder Verkehrsdelikten wenden, sondern im Rahmen eines Sozialen Trainingskurses werden aktuelle Themenschwerpunkte in den Mittelpunkt gerückt, die als Module einzeln oder insgesamt absolviert werden können. Der Kurs soll an komplexer werdende Problemlagen angepasst werden und darauf orientieren, Jugendliche/ Heranwachsende zu befähigen, die Anforderungen in Schule, Beruf, Alltag, Familie und Freizeit zu bewältigen. Mit der neuen modulhaften Ausrichtung soll darüber hinaus flexibler und zeitnaher ein reagiert werden können.

Zu den ambulanten Maßnahmen zählt u. a. die **gemeinnützige Arbeit**. Diese wird durch den Staatsanwalt verfügt (gem. § 45 Abs. 2 JGG) oder als Weisung/ Auflage gem. § 10 oder 15 JGG durch das Gericht ausgesprochen. Des Weiteren erhalten Jugendliche/ Heranwachsende die Möglichkeit, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs freiwillig gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen suchen geeignete

Einsatzstellen und halten regelmäßig den Kontakt zu den entsprechenden Stellen. Der Einsatzstellenkatalog wird fortlaufend durch die Mitarbeiterinnen überarbeitet. Hierzu werden die Einrichtungen kontaktiert und Veränderungen im Katalog eingearbeitet. Die Einsatzstellen sind auf der Homepage des Landkreises Meißen – Kreisjugendamt für die einzelnen Sozialräume dargestellt (*Veränderungen müssen im Internet noch eingearbeitet werden*). Die Einrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen zeigen großes Engagement mit dem Ziel, jugendgemäße Arbeitsmöglichkeiten vorzuhalten und mit der Jugendgerichtshilfe zu kooperieren. Während der Ableistung werden die Jugendlichen / Heranwachsenden durch die Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe Meißen begleitet. Daran anschließend erfolgt die entsprechende termingerechte Rückmeldung an die Justizbehörden.

Besonderen Stellenwert besitzt die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der „Sofortreaktion“, um zeitnah aus dem Opfer- und Hilfsfond Schadensersatz/ Schmerzensgeld an die Geschädigten überweisen zu können.

Der **Opfer- und Hilfsfond** wurde eingerichtet, um auf Notsituationen von vorwiegend jungen Menschen, die straffällig geworden sind, schnell helfend zu reagieren und den Opfern bzw. Geschädigten nach einer Straftat den angerichteten Schaden nach der Ableistung einer Arbeitstätigkeit durch den Beschuldigten als Wiedergutmachung finanzieren zu können. Der Fond finanziert sich aus Geldauflagen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichtes dafür zielgerichtet verfügt werden.

2017 wurden 343 Stunden gemeinnütziger Arbeit zur Schadenswiedergutmachung abgeleistet und dafür 3.262,45 EURO an die Geschädigten überwiesen. Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Kinder- und Jugenddomizil Coswig e. V. übertragen. Die Ausgaben daraus erfolgen nur mit der Zustimmung der Jugendgerichtshilfe. (Bezug: Konzeption Opferfond vom 30. 10. 1999, Überarbeitung 2013).

Zusammenarbeit mit Institutionen

Im Rahmen von **Netzwerkarbeit und in Zusammenarbeit** mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden die Konzeptionen fortgeschrieben und somit den aktuellen Bedarfslagen junger Menschen angepasst. Hieraus entwickelten sich Kooperationsformen (Arbeitsgespräche), die es weiter auszubauen gilt. Bewährt haben sich regelmäßige Treffen mit der Bewährungshilfe, dem Jobcenter und Suchtberatungsstellen. Des Weiteren arbeitet die Jugendgerichtshilfe mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und den Jugendgerichtshilfen anderer Gebietskörperschaften zusammen. In Abständen finden gemeinsame Gespräche zu aktuellen Themen statt. In Netzwerktreffen der Städte und Gemeinden sowie in überregionalen Arbeitskreisen wirkt sich die Jugendgerichtshilfe des Landkreises Meißen aktiv mit.

Kurzfassung Jahresstatistik Adoption

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Adoptionsabschlüsse	19	7	9	8	23	18	16	16	12	18	10
ZA mit Auslandsvermittlungsstellen	2	2	2	2	2	1	2	3	1	0	0
Abgebrochene Adoptionspflegen	0	5	3	1	1	3	0	0	0	0	1
Offene Adoptionen	21	22	24	28	30	28	31	25	28	28	25
Adoptionsbewerber	32	24	24	21	22	24	22	24	17	23	22
noch zu prüfende Adoptionsbewerber	13	5	9	7	5	6	7	11	9	4	5
ohne Vermittlungserfolg tätig geworden	6	3	3	1	0	2	3	3	1	2	2
zur Adoption vorgemerkte Kinder	11	6	6	6	3	2	5	4	5	4	4
in Adoptionspflege lebende Kinder	11	9	11	20	21	14	6	7	10	4	8
laufende Stiefkindadoptionen	9	8	10	17	8	6	10	12	12	14	9
Überprüfte Adoptionsbewerber im laufendem Jahr	8	10	9	13	9	10	6	7	11	10	5
Vorbereitungslehrgang für Adoptionsbewerber	2	2	2	3	2	2	1	1	2	2	1
Beratung zur Ersetzung	3	5	2	8	6	7	3	3	3	3	2
Antrag auf Ersetzung	1	1	1	4	4	3	3	3	0	2	2
abgeschlossene Anträge	38	29	39	24	26	39	31	28	21	29	23
Identitätssuchen Personen	68		52	38	42	62	48	68	37	41	30
Kontoenklärung	7	12	5	7	7	4	6	9	7	4	4

Fallzahlenstatistik Kreisjugendamt Meißen Jahr 2017 Stichtag 30./31. des Monats nach Wirtschaftliche Jugendhilfe

	Dez 10	Dez 11	Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept	Okt	Nov	Dez	
§ 23 Tagespflege	15	15	8	2	4	3	1	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Amtsvormundschaften/ Amtpflegschaften	158	219	198	208	186	180	166	169	174		164	165	161	166	166	169	173	173	177	
UVG (Ird.Fälle o.Rückgriff) AsT. 1	1.977	2.124	1.323	1.068	1.032	920	920	867	884	888	880	888	886	864	840	842	775	781	787	
UVG (Ird.Fälle o.Rückgriff)Ast. 2			793	990	905	940	892	854	848	855	881	873	865	913	909	877	997	1.065	1.125	
UVG (Ird.Fälle o.Rückgriff)Ast. 3																	78	442	591	663
UVG Gesamt			2.116	2.058	1.937	1.860	1.812	1.721	1.732	1.743	1.761	1.761	1.751	1.777	1.749	1.797	2.214	2.437	2.575	
Beistandschaften				1.239	1.226	1.207				1.204			1.205			1.206			1.174	
§ 13/3 Jugendsozialarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
§ 19 Unterb.Vater/Mutter-Kind Einr.	8	6	5	7	9	10	15	16	15		13	13	14	16	17	16	16	16	17	
§ 20 Hilfe in Notsituationen ambundstat	0	0	2	0	0	0	0	0	0		1	1	1	1	1	0	2	2	0	
§ 27 "allgemeine" Hilfen	0	14	11	15	35	25	17	16	17		19	17	16	17	15	13	14	13	14	
§ 28 Erziehungsberatung	33	32	29	31	31	29	21	23	24		25	22	23	21	22	23	22	19	17	
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	27	24	19	16	8	8	8	8	8		9	13	14	12	11	10	9	8	8	
§ 30 Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer JGG	7	15	14	8	11	12	10	10	11		10	9	11	9	8	8	9	9	9	
§ 30 Erziehungsbeistand	88	73	63	73	81	72	88	87	86		82	78	78	84	79	81	87	86	84	
§ 31 Sozialpäd. FH	237	266	269	275	283	254	240	238	246		245	259	262	259	260	260	262	258	260	
§ 32 Tagesgruppe	23	27	22	24	20	23	20	20	20		19	21	20	23	23	23	23	21	20	
§ 33 Vollzeitpflege	150	165	163	171	180	190	198	197	200		202	201	196	196	196	199	200	199	201	
§ 34 Heim und sonstige WF	162	167	176	188	181	185	151	154	154		167	173	167	168	169	163	163	163	171	
§ 35	0	0	0	0	1	2	1	1	1		1	2	2	2	2	2	2	2	2	
§ 35a ambulant	41	64	71	80	98	103	123	125	127		133	138	130	127	132	138	136	137	137	
§ 35 a teilstationär	0	0	0	0	1	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
§ 35a stationär	36	26	28	26	25	25	27	25	26		25	28	27	26	29	30	31	29	27	
davon i.V. § 33	3		3	4	4	5	5	4	4		4	4	3	3	3	3	3	3	5	
§ 41-30 ambulant	33	15	19	25	17	9	13	12	12		12	13	12	12	9	12	14	13	12	
§ 41-30 JGG	6	3	4	3	1	0	1	1	1		1	1	1	1	0	0	0	0	0	
§ 41-33	3	0	0	1	1	0	0	1	0		1	1	1	1	1	1	1	1	1	
§ 41-34 Heim u. sonstige WF	12	11	11	6	6	2	5	7	8		5	6	5	5	7	6	6	6	8	
§ 42 Pflegefamilie	2	0	0	1	0	2	1	1	0		1	0	1	0	0	0	4	4	1	
§ 42 Einrichtung	2	1	2	0	3	49	5	3	4		7	6	6	7	3	3	4	2	1	
Gesamt HzE und § 42	867	909	908	941	992	988	928	927	945	0	962	988	972	970	966	972	987	970	973	
§ 89 ff. KE fürHfjV						2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	1	
§ 89 Kostenerstattung für HzE					12	12	18	19	20		19	19	24	25	24	24	27	27	27	
Pauschalen amb. HzE					14	14	13	13	13		13	13	13	3	3	3	2	1	2	
Frühe Hilfen APA (Kontakte neu)				100	100	0	48	52	46	42	20	55	45	12	32	46	23	32	3	
FB Kinderschutz Zugang (Allg.Ber. und Berat. Institut)				1 u. 3	6 u. 5	4 u. 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Übernommene Elternbeiträge 2017

Statistisches Kennzeichen	Januar 2017	Februar 2017	März 2017	April 2017	Mai 2017	Juni 2017	Juli 2017	August 2017	September 2017	Oktober 2017	November 2017	Dezember 2017	Gesamt
Krippehalbtags 4,5 Stunden	21	20	17	25	11	12	18	31	24	20	26	22	247
Krippehalbtags 6 Stunden	205	203	198	185	185	178	171	186	202	206	185	174	2278
Krippehalbtags 7/7,5 Stunden	6	6	7	7	8	9	8	10	7	8	8	8	92
Krippeganztags 9 Stunden	127	126	124	128	127	119	106	107	118	121	120	112	1435
Krippeganztags 10/11 Stunden	17	13	16	15	16	15	11	5	6	6	4	4	128
Kindergartenhalbtags 4,5 Stunden	33	32	32	38	35	40	33	34	35	32	37	34	415
Kindergartenhalbtags 6 Stunden	563	585	596	596	587	608	627	519	546	536	546	543	6852
Kindergartenhalbtags 7/7,5 Stunden	23	23	24	25	23	24	22	17	20	20	19	19	259
Kindergartenanztags 9 Stunden	566	580	590	590	605	598	579	482	491	514	536	543	6674
Kindergartenanztags 10/11 Stunden	37	38	42	44	47	46	40	33	34	34	35	32	462
Hort 5 Stunden	940	922	926	918	901	888	773	898	900	903	907	897	10773
Hort 6 Stunden	264	266	263	264	261	260	236	264	268	264	255	251	3116
Hort 7 Stunden	13	13	13	14	14	14	12	12	12	10	12	11	150
Gesamtergebnis	2815	2827	2848	2849	2820	2811	2636	2598	2663	2674	2690	2650	32881

Ermäßigung 2017 (Geschwister / Alleinerziehend)														
betreute Kinder 01.04.2017		Hort				Kiga				KK / Tagespflege				Summe
		7.573				7.993				3.274				18.840
Ermäßigungsart		Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	Geschw.	Gesch./All.	Alleinerz.	Gesamt	
I. Quartal		567	132	1.317	2.016	2.424	319	939	3.682	1.423	104	249	1.776	7.474
II. Quartal		625	136	1.315	2.076	2.440	321	913	3.674	1.375	99	211	1.685	7.435
III. Quartal		679	153	1.263	2.095	2.522	341	992	3.855	1.391	122	226	1.739	7.689
IV. Quartal		708	147	1.322	2.177	2.341	343	842	3.526	1.514	128	245	1.887	7.590
Ø Quartal		2.579	568	5.217	2.091	9.727	1.324	3.686	3.684	1.426	113	233	1.772	7.547
% Anteil zu betreuten Kindern		27,6				46,1				54,1				40,1

Landeszuweisung an Landkreis auf der Grundlage der gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG

Landkreis	Krippe / Kindertagespflege							Kindergarten							Hort										Integration				Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege					betreute Kinder gesamt
	Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder							Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder							Anzahl aufgenommener Kinder einschließlich Integrationskinder										Kinder EGH - Krippe	Kinder EGH - Kiga	Kinder EGH - Hort	Kinder EGH - gesamt	Anzahl aufgenommener Kinder Tagespflege					
	9 h	8 h	7,5 h	7 h	6 h	4,5 h	Anzahl gesamt	9 h	8 h	7,5 h	7 h	6 h	4,5 h	Anzahl gesamt	7 h	6 h	5 h	4 h	3 h	2 h	1,5 h	1 h	Anzahl gesamt	9 h					6 h	7 h	4,5 h	gesamt		
Antrag: 01.04.2008	1.395	3		68	352	174	1.992	5.158	5		231	1.596	586	7.576	7	1.967	3.268	432	36	21	3		5.734				240	132	33		14	179	15.481	
Antrag: 01.04.2009	1.644	4		71	368	172	2.259	5.739	1		169	1.248	402	7.559	9	2.100	3.513	396	36	22	1		6.068		211	11	222	159	28		13	200	16.086	
Antrag: 01.04.2010	1.818	3		67	359	149	2.396	6.052	12		162	1.084	320	7.630	8	2.311	3.674	436	34	15	1		6.471	6	229	10	245	198	32		5	235	16.732	
Antrag: 01.04.2011	1.902	3		76	347	130	2.458	5.889	15		207	1.146	333	7.590	7	2.448	3.808	427	26	13	1	2	6.732	5	247	16	268	213	34		5	252	17.032	
Antrag: 01.04.2012	2.028	4	19	72	344	111	2.578	5.957	9	36	212	1.103	293	7.610	38	2.559	3.891	398	7	14	2	1	6.910	12	215	22	249	243	32		13	288	17.386	
Antrag: 01.04.2013	2.037	5	38	82	346	118	2.626	6.155	12	50	208	1.025	239	7.689	65	2.675	3.916	368	4	10	1	2	7.041	14	232	20	266	241	40	4	9	294	17.650	
Antrag: 01.04.2014	2.151	3	53	86	369	117	2.779	6299	11	77	211	966	219	7.783	57	2.904	3.792	322	4	10	1	2	7.092	16	243	19	278	268	56	2	8	334	17.988	
Antrag: 01.04.2015	2.228	2	43	91	359	92	2.815	6413	13	95	203	953	200	7.877	70	2.775	4.040	282	1	7		2	7.177	12	257	26	295	287	41	2	12	342	18.211	
Antrag: 01.04.2016	2.218	7	36	88	351	121	2.821	6613	10	110	211	879	185	8.008	72	3.040	3.938	283	6	6		1	7.346	11	271	23	305	288	41		6	335	18.510	
Antrag: 01.04.2017	2.352	9	47	92	337	95	2.932	6727	11	102	196	788	169	7.993	80	3.192	4.010	281	3	7			7.573	9	270	30	309	293	44	1	4	342	18.840	

Auszahlung	betreute Kinder 01.04. - Vorjahr	Anzahl auf 9 h berechnet	Landeszuschuss in Euro	Auszahlung Landeszuschuss in EUR
2009	15.481	11.958,08	1.875,00	22.421.395,00
2010	16.086	12.907,21	1.875,00	24.201.018,75
2011	16.732	13.515,15	1.875,00	25.340.906,25
2012	17.032	13.714,90	1.875,00	25.715.437,50
2013	17.386	14.029,78	1.875,00	26.305.837,50
2014	17.650	14.316,78	1.875,00	26.843.962,50
2015	17.989	14.682,72	2.035,00	29.879.335,20
2016	18.211	14.911,91	2.111,67	31.488.983,28
2017	18.510	15.196,35	2.208,33	33.558.606,25
2018	18.840	15.506,48	2.348,33	36.414.383,87

rückwirkend geänderte Gesetzeslage

ungekürzte Elternbeiträge ab 01.01.2017 - nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2015

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

Kommune:	Kinderkrippe:			Kindergarten:			Hortbetreuung:			Elternbeitrag ungekürzt ab
	Betriebskosten (Platzkosten) 2015	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -23%) Anteil	Betriebskosten (Platzkosten) 2015	9 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	Betriebskosten (Platzkosten) 2015	6 Stunden Elternbeitrag ungekürzt	§15 (20 -30 %) Anteil	
Coswig	899,77 €	206,90 €	22,99%	420,68 €	126,20 €	30,00%	242,94 €	72,80 €	29,97%	01.09.16
Diera-Zehren	980,50 €	208,66 €	21,28%	453,90 €	127,09 €	28,00%	262,04 €	73,37 €	28,00%	01.10.16
Ebersbach	901,84 €	204,00 €	22,62%	421,79 €	102,00 €	24,18%	243,49 €	60,00 €	24,64%	01.09.15
Glaubitz	970,48 €	216,58 €	22,32%	457,10 €	104,72 €	22,91%	262,02 €	61,26 €	23,38%	01.01.16
Gröditz	928,58 €	187,21 €	20,16%	434,89 €	98,23 €	22,59%	250,71 €	55,60 €	22,18%	01.03.16
Großenhain	854,50 €	186,90 €	21,87%	399,61 €	112,50 €	28,15%	230,72 €	65,80 €	28,52%	01.01.16
Hirschstein	928,72 €	199,80 €	21,51%	428,64 €	109,80 €	25,62%	250,75 €	64,20 €	25,60%	01.01.17
Käbschütztal	964,61 €	221,86 €	23,00%	451,14 €	135,34 €	30,00%	260,45 €	78,14 €	30,00%	01.09.16
Klipphausen	862,76 €	198,05 €	22,96%	403,47 €	121,04 €	30,00%	232,94 €	69,75 €	29,94%	01.01.17
Lamperswalde	773,51 €	155,00 €	20,04%	390,60 €	90,00 €	23,04%	278,99 €	56,00 €	20,07%	01.01.17
Lommatzsch	844,70 €	194,28 €	23,00%	428,74 €	128,62 €	30,00%	244,57 €	73,37 €	30,00%	01.01.17
Meißen	897,94 €	206,53 €	23,00%	419,96 €	125,99 €	30,00%	242,44 €	72,73 €	30,00%	01.10.16
Moritzburg	854,16 €	196,46 €	23,00%	399,49 €	119,85 €	30,00%	230,62 €	69,19 €	30,00%	01.09.16
Niederau	950,78 €	205,00 €	21,56%	444,67 €	125,00 €	28,11%	256,71 €	75,00 €	29,22%	01.08.16
Nossen	976,50 €	214,85 €	22,00%	450,69 €	123,49 €	27,40%	263,66 €	72,77 €	27,60%	01.01.17
Nünchritz	989,54 €	200,00 €	20,21%	465,85 €	100,00 €	21,47%	267,17 €	60,00 €	22,46%	01.01.16
Priestewitz	937,73 €	198,21 €	21,14%	438,57 €	119,32 €	27,21%	253,19 €	69,80 €	27,57%	01.04.15
Radebeul	917,11 €	210,94 €	23,00%	470,88 €	141,26 €	30,00%	261,00 €	78,30 €	30,00%	01.01.17
Radeburg	821,57 €	180,00 €	21,91%	384,24 €	110,00 €	28,63%	221,82 €	65,00 €	29,30%	01.09.15
Riesa	905,73 €	199,25 €	22,00%	423,60 €	114,35 €	26,99%	244,54 €	69,70 €	28,50%	01.01.17
Röderaue	760,87 €	175,00 €	23,00%	355,31 €	106,59 €	30,00%	205,04 €	61,51 €	30,00%	01.06.16
Schönfeld	874,07 €	175,00 €	20,02%	408,81 €	85,56 €	20,93%	236,00 €	53,38 €	22,62%	01.01.17
Stauchitz	762,70 €	160,00 €	20,98%	356,70 €	79,00 €	22,15%	231,70 €	47,00 €	20,28%	01.01.17
Strehla	812,10 €	174,60 €	21,50%	379,81 €	113,94 €	30,00%	223,99 €	67,20 €	30,00%	01.01.17
Thiendorf (einschl. Tauscha)	781,16 €	165,00 €	21,12%	365,23 €	95,00 €	26,01%	210,91 €	55,00 €	26,08%	01.10.16
Weinböhla	871,45 €	200,43 €	23,00%	407,54 €	122,26 €	30,00%	235,29 €	70,59 €	30,00%	01.08.16
Wülknitz	881,49 €	176,68 €	20,04%	406,84 €	85,67 €	21,06%		kein Angebot		01.01.16
Zeithain	911,96 €	200,63 €	22,00%	427,48 €	128,24 €	30,00%	246,23 €	73,87 €	30,00%	01.01.17
Landkreis - Durchschnitt	886,32 €	193,49 €	21,83%	417,72 €	112,54 €	26,94%	244,07 €	66,35 €	27,26%	

Stand: ab 01. Januar 2018 - nach Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten des Jahres 2016

Anteil festgesetzter Elternbeitrag an der Deckung der Personal- und Sachkosten (Platzkosten)										
	Kinderkrippe:			Kindergarten:			Hortbetreuung:			
Kommune:	Personal- und Sachkosten	9 Stunden Elternbeitrag	§15 (20 -23%)	Personal- und Sachkosten	9 Stunden Elternbeitrag	§15 (20 -30 %)	Personal- und Sachkosten	6 Stunden Elternbeitrag	§15 (20 -30 %)	Elternbeitrag ungekürzt
	(Platzkosten)	ungekürzt	Anteil	(Platzkosten)	ungekürzt	Anteil	(Platzkosten)	ungekürzt	Anteil	ab
	2016			2016			2016			
Coswig	940,75 €	216,30 €	22,99%	439,84 €	131,90 €	29,99%	254,00 €	76,20 €	30,00%	01.09.17
Diera-Zehren	979,61 €	210,62 €	21,50%	476,74 €	133,49 €	28,00%	264,49 €	74,06 €	28,00%	01.11.17
Ebersbach	894,40 €	204,00 €	22,81%	435,27 €	102,00 €	23,43%	241,49 €	60,00 €	24,85%	01.09.15
Glaubitz	1.003,70 €	216,58 €	21,58%	488,47 €	104,72 €	21,44%	271,00 €	61,26 €	22,61%	01.01.16
Gröditz	971,33 €	194,27 €	20,00%	472,71 €	98,23 €	20,78%	291,40 €	58,28 €	20,00%	01.01.18
Großenhain	899,24 €	186,90 €	20,78%	420,53 €	112,50 €	26,75%	242,79 €	65,80 €	27,10%	01.01.16
Hirschstein	1.032,43 €	216,00 €	20,92%	502,26 €	126,00 €	25,09%	278,75 €	72,00 €	25,83%	01.01.18
Käbschütztal	970,92 €	223,31 €	23,00%	472,46 €	141,74 €	30,00%	262,15 €	78,65 €	30,00%	01.11.17
Klipphausen	939,55 €	216,10 €	23,00%	457,20 €	137,16 €	30,00%	253,68 €	76,10 €	30,00%	01.08.17
Lamperswalde	755,55 €	155,00 €	20,51%	436,06 €	90,00 €	20,64%	273,76 €	56,00 €	20,46%	01.01.17
Lommatzsch	908,26 €	208,89 €	23,00%	452,60 €	135,78 €	30,00%	268,46 €	80,53 €	30,00%	01.01.18
Meißen	939,18 €	216,01 €	23,00%	457,07 €	137,12 €	30,00%	253,58 €	76,07 €	30,00%	01.10.17
Moritzburg	912,40 €	209,85 €	23,00%	444,04 €	133,21 €	30,00%	246,34 €	73,90 €	30,00%	01.09.17
Niederau	935,60 €	191,00 €	20,41%	461,55 €	111,00 €	24,05%	252,61 €	61,00 €	24,15%	01.08.17
Nossen	979,37 €	220,36 €	22,50%	476,63 €	138,22 €	29,00%	264,43 €	76,68 €	29,00%	01.01.18
Nünchritz	989,25 €	200,00 €	20,22%	481,43 €	100,00 €	20,77%	267,09 €	60,00 €	22,46%	01.01.16
Priestewitz	952,25 €	198,21 €	20,81%	463,42 €	119,32 €	25,75%	257,10 €	69,80 €	27,15%	01.04.15
Radebeul	960,77 €	220,98 €	23,00%	506,55 €	151,96 €	30,00%	273,16 €	81,95 €	30,00%	01.09.17
Radeburg	884,70 €	200,00 €	22,61%	430,55 €	125,00 €	29,03%	238,86 €	70,00 €	29,31%	01.09.17
Riesa	927,25 €	204,00 €	22,00%	451,25 €	121,84 €	27,00%	250,36 €	71,35 €	28,50%	01.01.18
Röderaue	835,13 €	175,00 €	20,95%	406,44 €	106,59 €	26,23%	225,47 €	61,51 €	27,28%	01.06.16
Schönfeld	805,86 €	175,00 €	21,72%	383,42 €	85,56 €	22,31%	217,59 €	53,38 €	24,53%	01.01.17
Stauchitz	809,86 €	163,00 €	20,13%	394,12 €	79,00 €	20,04%	269,88 €	55,00 €	20,38%	01.01.18
Strehla	769,48 €	176,98 €	23,00%	374,47 €	112,34 €	30,00%	230,77 €	69,23 €	30,00%	01.01.18
Thiendorf (einschl. Tauscha)	792,91 €	165,00 €	20,81%	370,72 €	95,00 €	25,63%	214,09 €	55,00 €	25,69%	01.10.16
Weinböhla	907,87 €	208,81 €	23,00%	441,78 €	132,54 €	30,00%	254,12 €	73,54 €	28,94%	01.08.17
Wülknitz	880,26 €	176,68 €	20,07%	428,39 €	85,67 €	20,00%	kein Angebot			01.01.16
Zeithain	906,12 €	199,35 €	22,00%	440,94 €	132,28 €	30,00%	244,65 €	73,40 €	30,00%	01.01.18

Statistik JGH nach Planungsregionen		Einwohn 0-bis-27- Jährige	Eingänge		Anklage Jugendrichter		Anklage Jgdschöffen		STA		TOA von STA		Poliz. Mitteilung		Owi	
Planungs- region	Kommunen		Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ	Anzahl	BKZ
1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen	Strehla	747	18	2,41	4	0,54		0,00	3	0,40	2	0,27	9	1,20		0
	Zeithain	1.081	39	3,61	5	0,46		0,00	13	1,20	3	0,28	12	1,11	6	0,555
	Gröditz	1.418	44	3,10	16	1,13	2	0,14	5	0,35	2	0,14	15	1,06	4	0,282
	Wülknitz	325	1	0,31		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0
	Röderaue	497	18	3,62	2	0,40		0,00	2	0,40	2	0,40	12	2,41		0
	Riesa	5.687	209	3,68	48	0,84	13	0,23	38	0,67	6	0,11	88	1,55	16	0,281
	Nünchritz	961	20	2,08	2	0,21		0,00	3	0,31		0,00	15	1,56		0
	Glaubitz	392	8	2,04	1	0,26		0,00	6	1,53		0,00	1	0,26		0
	Stauchitz	642	4	0,62	2	0,31		0,00		0,00		0,00	2	0,31		0
Hirschstein	382	7	1,83		0,00		0,00	4	1,05		0,00	3	0,79		0	
		12.132	368	3,03	80	0,66	15	0,12	74	0,61	15	0,12	157	1,29	26	0,214
2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pflege	Großenhain	3.947	159	4,03	32	0,81	5	0,13	24	0,61	7	0,18	82	2,08	9	0,228
	Priestewitz	720	6	0,83	3	0,42	1	0,14	1	0,14		0,00		0,00	1	0,139
	Lampertswalde	549	8	1,46	1	0,18		0,00	3	0,55	2	0,36	2	0,36		0
	Schönfeld	416	4	0,96	1	0,24		0,00	2	0,48		0,00	1	0,24		0
	Thiendorf	862	5	0,58	1	0,12		0,00	2	0,23		0,00	2	0,23	1	0,116
	Ebersbach	1.041	26	2,50		0,00		0,00	8	0,77	3	0,29	4	0,38	11	1,057
		7.535	208	2,76	38	0,50	6	0,08	40	0,53	12	0,16	91	1,21	22	0,292
3. NLL Nossen-Linkselbische Täler-Lommatzcher Pflege	Klipphausen	2.440	21	0,86	3	0,12		0,00	8	0,33	2	0,08	8	0,33		0
	Lommatzsch	931	7	0,75	3	0,32		0,00	3	0,32	1	0,11		0,00		0
	Nossen	2.357	21	0,89	9	0,38	1	0,04	5	0,21	1	0,04	3	0,13	2	0,085
	Käbschütztal	648	3	0,46	1	0,15		0,00	1	0,15		0,00	1	0,15		0
		6.376	52	0,82	16	0,25	1	0,02	17	0,27	4	0,06	12	0,19	2	0,031
4. MWE Meißen - Weinböhla - Elbweindörfer	Meißen	6.376	242	3,80	52	0,82	5	0,08	56	0,88	11	0,17	100	1,57	18	0,282
	Diera - Zehren	581	5	0,86	2	0,34	1	0,17	2	0,34		0,00		0,00		0
	Niederau	892	8	0,90	2	0,22	2	0,22	2	0,22		0,00	2	0,22		0
	Weinböhla	2.329	15	0,64	3	0,13		0,00	7	0,30		0,00	5	0,21		0
		10.178	270	2,65	59	0,58	8	0,08	67	0,66	11	0,11	107	1,05	18	0,177
5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland	Moritzburg	1.994	20	1,00	8	0,40	3	0,15	4	0,20		0,00	5	0,25		0
	Radeburg	1.567	13	0,83	3	0,19		0,00	5	0,32		0,00	5	0,32		0
	Coswig	4.173	59	1,41	12	0,29	1	0,02	22	0,53	3	0,07	13	0,31	8	0,192
	Radebeul	7.824	126	1,61	28	0,36	4	0,05	29	0,37	4	0,05	53	0,68	8	0,102
		15.558	218	1,40	51	0,33	8	0,05	60	0,39	7	0,04	76	0,49	16	0,103
	Jugendkammer															
	Amtshilfen		3		3											
	Landkreis	51.779														
	LK gesamt 2017		1119	2,16	247	0,48	38	0,07	258	0,50	49	0,09	443	0,86	84	0,162
	2016		928		221		35		238		34		334		67	
	2015		818		238		62		191		31		224		71	

Statistik JGH nach Planungsregionen		Einwohner	Eigentum		Körperverl.		Sachbesch.		BtmG		
Planungs-region	Kommunen	0- bis 27-Jährige									
			BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle	BKZ	Anzahl Fälle	
1. RNH Riesa - Nördliches Elbland - Heidebogen	Strehla	747	1,34	10	0,13	1	0,00		0,13	1	
	Zeithain	1.081	1,20	13	0,83	9	0,28	3	0,37	4	
	Gröditz	1.418	0,35	5	0,14	2	0,28	4	0,42	6	
	Wülknitz	325	0,00		0,00		0,00		0,00		
	Röderaue	497	0,00		0,60	3	0,40	2	0,20	1	
	Riesa	5.687	1,16	66	0,49	28	0,26	15	0,28	16	
	Nünchritz	961	0,94	9	0,00		0,00		0,21	2	
	Glaubitz	392	0,51	2	0,00		0,00		0,00		
	Stauchitz	642	0,62	4	0,00		0,00		0,00		
	Hirschstein	382	0,52	2	0,26	1	0,00		0,00		
		12.132	0,91	111	0,36	44	0,20	24	0,25	30	
2. GRG Großenhain - Östliches Röderland - Großen- hainer Pflege	Großenhain	3.947	1,01	40	0,13	5	0,91	36	0,43	17	
	Priestewitz	720	0,00		0,14	1	0,14	1	0,28	2	
	Lampertswalde	549	0,55	3	0,00		0,36	2	0,00		
	Schönfeld	416	0,00		0,00		0,00		0,00		
	Thiendorf	862	0,23	2	0,00		0,00		0,00		
	Ebersbach	1.041	0,10	1	0,19	2	0,19	2	0,10	1	
		7.535	0,61	46	0,11	8	0,54	41	0,27	20	
3. NLL Nossen-Linkselbische Täler- Lommatzcher Pflege	Klipphausen	2.440	0,16	4	0,16	4	0,00		0,08	2	
	Lommatzsch	931	0,00		0,00		0,11	1	0,11	1	
	Nossen	2.357	0,21	5	0,17	4	0,00		0,08	2	
	Käbschütztal	648	0,15	1	0,00		0,00		0,15	1	
		6.376	0,16	10	0,13	8	0,02	1	0,09	6	
4. MWE Meißen - Weinböhlen - Elbweindörfer	Meißen	6.376	0,66	42	0,80	51	0,20	13	0,39	25	
	Diera - Zehren	581	0,17	1	0,34	2	0,17	1	0,52	3	
	Niederau	892	0,34	3	0,22	2	0,00		0,11	1	
	Weinböhlen	2.329	0,09	2	0,00		0,00		0,26	6	
		10.178	0,47	48	0,54	55	0,14	14	0,34	35	
5. RCO Radebeul - Coswig - Oberland	Moritzburg	1.994	0,30	6	0,00		0,05	1	0,10	2	
	Radeburg	1.567	0,06	1	0,13	2	0,19	3	0,13	2	
	Coswig	4.173	0,14	6	0,24	10	0,07	3	0,17	7	
	Radebeul	7.824	0,17	13	0,06	5	0,13	10	0,26	20	
		15.558	0,17	26	0,11	17	0,11	17	0,20	31	
		2017	51.779	0,47	241	0,25	132	0,19	97	0,24	122
		2016	52.642	0,37	196	0,25	129	0,15	78	0,21	113

Familiengerichtshilfe bis 2017

	Stichtag 31.12. 2014	2014	Stichtag 31.12.2015	2015	Fallzahlen 31.12.2016	Fallzahlen 31.12.2017
Coswig	69	106	43	127	96	95
Diera-Zehren	4	17	17	22	10	17
Ebersbach	10	15	17	26	12	11
Glaubitz	4	6	5	7	5	5
Gröditz	37	58	59	77	42	36
Großenhain	77	108	76	113	81	86
Hirschstein	12	13	11	15	10	12
Käbschütztal	12	16	4	19	10	6
Klipphausen	16	37	36	56	46	51
Lampertswalde	8	14	4	6	8	8
Lommatzsch	19	28	25	31	23	25
Meißen	83	251	175	261	202	177
Moritzburg	17	34	11	31	24	25
Niederau	10	15	12	26	15	16
Nossen	17	46	33	56	42	37
Nünchritz	12	19	10	17	23	17
Priestewitz	4	10	11	13	11	13
Radebeul	76	116	82	151	114	78
Radeburg	15	34	23	48	33	28
Riesa	159	240	177	254	145	158
Röderaue	2	2	3	4	8	7
Schönfeld	5	9	3	9	5	2
Stauchitz	17	25	23	30	12	7
Strehla	23	35	22	26	15	14
Thiendorf	19	22	19	26	7	13
Weinböhla	11	24	16	43	40	39
Wülknitz	3	3	4	5	5	5
Zeithain	19	42	23	34	16	25
Amtshilfe	11	29	18	38	15	9
ohne Bezirk ungeklärt, und vorläufig	63	41	12	33	5	
Asyl					1	
LK	834	1.415	974	1.604	1.081	1.022

Quelle: Kreisjugendamt Meißen Open web FM, Stand 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017

*Bemerkungen: ab 01.01.2016 ist die Erfassung der Fallzahlen und damit verbundenen Aufgaben überarbeitet wurden. Daraus ergibt sich für 2016 eine neue Datenreihe, welche nicht mit 2014 und 2015 verglichen werden können.